

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: Mittwoch, 26.04.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.03.2023 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 4. | Befugnisse zur Verkehrsregelung bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr | 23-21100 |
| 5. | Park- und Grünanlagensatzung der Stadt Braunschweig (PGS) | 23-20988 |
| 6. | Anfragen | |
| 6.1. | Sachstand: Erstellung eines Katastrophenschutzkonzepts für die Stadt Braunschweig | 23-20983 |
| 6.2. | Brandverhütungsschau Zwischenlager PTB | 23-20561 |
| 6.3. | Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig | 23-20984 |
| 7. | Präsentation Besonderer Einsätze | |

Braunschweig, den 20. April 2023

Betreff:**Befugnisse zur Verkehrsregelung bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

20.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 S. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden die Befugnisse für die Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) fortan der Feuerwehr Braunschweig übertragen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG nicht gefährdet wird.

Sachverhalt:Vorbemerkung

Seit vielen Jahren werden in ganz Deutschland unterschiedliche Veranstaltungen, insbesondere Umzüge, wie Laternen- oder Martinsumzüge, von den jeweils örtlichen Feuerwehreinheiten begleitet. Die Polizei stand dabei ob der großen Anzahl dieser Veranstaltungen verständlichermaßen regelmäßig nicht in ausreichender Stärke oder über die erforderliche Zeit für die regelkonforme Absicherung der Veranstaltung gem. StVO zur Verfügung. In diesen Fällen war stets darauf zu achten, dass durch die anwesenden Feuerwehrangehörigen keine den Verkehr regelnden Maßnahmen ergriffen wurden.

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Eine zum 18. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung des NBrandSchG bietet in dem neu eingeführten § 2 Abs. 6 nunmehr die Möglichkeit, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 S. 1 StVO eine Gemeinde auf Beschluss der Vertretung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

Begriff der gemeindlichen Veranstaltungen

Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde, hier die Stadt Braunschweig, selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jeder Mann Zutritt hat. Hierzu gehören etwa Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im

Straßenraum der Gemeinde.

Nicht um gemeindliche Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 NBrandSchG handelt es sich etwa bei Privatfeiern oder geschlossenen Veranstaltungen, Veranstaltungen im nichtöffentlichen Verkehrsraum (z. B. auf einem Firmengelände oder auf Sportplätzen) oder Veranstaltungen, die das Gebiet der Gemeinde überschreiten oder umfangreiche Verkehrskonzepte erfordern.

Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei

Wie sich aus dem Wortlaut der oben genannten Regelung ergibt, steht der Feuerwehr die Befugnis zur Verkehrsregelung nur nachrangig hinter der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei zu. Soweit Polizeipräsenz gegeben ist, obliegt ihr die Verantwortlichkeit zur Verkehrsregelung. Stehen nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung, um die Verkehrsregelung für die Veranstaltung vollständig zu gewährleisten, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend tätig werden.

Umfang der Befugnisse

Die Befugnisse ergeben sich aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 2 S. 1 und 36 Abs. 1 StVO. So ist die örtliche Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln. Weisungen richten sich nur an einzelne, bestimmte Verkehrsteilnehmer. Zeichen richten sich hingegen an alle Verkehrsteilnehmer, die es angeht. Die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, sofern die Verstöße zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsregelung auch zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen befugt.

Mit der hier zu beschließenden Regelung sollen die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert werden. Die Regelung soll dabei nicht dazu dienen, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis insbesondere für die Freiwillige Feuerwehr zu schaffen.

Der Beschluss des Rates ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden.

Die Polizeiinspektion Braunschweig wird im Falle eines zustimmenden Votums über den Beschluss des Rates informiert.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Park- und Grünanlagensatzung der Stadt Braunschweig (PGS)**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 20.04.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	27.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Änderungsantrags DS 18-08876 wurde die Verwaltung vom Rat der Stadt beauftragt, eine Park- und Grünanlagensatzung zu erarbeiten. Hintergrund sind regelmäßige Beschwerden über Nutzungskonflikte in den städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen. Diese sind regelmäßig ursächlich auf Vermüllung, Geräusch- und Geruchsbelästigungen sowie übermäßigen Alkoholkonsum und die damit einhergehenden Verhaltensweisen zurückzuführen. Zudem fand der Wunsch nach einer stadtweit geltenden Regelung zur Nutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie der Spielflächen Eingang in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030.¹

Dem Ratsauftrag sowie der ISEK-Maßnahme ist die Verwaltung mit dem vorliegenden Satzungsentwurf nachgekommen. Dieser umfasst im Wesentlichen Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen einschließlich der sich darin befindlichen Freizeitwege und Plätze, der städtischen Spielflächen, der Grillplätze und der historischen Friedhöfe. Zudem beinhaltet die Park- und Grünanlagensatzung (im Folgenden: PGS) Festlegungen zur Wahrung der Sauberkeit, zum allgemeinen Grillen in den städtischen Anlagen, zum allgemeinen Badeverbot in den städtischen Gewässern und zum Führen von Tieren.

Der Verwaltung ist es ein Anliegen, das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt attraktiv und lebenswert zu gestalten und zugleich die städtischen Park- und Grünanlagen mit ihren vielfältigen stadtökologischen Funktionen zu stärken. Der Beitrag, den städtische Grünflächen sowohl zur psychischen und physischen Gesunderhaltung der Stadtbevölkerung als auch zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, ist in Wissenschaft und Praxis bekannt und unbestritten.² So sorgen grünbestimmte Freiräume unter anderem mit für die Reinhaltung der Luft, für eine Regulierung des Stadtklimas und haben einen hohen Stellenwert in ihrer Wohlfahrtswirkung für die Stadtgesellschaft. Insbesondere in Zeiten des Kli-

¹ ISEK 2030, Stadt Braunschweig (2018): Leitziel 4, Arbeitsfeld 10, R.21, 1.3 Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): Weißbuch Stadtgrün. Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft.

mawandels und den damit verbundenen Herausforderungen sind Grünräume hinsichtlich ihrer Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete und als Frischluftschneisen sowie durch Verschattung und die sogenannte Verdunstungskälte mit den damit einhergehenden Abkühlungseffekten der Umgebungstemperatur elementar wichtig. Städtische Park- und Grünanlagen sind daher im Rahmen der Daseinsfürsorge der Kommune für die Bevölkerung von herausragender Bedeutung.

Um immer wieder auftretende Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen (z. B. Ruhe-suchende/Feiernde, Spaziergehende/Radfahrende) als auch zwischen Wohnbevölkerung und Parknutzenden möglichst gering zu halten, soll die vorliegende PGS die Nutzung der städtischen Anlagen regeln und zu einem toleranten und auf gegenseitige Rücksichtnahme bedachten Umgang miteinander aufrufen. Insbesondere vulnerable Gruppen - wie Kinder und junge Heranwachsende sowie ältere und mobilitätseingeschränkte Personen - bedürfen dabei besonderem Schutz und gesicherter Freiräume. Zudem sollen die städtischen Park- und Grünanlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Stadtklima und als Rückzugsorte für wildlebende Tiere gestärkt und geschützt werden.

Die Entwicklung der PGS basiert z. T. auf den Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig (SOG-Verordnung). Diese wird im Zuge der Beschlussfassung der PGS überarbeitet, um inhaltliche Doppelungen der beiden städtischen Regelwerke zu vermeiden.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Regelungen der PGS näher erläutert werden.

Allgemeine Nutzungsregelungen für die öffentlichen Park- und Grünanlagen

Die allgemeinen Nutzungsregelungen dienen dem Erhalt der Braunschweiger Park- und Grünanlagen als Erholungs- und Freizeiträume. Um sie in dieser Funktion zu schützen werden in § 3 u.a. Regelungen zum Umgang mit Vegetationsbeständen, zum Befahren der Park- und Grünanlagen und zum Aufenthalt in den Park- und Grünanlagen mit gegenseitiger Rücksichtnahme getroffen.

In § 3 wird auf zahlreiche Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohnern von städtischen Park- und Grünanlagen hinsichtlich von Lärmelästigungen reagiert und eine Regelung zum Umgang mit Musik aus Lautsprechern getroffen. Hier sollte kein generelles Verbot ausgesprochen werden, da viele - gerade junge - Menschen sich für soziale Interaktionen den öffentlichen Raum aneignen und die städtischen Park- und Grünanlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten nutzen. Dies dient der psychischen und physischen Gesundheit aller, jedoch insbesondere heranwachsender Menschen und soll aus Sicht der Verwaltung keinesfalls verwehrt werden. Jedoch sieht die Verwaltung hier die Notwendigkeit, regulierend einzugreifen, um auch das Ruhebedürfnis von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Erholungssuchenden angemessen zu berücksichtigen. Insofern schlägt die Verwaltung das ganztägige Verbot von lautstark betriebenen elektronischem Anlagen sowie Musikinstrumenten vor, sofern es zu einer erheblichen Lärmelästigung für Anwohnende oder andere Besucherinnen und Besuchern der Park- und Grünanlagen kommt. Des Weiteren ist ein allgemeines Verbot von elektronisch und mechanisch betriebenen Geräten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zum Schutz der nächtlichen Ruhe von Mensch und Tier festgelegt. In besonderen Fällen können Ausnahmen hiervon, z. B. bei gewerblichen Feiern und Veranstaltungen durch die Stadt Braunschweig zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann gebührenpflichtig sein, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, auf den Natur- und Klimaschutz sowie auf gartenkünstlerische und freiraumplanerische Belange abzuwägen. Bei den historischen Parkanlagen sind zudem garten-denkmalflegerische Belange zu berücksichtigen.

Saubерkeit

Die Regelungen zum Erhalt der Sauberkeit in den städtischen Park- und Grünanlagen umfassen insbesondere das widerrechtliche Einbringen von Müll aller Art bzw. die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen. Die Verwaltung möchte somit sicherstellen, dass die grünbestimmten Freiräume, die der Freizeitgestaltung und Naherholung für die Braunschweiger Bevölkerung sowie der Gäste unserer Stadt dienen, als attraktive Orte wahrgenommen werden und als solche erhalten bleiben.

Grillen

Wie in § 5 geregelt wird, ist das Grillen in den Braunschweiger Park- und Grünanlagen grundsätzlich gestattet. Diese Regelung ist witterungsabhängig und gilt bis zu einem Graslandfeuerindex der Gefahrenstufe 3. Ab der Gefahrenstufe 4 ist das Grillen allgemein nicht zulässig. Der Graslandfeuerindex wird lokal ermittelt und durch den Deutschen Wetterdienst veröffentlicht. Über die Internetseite der Stadt Braunschweig ist diese Information abrufbar (Link: https://www.braunschweig.de/leben/wohnen_energie_abfall/usbs/parks_und_gruenanlagen.php). Zudem wird in der Regel über die Startseite der städtischen Internetseite sowie die Social-Media-Kanäle der Stadt über ein aktuelles Grillverbot in den städtischen Park- und Grünanlagen informiert.

Die Stadt Braunschweig hat in einigen Park- und Grünanlagen öffentliche Grillplätze eingerichtet. Die Benutzung dieser ist aus Immissionsschutzgründen auf die Zeit zwischen 09:00 und 22:00 Uhr beschränkt und an den jeweiligen Örtlichkeiten ausgeschildert. Eine Übersicht über die vorhandenen Grillplätze ist auf der städtischen Internetseite https://www.braunschweig.de/leben/im_gruenen/grillplaetze.php verfügbar.

Im Gegensatz zum Grillen, für das ausdrücklich feuerfeste Geräte bzw. Einrichtungen verwendet werden müssen, ist das Entzünden eines offenen Feuers in den städtischen Park- und Grünanlagen aufgrund der Brandgefahr generell untersagt (vgl. § 3 Abs. 3f). Hierzu gehört das Entfachen eines Lagerfeuers, z. B. durch das Verbrennen von Holz, Äste, Briketts etc.

Baden

Generell ist das Baden in den städtischen Gewässern mit Ausnahme der offiziellen Badestelle am Heidbergsee nicht gestattet. Zugrunde liegt eine Untersuchung der Eignung des Heidbergsees zum Baden, beauftragt von der Stadt Braunschweig und erstellt durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH im Jahr 2019. Darin wurde der Heidbergsee als Möglichkeit gefahrlosen Badens unter Beachtung bestimmter Verhaltensregeln eruiert. Mehr Informationen zur Badestelle Heidbergsee sind unter https://www.braunschweig.de/leben/im_gruenen/informationen-zur-badestelle-heidbergsee.php abrufbar.

Tiere

Die Park- und Grünanlagen werden gern von Tierhalterinnen und Tierhaltern z. B. zum Ausführen ihres Hundes oder zum Reiten genutzt. Insofern wurden in der PGS auch Regelungen zum Verhalten mit Tieren in den städtischen Grünanlagen getroffen. Diese wurden weitgehend aus der SOG-Verordnung übernommen und ergänzt.

Im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist ein Leinenzwang für Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zwischen 1. April und 15. Juli festgeschrieben. Die Stadt Braunschweig hat städtische Flächen als Hundefreiлаufflächen ausgewiesen, auf denen ein ganzjähriges Freilaufen von Hunden möglich ist (§ 7 Abs. 1).

Weiterhin gibt es besonders schützenswerte Park- und Grünanlagen, z.B. historische Parkanlagen, in den Hunde ganzjährig angeleint werden müssen (§ 7 Abs. 2), um Schäden am Vegetationsbestand zu vermeiden und Bereiche, auf denen ein generelles Betretungsverbot für Hunde - mit Ausnahme von Assistenzhunden - besteht (§ 7 Abs. 3), um mögliche Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Letzteres betrifft z.B. Spiel-, Freizeitsport- und Erholungsflächen.

Die Hinterlassenschaften von Tieren sind nicht nur im öffentlichen Straßenraum, sondern auch in den Park- und Grünanlagen ein Ärgernis für die Besucherinnen und Besucher. Diese müssen von den Tierhalterinnen und Tierhaltern unverzüglich beseitigt werden. Entsprechende Utensilien (z. B. Hundekotbeutel) sind daher mitzuführen. Zwar sind in einigen Grün- und Parkanlagen Hundestationen ein kostenfreies Angebot der Stadt zur Beseitigung der Hinterlassenschaften von Hunden, dieses ergänzende Angebot kann aus Kostengründen jedoch nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersichtskarte zu den Standorten dieser Hundestationen steht auf der Internetseite https://www.braunschweig.de/leben/wohnen_energie_abfall/usbs/uebersicht_hundestationen.php bereit.

Weiterhin wird in der PGS ein Fütterungsverbot für Wasservögel wie Enten und Gänse sowie Kleinsäuger wie Nutrias an den sich in den Park- und Grünanlagen befindenden Gewässern festgeschrieben. Die Bestände dieser Wildtiere haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt, was zu einem Problem für einige der sensiblen Gewässer-Ökosysteme geworden ist. Einerseits steigt der Verbiss auf den Grünflächen, andererseits erhöht sich der Nährstoffgehalt der Wasser- und Grünflächen durch die Exkreme und Futtermittel, was sich nachteilig auf deren ökologischen Wert auswirkt. Zudem wird der Erholungswert der Grünanlagen durch die Kotverunreinigungen stark beeinträchtigt. Mit einem Fütterungsverbot soll insbesondere die Einbringung organischen Materials (Exkreme und Futtermittel) in die Gewässer reduziert werden, um die Eutrophierung („Umkippen“) dieser zu mindern.

Verhalten auf historischen Friedhöfen

Für die nach der Satzung festgelegten historischen Friedhöfe, für die Kartenausschnitte der PGS beigefügt sind, ist der Konsum alkoholischer Getränke der Würde des Ortes entsprechend untersagt.

Verhalten auf Spielflächen

Während Kinderspiel als sozialadäquater Lärm gilt und damit grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt, werden von Jugendlichen verursachte Lärmemissionen juristisch entsprechend der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie bzw. 18. BlmSchV bewertet. Dies erfordert eine klare Abgrenzung von Spielflächen für Kinder und solchen Flächen, die insbesondere Jugendlichen und jungen Heranwachsenden vorbehalten sind. Auf den Braunschweiger Spielflächen wird dies durch die Beschilderung vor Ort ausgewiesen.

Kinderspielplätze richten sich an Nutzerinnen und Nutzer bis zu einem Alter von einschließlich 12 Jahren sowie deren Begleitpersonen. Bolz- und Jugendplätze sind für junge Heranwachsende ab 13 Jahren bis einschließlich 17 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus gibt es in Braunschweig sogenannte Spiel- und Bolzplätze bzw. Spiel- und Jugendplätze. Dabei handelt es sich um größere Flächen, die sowohl ein Kinderspiel- als auch ein Bolz- bzw. Jugendspielangebot vorhalten. Diese Flächen können daher sowohl von Kindern als auch von Jugendlichen genutzt werden.

Die Nutzungszeiten werden zum Schutz der Anwohner gegen übermäßigen Lärm festgesetzt und orientieren sich an den entsprechenden Nutzergruppen. So sind Spielplätze für Kinder bis 20:00 Uhr freigegeben, während Bolz- und Jugendplätze bis 22:00 Uhr genutzt werden können. Etwaige Abweichungen von dieser Allgemeinfestlegung sind individuell ausgeschildert.

Neben den Spiel- und Bewegungsflächen gibt es seit einigen Jahren auch Mehrgenerationenplätze. Hier finden sich z. T. Fitnessgeräte, die auch von Erwachsenen genutzt werden können und sollen. Für diese Flächen gelten entsprechend keine Altersbeschränkungen. Die Nutzungszeit für Mehrgenerationenplätze ist auf 07:00 bis 22:00 Uhr beschränkt.

Nutzung der städtischen Freizeitwege

In § 10 werden Regelungen zur Nutzung der städtischen Freizeitwege in den Park- und Grünanlagen getroffen. Hierbei handelt es sich um nicht zum öffentlichen Straßenraum zugehörige Wege, die dementsprechend auch andere Anforderungen an die Nutzbarkeit stellen. Häufig sind die Braunschweiger Freizeitwege in wassergebundener Wegebauweise angelegt, deren Zustand stark von der Witterung abhängt. Sowohl länger anhaltende Trockenheit als auch Starkregenereignisse können zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Wege führen (Staublast, Pfützenbildung). Diese Zustände lassen häufig nicht auf eine Sanierungsbedürftigkeit schließen. Diese liegt erst vor, wenn verkehrsgefährdende Schäden entstehen, die seitens der Stadt in der Regel unverzüglich beseitigt werden.

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Freizeitwegen um Wege, die sich in öffentlichen Park- und Grünanlagen befinden und durch Freizeitverkehre wie z. B. Spaziergehende und Radfahrende frequentiert werden. Dabei möchte die Verwaltung besonders vulnerable Gruppen wie Kinder und ältere Menschen besonders schützen, indem Fußgängern generell und entsprechend § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ein Vorrang gegenüber anderen Nutzergruppen eingeräumt wird.

Ausgenommen von der Nutzung der Freizeitwege sind alle motorisierten Kraftfahrzeuge, die allein durch Motorkraft betrieben werden oder betrieben werden können. Dazu zählen neben den klassischen Pkws, Mofas, Motorrollern und Mopeds auch E-Bikes mit einer zugelassenen Geschwindigkeit bis 45 km/h, die ohne Tretunterstützung gefahren werden können (so genannte S-Pedelecs).

Besonders geschützte Gebiete

Neben den städtischen Park- und Grünanlagen gibt es in Braunschweig besonders geschützte Bereiche wie z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die vornehmlich der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen. Hierzu zählen u. a. der Prinz-Albrecht-Park (Schutzgebiet BS 3), der Richmondpark (Schutzgebiet BS 6 Richmond), der Ölper See (Schutzgebiete BS 1 und BR 118 Okertalaue und Braunschweiger Okeraue) und der Schul- und Bürgergarten am Dowesee (Schutzgebiet BS 2 Schunter-Wabe). Zum Teil gehen die Regelungen der vorliegenden PGS über die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen hinaus. In diesen Bereichen soll daher zukünftig die PGS ergänzend zu den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen gelten. Widersprüchliche Regelungen sind ausgeschlossen. Im Zweifelsfall gelten vorrangig die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.

Ausnahmereaubnisse und zusätzliche Beschränkungen

Die Stadt Braunschweig kann in Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag bzw. Anfrage Ausnahmegenehmigungen für die Festlegungen der PGS erlassen. Desgleichen kann die Stadt abweichende Regelungen benennen. Diese werden der Öffentlichkeit kenntlich gemacht, z. B. durch entsprechende Beschilderung.

Ordnungswidrigkeiten

Regelverstöße gegen die PGS können nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den Satzungsregelungen geahndet werden. Die Einleitung von Bußgeldverfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Braunschweig.

Öffentlichkeitsarbeit

Die PGS richtet sich in erster Linie an die Besucherinnen und Besucher der Braunschweiger Park- und Grünanlagen. Sie enthält wichtige Regelungen, um die grünbestimmten Freiräume für alle zugänglich und nutzbar zu machen und zu halten. Neben der vorgeschriebenen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt sind folgende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen vorgesehen:

Webseite

Auf der städtischen Internetseite wird die Satzung unter der Rubrik *Stadtrecht* veröffentlicht. Parallel wird unter der Rubrik *Im Grünen* neben der Satzung eine kurze Zusammenfassung der Satzung in einfacher und gendergerechter Sprache präsentiert. Somit können die Bürgerinnen und Bürger die wichtigsten Regelungen zur Nutzung der Braunschweiger Park- und Grünanlagen leicht zugänglich abrufen.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Begleitend zur Beschlussfassung wird eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse, bspw. durch Pressemitteilungen, initiiert. Neben den klassischen Medien werden zudem die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt.

Informationsmaterialien

Infomaterialien (z. B. Flyer) zu den Regelungen der PGS werden erstellt und an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Stadtbibliothek, Bezirksgeschäftsstellen, Bürgerberatungsstellen etc.) ausgelegt.

Anlagen

Der Satzung liegen Kartenanlagen zur Definition der von der Satzung betroffenen Gebiete bei. In der Anlage A sind alle Park- und Grünanlagen in der Stadt Braunschweig aufgeführt für die zukünftig die Satzung gelten soll. Dabei wurden insbesondere die Grünflächen erfasst, die eine Naherholungsfunktion für die Stadtbevölkerung erfüllen, indem sie eine besondere Wohlfahrtswirkung entfalten, eine hohe Aufenthaltsqualität haben und/oder durch Nutzungskonflikte aus Sicht der Verwaltung einer Regelung bedürfen.

In den Kartenanlagen B bis D sind die derzeitigen Hundefreilaufflächen dargestellt für die Regelungen im § 7 Abs. 1 gelten.

In den Anlagen E bis M sind die Gebiete kartografisch wiedergegeben, für die eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde entsprechend § 7 Abs. 2 gilt.

Die Anlagen N bis T umfassen die städtischen Flächen, für die ein Betretungsverbot für Hunde entsprechend § 7 Abs. 3 d), e) und f) gilt. Außerdem gilt für die historischen Friedhöfe in den Anlagen P bis T zudem ein Alkoholverbot entsprechend § 8.

Herlitschke

Anlage/n:

1. Park- und Grünanlagensatzung
2. Anlagen zur Satzung (Anlagen A - T)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)

vom 16. Mai 2023

Aufgrund der §§ 10, 30 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Diese Satzung hat das Ziel, die öffentlichen Park- und Grünanlagen und die Spielflächen zu schützen, zu erhalten und deren Benutzung als öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig zu regeln. Darüber hinaus dient die Satzung der Vermeidung und Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb der städtischen Grünflächen.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Braunschweig zur Nutzung zur Verfügung gestellten Park- und Grünanlagen und Spielflächen.
- (2) Öffentliche Park- und Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Wiesenflächen, waldähnliche oder naturnahe Flächen sowie sonstige Freiflächen einschließlich der darin enthaltenen Wege und Plätze, welche der Naherholung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen oder Aufgaben der Stadtgestaltung und des Denkmalschutzes übernehmen und positive Effekte zur Begünstigung des Stadtklimas sowie des Artenschutzes erfüllen. Als öffentliche Park- und Grünanlagen in diesem Sinne gelten auch die historischen Friedhöfe und Gedenkstätten, die nicht als gewidmete Begräbnisstätten dienen. Lage und Grenzen der Park- und Grünanlagen ergeben sich aus den als Anlage A beigefügten Karten.
- (3) Spielflächen sind Kinderspiel-, Bolz-, Jugend- sowie Mehrgenerationenplätze.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für öffentliche Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes, land- und forstwirtschaftliche Flächen, vereinssportlich genutzte Sportanlagen, Freibäder sowie Kleingartenanlagen.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregelungen

- (1) Die Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen hat gemäß der Zweckbestimmung zu erfolgen. Der Freizeit- und Erholungswert darf nicht beeinträchtigt werden. Die Park- und Grünanlagen und die Spielflächen dürfen nicht verunstaltet und Vegetationsbestände dürfen nicht geschädigt werden. Auf andere Freiraumnutzer sowie Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen und eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung ist auszuschließen.

- (2) Die Benutzung der Park- und Grünanlagen sowie der Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der vorgenannten Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt Braunschweig zur Beleuchtung der vorgenannten Anlagen und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Park- und Grünanlagen besteht nicht.
- (3) In den Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen ist es untersagt,
- a) diese zu beschädigen oder zu verändern,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen, zu zerstören oder einzubringen,
 - c) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
 - d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - e) zu zelten oder zu übernachten,
 - f) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, dieses ist nach § 5 gestattet,
 - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchzuführen,
 - h) Baustoffe, Materialien, Schutt und andere Stoffe jeglicher Art abzulagern,
 - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen,
 - j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder aufzustellen,
 - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchzuführen,
 - l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere erheblich belästigt werden,
 - m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu betreiben oder zu spielen.

§ 4 Sauberkeit

- (1) In den Park- und Grünanlagen und auf den Spielflächen sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Bei der Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen. Kleinstmengen können in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

- (3) Jede zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern ist untersagt. Dazu zählt insbesondere das Einbringen von Haushalts-, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen.
- (4) Es ist in Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen nicht gestattet, Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder baulichen Anlagen zu beschreiben, zu kleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 5 Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Park- und Grünanlagen und auf ausgewiesenen öffentlichen Grillplätzen erlaubt, soweit Brandgefahren, erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch Hitze, Rauch, Geruch oder Flugasche für andere Personen, Anwohner sowie Vegetationsbestände oder die Umgebung nicht zu befürchten sind.
- (2) Es ist ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten oder -einrichtungen zu verwenden, die ein Verbrennen oder Beschädigen des Untergrundes verhindern. Das Grillfeuer ist vor Verlassen der Grillstelle zu löschen. Die abgelöschte Grillasche sowie der übrige Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Bei länger anhaltender Trockenheit ist das Grillen ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes in Park- und Grünanlagen und auf den öffentlichen Grillplätzen untersagt.

§ 6 Baden

Das Baden ist in den in Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben werden. Diese sind entsprechend ausgeschildert.

§ 7 Tiere

- (1) Auf ausgeschilderten Hundefreilaufflächen dürfen Hunde ganzjährig ohne Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen B bis D).
- (2) In folgenden öffentlichen Park- und Grünanlagen müssen Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen E bis M):
 - a) Kiryat-Tivon-Park, Bürgerpark - vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie Kreißberg,
 - b) Inselwallpark,
 - c) Löwenwall,
 - d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsches Feld/Nußberg,
 - e) Richmond-Park - Ostteil,
 - f) Museumpark,

- g) Theaterpark,
 - h) Viewegs Garten,
 - i) Hermann-Löns-Park.
- (3) Folgende Bereiche dürfen mit Hunden nicht betreten werden
- a) Spielflächen,
 - b) öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen,
 - c) durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
 - d) der Schul- und Bürgergarten (siehe Anlage N),
 - e) die Liegewiesen und Sandbereiche (Wasserzutrittsbereiche) im Heidbergpark (siehe Anlage O) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September,
 - f) historische Friedhöfe nach § 8.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
- (5) Führerinnen und Führer von Tieren sind verpflichtet, Kotverunreinigungen ihrer Tiere unverzüglich zu beseitigen. Hundeführerinnen und -führer sind verpflichtet, in Park- und Grünanlagen Hundekotbeutel mit sich zu führen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen zu füttern.

§ 8 Verhalten auf den historischen Friedhöfen

Auf den historischen Friedhöfen „St. Petrifriedhof“, „St. Martinifriedhof“, „St. Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St. Nicolaifriedhof“, „Garnisonfriedhof“ und dem städtischen Teil des „St. Katharinenfriedhofs“ (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen P bis T) ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 9 Verhalten auf Spielflächen

- (1) Die Nutzungszeiten der Spielflächen werden wie folgt festgesetzt:
- a) Kinderspielplätze: 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - b) Bolzplätze: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - c) Jugendplätze: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - d) Kinderspiel- und Bolzplätze: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - e) Kinderspiel- und Jugendplätze: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - f) Mehrgenerationenplätze: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Abweichende Nutzungszeiten sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgeschildert.

- (2) Für die Nutzung der Spielgeräte auf Spielflächen gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - a) Kinderspielplätze: für Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 - b) Bolzplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
 - c) Jugendplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
 - d) Kinderspiel- und Bolzplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
 - e) Kinderspiel- und Jugendplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
 - f) Mehrgenerationenplätze: keine Altersbeschränkung.

Abweichende Altersbeschränkungen sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgeschildert.

- (3) Auf Spielflächen ist es verboten, zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 10 Nutzung der städtischen Freizeitwege

- (1) Auf Wegflächen innerhalb von Park- und Grünanlagen (Freizeitwege) ist dem Fußgängerverkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Benutzung der Freizeitwege ist mit folgenden Fahrzeugen gestattet:
 - a) Fahrräder,
 - b) Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (sog. Pedelecs) bis 25 km/h,
 - c) Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (zum Beispiel E-Scooter, Segways),
 - d) Motorisierte Krankenfahrtüle bis zu einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h.

§ 11 Besonders geschützte Gebiete

- (1) Die Benutzung naturbelassener oder extensiv gepflegter Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (2) Im Bereich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern, die vornehmlich dem Zweck der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen, gehen die naturschutzrechtlichen Vorschriften den Regelungen der Park- und Grünanlagensatzung vor. Soweit die naturschutzrechtlichen Vorschriften keine abschließenden Regelungen treffen, gelten die Ge- und Verbote der Park- und Grünanlagensatzung ergänzend.

§ 12 Ausnahmeerlaubnisse und zusätzliche Beschränkungen

- (1) Im Einzelfall können auf Antrag von den Ver- und Geboten der §§ 3 - 10 Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Stadt Braunschweig kann für einzelne Park- und Grünanlagen oder Anlagenteile sowie für einzelne Spielflächen weitergehende oder abweichende Beschränkungen erlassen.

§ 13 Andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig und die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden bleiben unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3
 - a) öffentliche Park- und Grünanlagen oder Spielflächen beschädigt oder verändert,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt, zerstört oder einbringt,
 - c) Park- und Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt ohne dass dies ausdrücklich schriftlich zugelassen ist,
 - d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abstellt, reinigt oder repariert,
 - e) zeltet oder übernachtet,
 - f) offenes Feuer entzündet oder unterhält mit Ausnahme nach § 5,
 - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchführt,
 - h) Baustoffe, Materialien, Schutt oder andere Stoffe jeglicher Art ablagert,
 - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher

- Art anbringt oder aufstellt,
- j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anbringt oder aufstellt,
 - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
 - l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr betreibt oder spielt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 eine Verunreinigung verursacht und nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 4 Absatz 3 die Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 4 Absatz 4 Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt,
 5. entgegen § 5 Absatz 2 andere Grillstoffe als Gas oder Grillkohle verwendet, Grillgeräte oder -einrichtungen verwendet, die zu Verbrennungen oder Beschädigungen des Untergrundes führen können, das Grillfeuer vor Verlassen der Grillstelle nicht restlos ablöscht oder die Grillasche und übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 6. entgegen § 5 Absatz 3 ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex in Park- und Grünanlagen und auf öffentlichen Grillplätzen grillt,
 7. entgegen § 6 in den Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern badet, die nicht von dem Verbot ausgenommen sind,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 in den aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt,
 9. entgegen § 7 Absatz 3 städtische Spielflächen, öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen, durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen, den Schul- und Bürgergarten, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark oder die historischen Friedhöfe mit Hunden betritt,
 10. entgegen § 7 Absatz 5 die von mitgeführten Tieren verursachten Kotverunreinigung in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder als Hundeführerin und -führer in den Park- und Grünanlagen keinen Hundekotbeutel mit sich führt,
 11. entgegen § 7 Absatz 6 Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen füttert,
 12. entgegen § 8 auf den historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,

13. entgegen § 9 Absatz 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
 14. entgegen § 9 Absatz 3 auf Spielflächen raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder
 15. entgegen § 10 Absatz 2 Freizeitwege mit anderen als den genannten Fahrzeugen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den.....

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Herlitschke
Stadtrat

Anlagen

Anlage A zu § 2 Absatz 2
Park- und Grünanlagen im Sinne der Satzung
Maßstab 1 : 8.000

Anlage B zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Madamenweg/Dorntriftweg
Maßstab 1 : 1.500

Anlage C zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Bienrode
Maßstab 1 : 1.500

Anlage D zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Nußberg
Maßstab 1 : 2.500

Anlage E zu § 7 Absatz 2
Kiryat-Tivon-Park und Bürgerpark (Nîmes-Straße bis Friedrich-Kreiß-Weg sowie Kreißberg)
Maßstab 1 : 5.500

Anlage F zu § 7 Absatz 2
Inselwallpark
Maßstab 1 : 3.000

Anlage G zu § 7 Absatz 2
Löwenwall
Maßstab 1 : 2.000

Anlage H zu § 7 Absatz 2
Prinz-Albrecht-Park (ohne Franzsches Feld/Nußberg)
Maßstab 1 : 5.500

Anlage I zu § 7 Absatz 2
Richmond-Park (Ostteil)
Maßstab 1 : 2.000

Anlage J zu § 7 Absatz 2
Museumpark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage K zu § 7 Absatz 2
Theaterpark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage L zu § 7 Absatz 2
Viewegs Garten
Maßstab 1 : 2.500

Anlage M zu § 7 Absatz 2
Hermann-Löns-Park
Maßstab 1 : 2.000

Anlage N zu § 7 Absatz 3
Schul- und Bürgergarten
Maßstab 1 : 2.000

Anlage O zu § 7 Absatz 3
Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage P zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Petrifriedhof
Maßstab 1 : 2.000

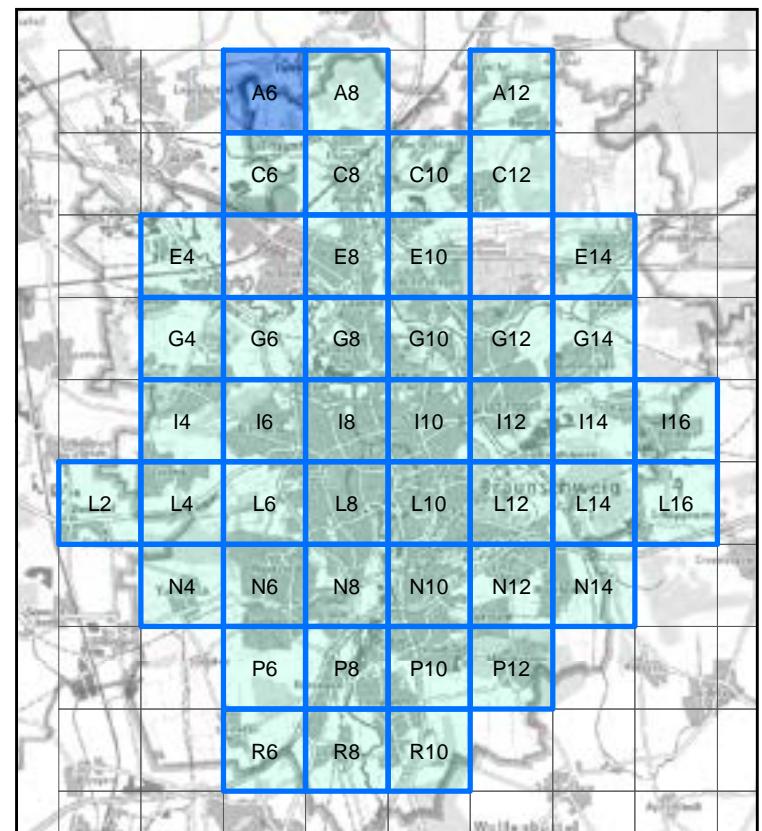
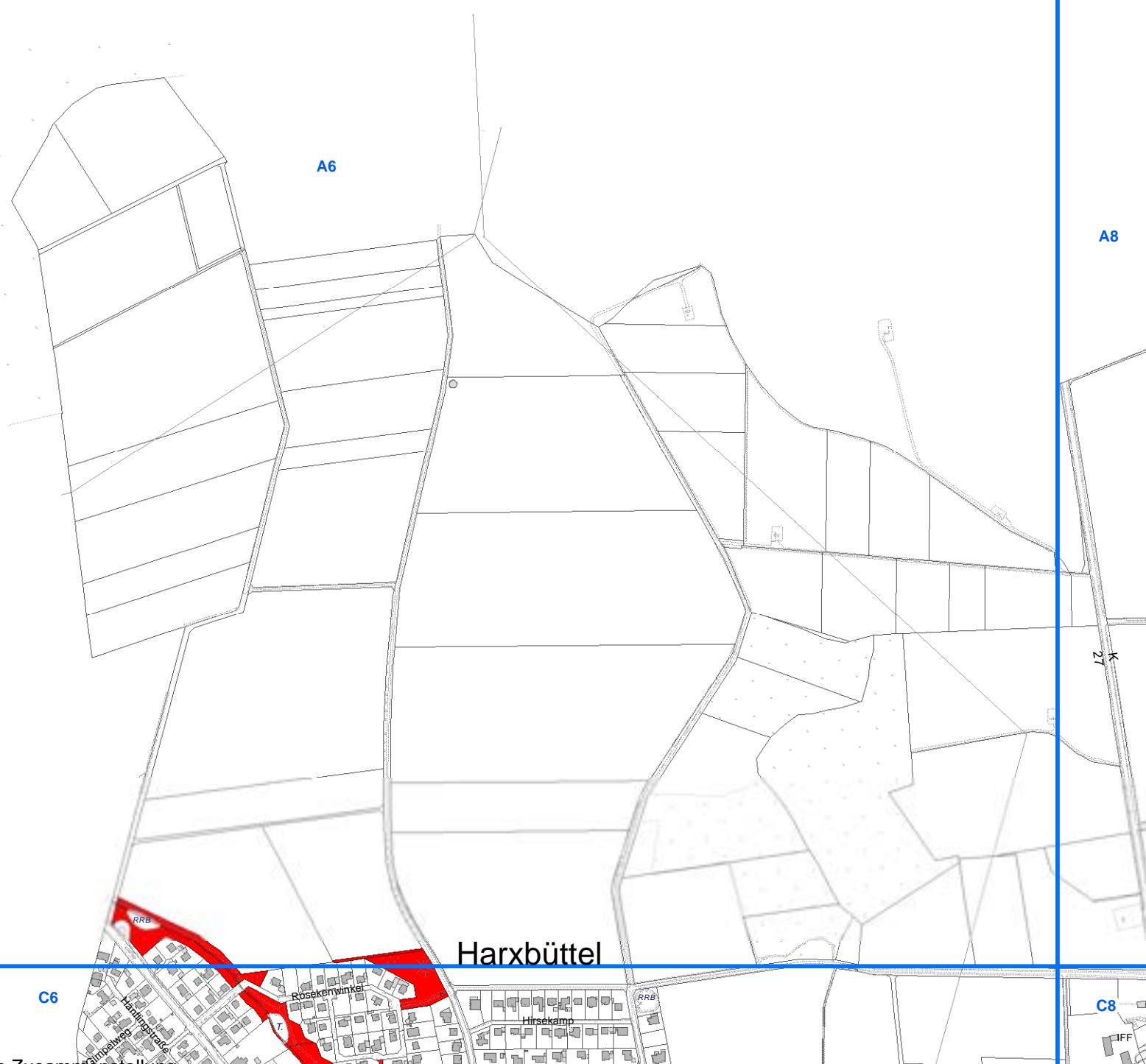
Anlage Q zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Martinifriedhof
Maßstab 1 : 2.000

Anlage R zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof
Maßstab 1 : 1.500

Anlage S zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Nicolaifriedhof
Maßstab 1 : 1.000

Anlage T zu § 7 Absatz 3 und § 8
Garnisonfriedhof und städtischer Teil des St. Katharinenfriedhofs Maßstab
1 : 1.500

TOP 5



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Körnung 100m
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Körnung 100m © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

N

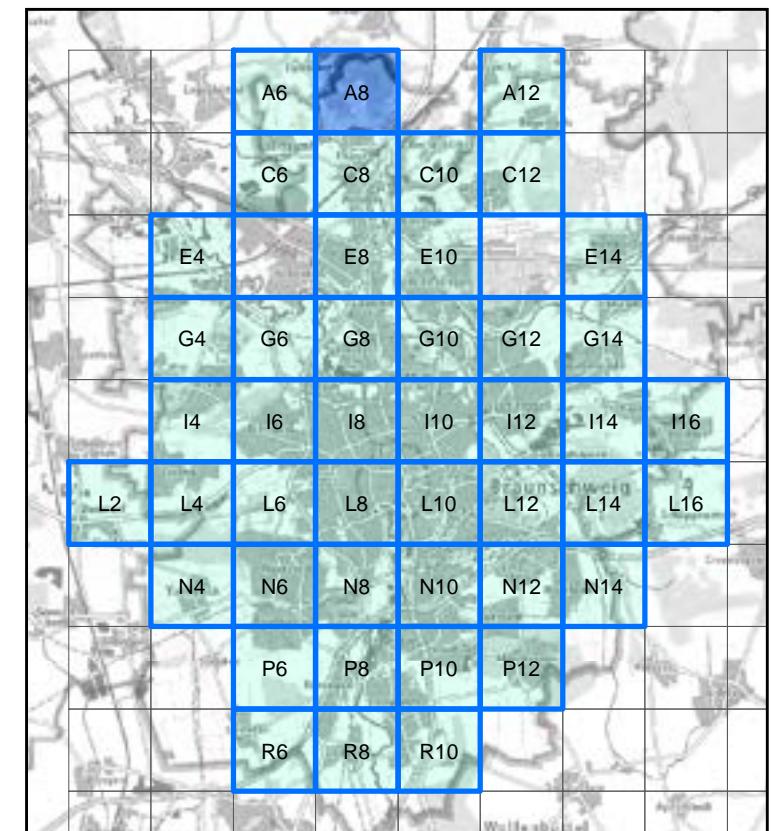
Maßstab:

1 : 8.000

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

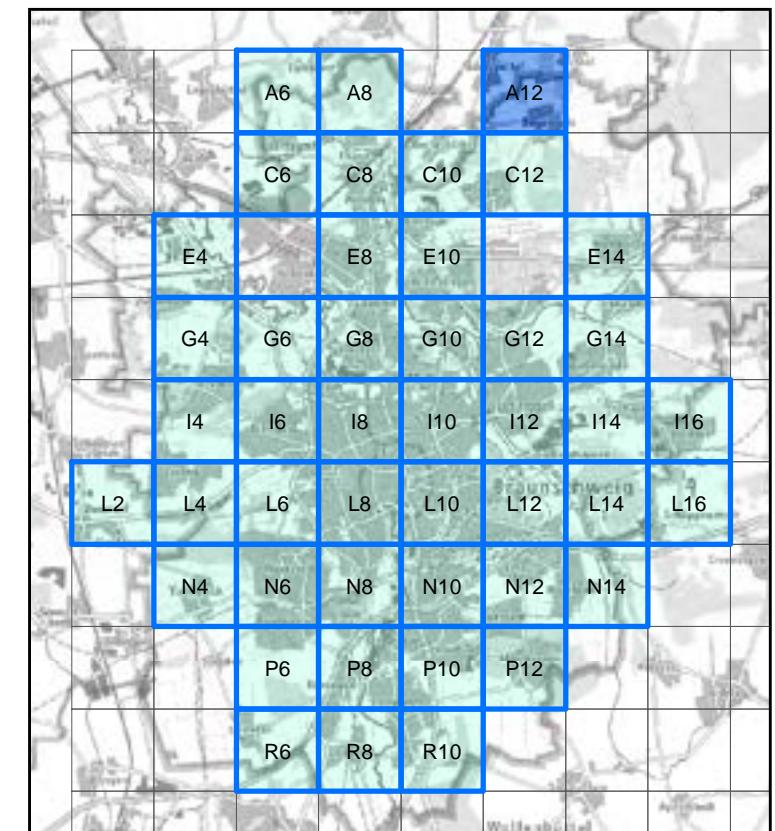
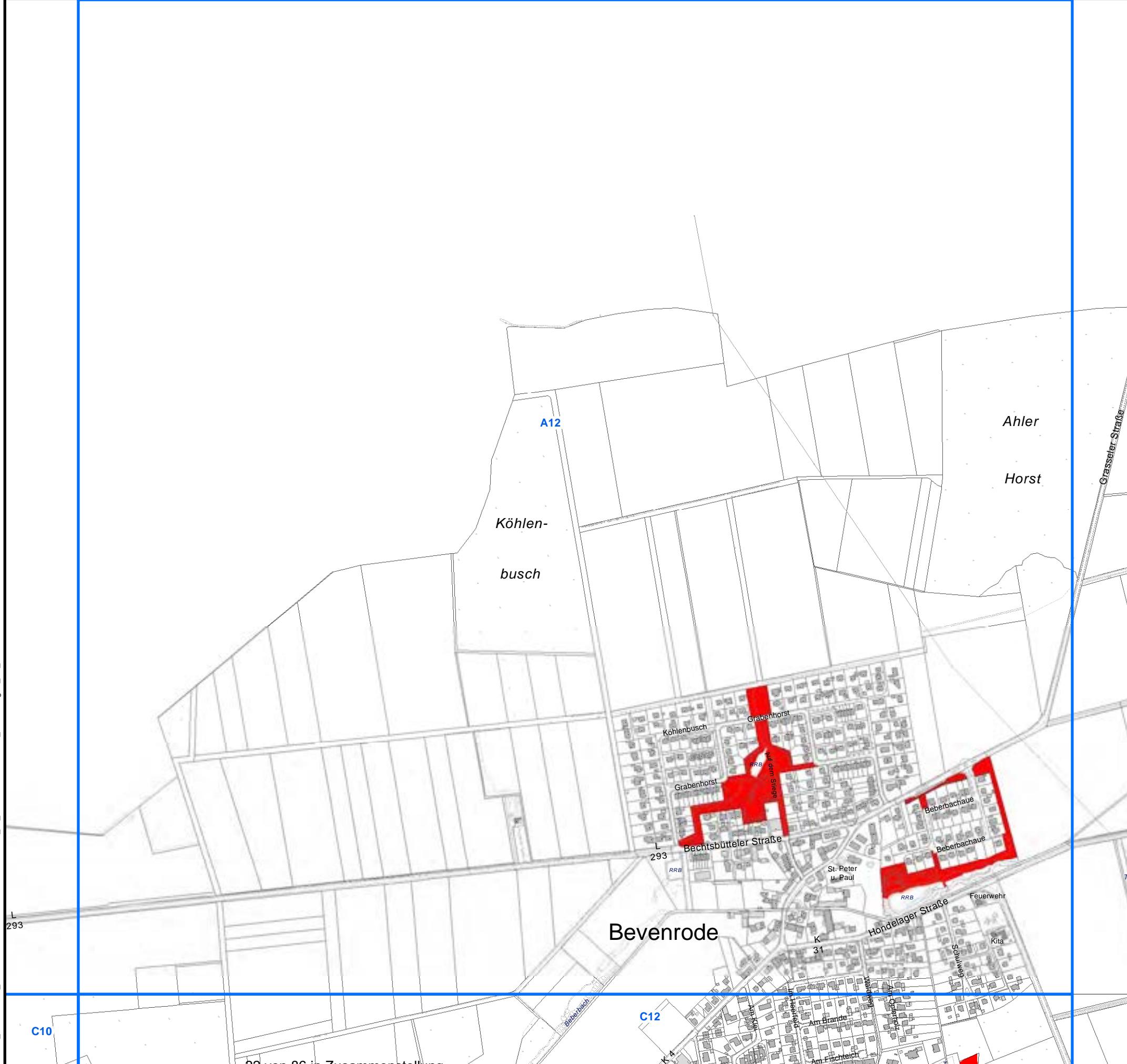
Lageplan Blatt A06

TOP 5



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

**Legende**

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

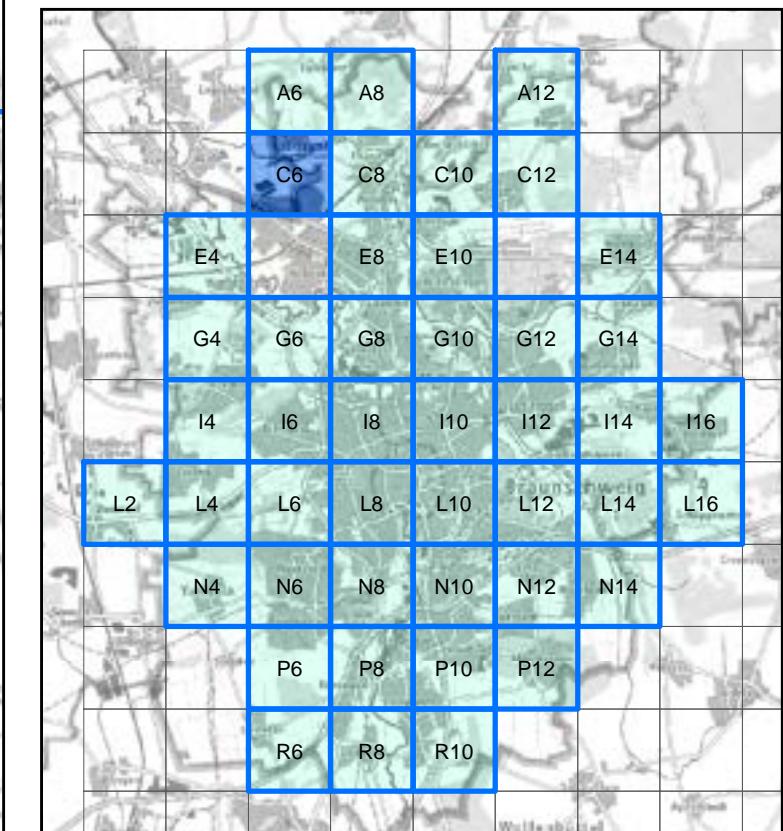
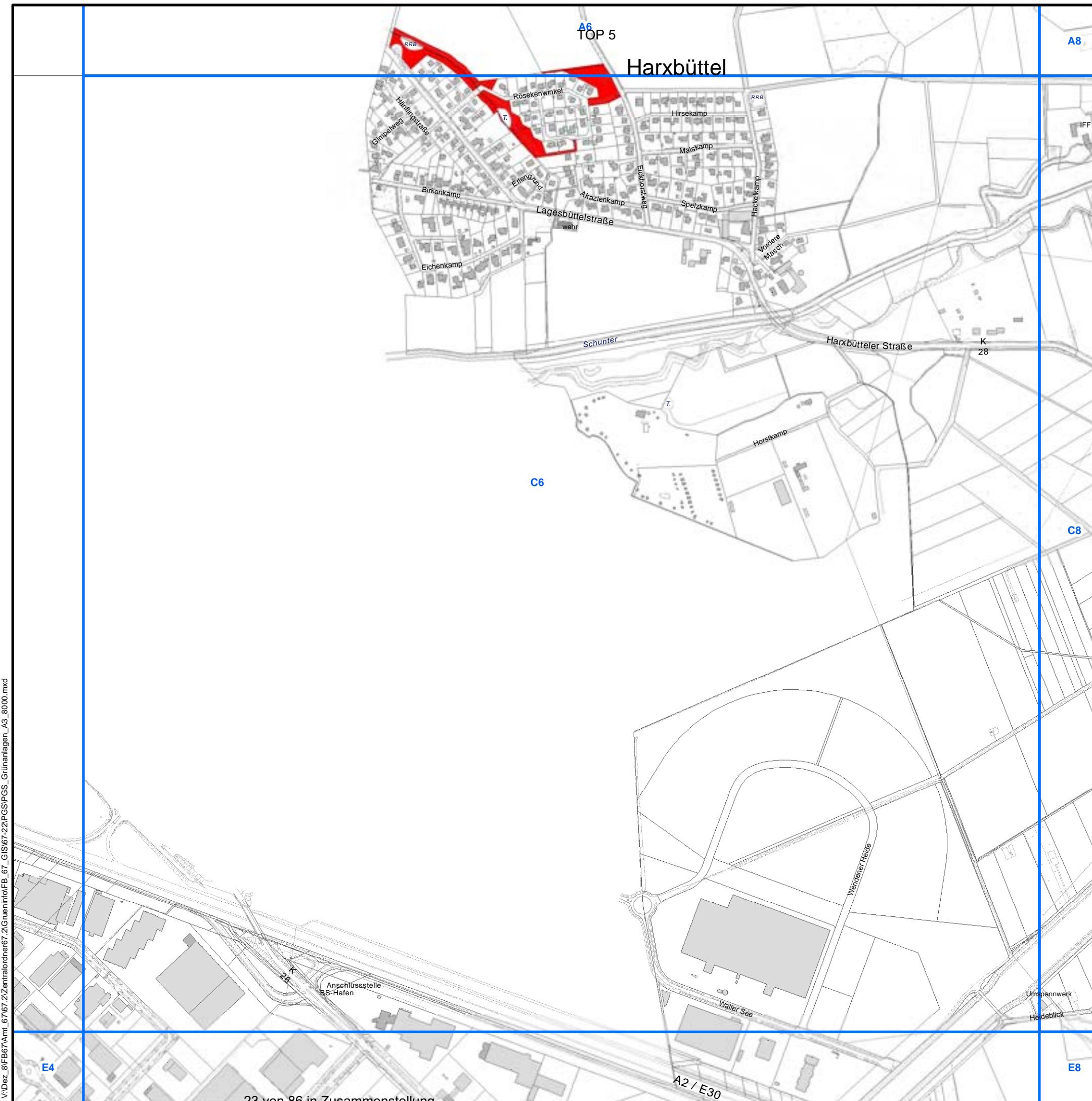
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Maßstab:
1 : 8.000

Stadt
Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt A12



Legende					
 Planquadrat von PGS betroffen					
 Planquadrat					
■ Park- und Grünflächen i. S. der Satzung					

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig - Körnung Gruenflächen
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig - Körnung Gruenflächen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

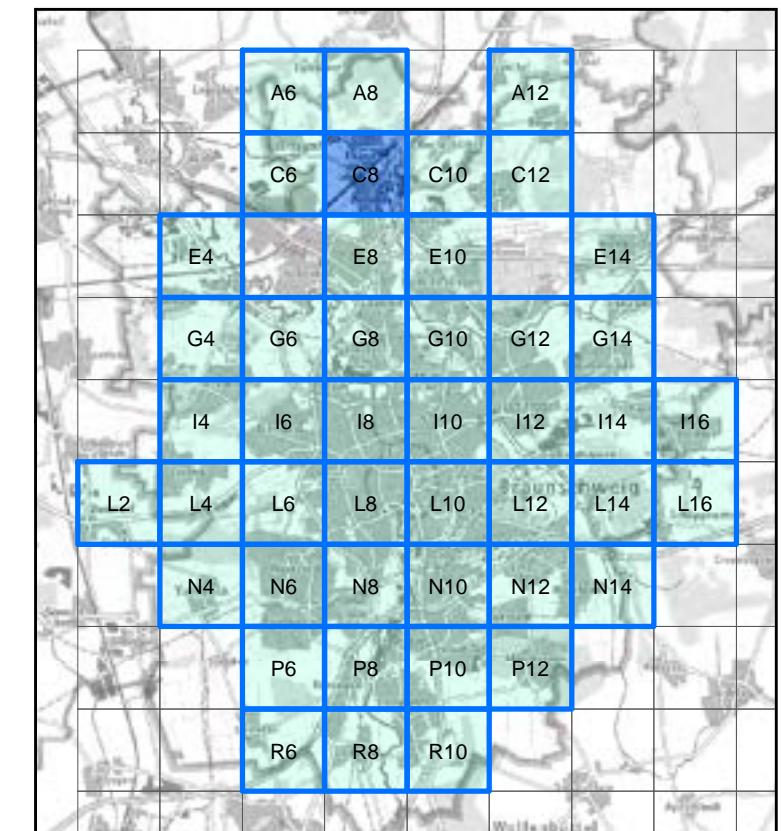
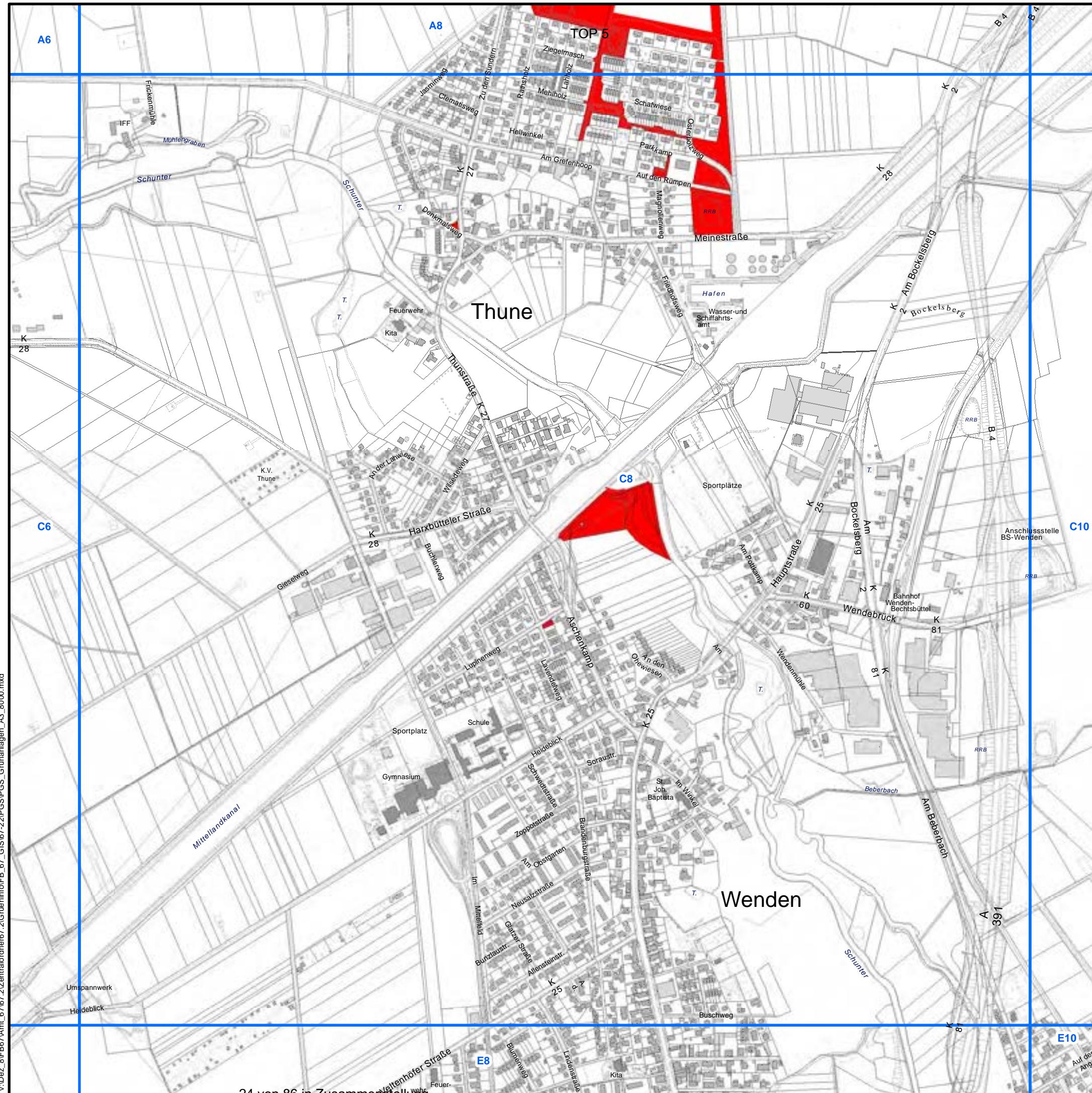
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt C06



Legende		
■ Planquadrat von PGS betroffen		
■ Planquadrat		
■ Park- und Grünflächen i. S. der Satzung		

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen © 2023 © 2023

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

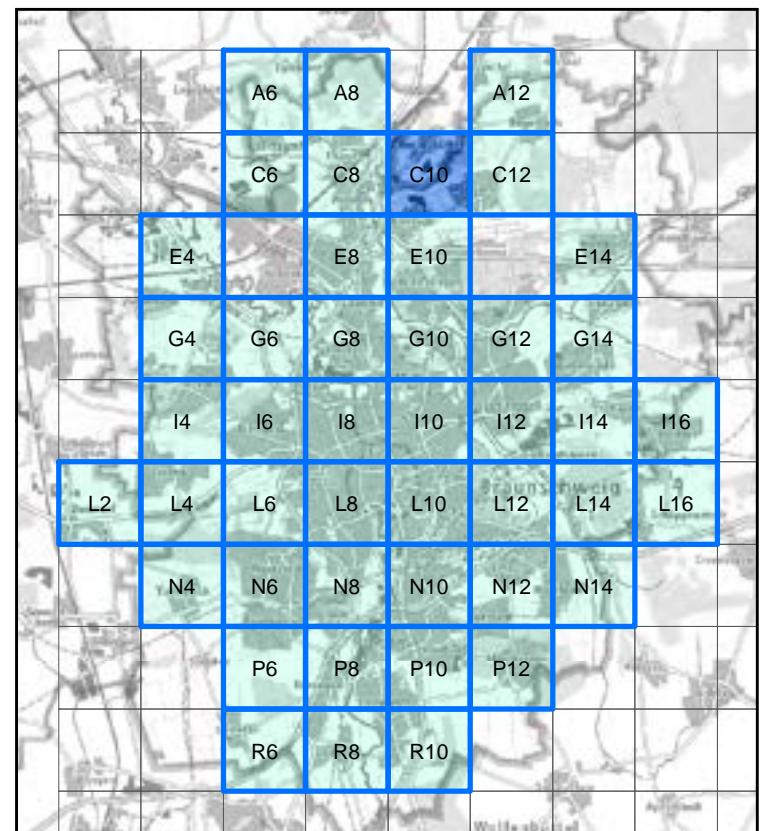
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

N

Maßstab:
1 : 8.000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt C08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grueninformation
Stadtgrundkarte© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grueninformation © 2023 Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

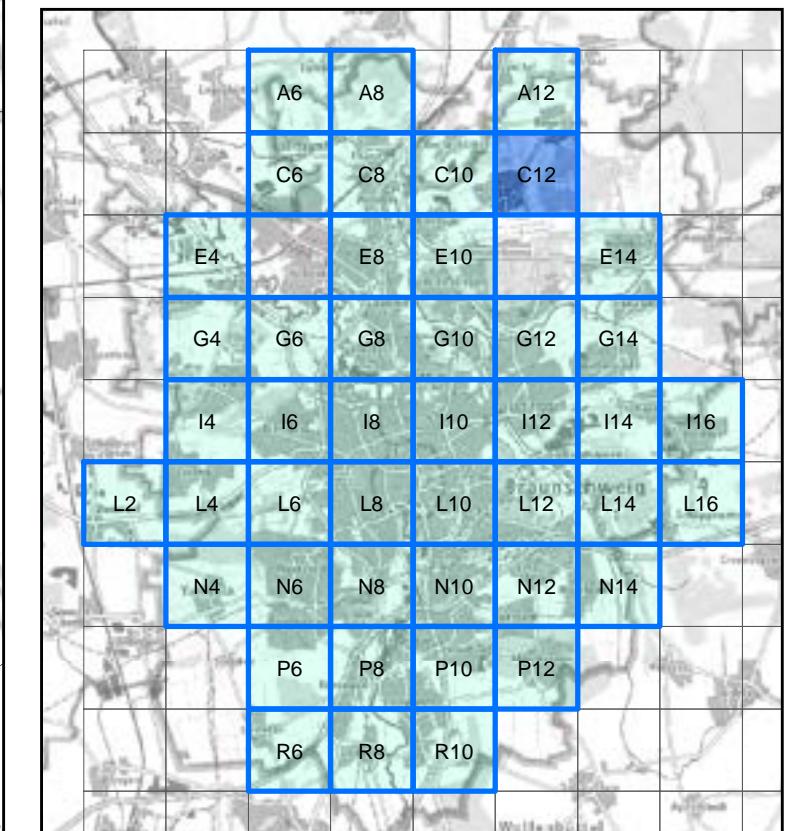
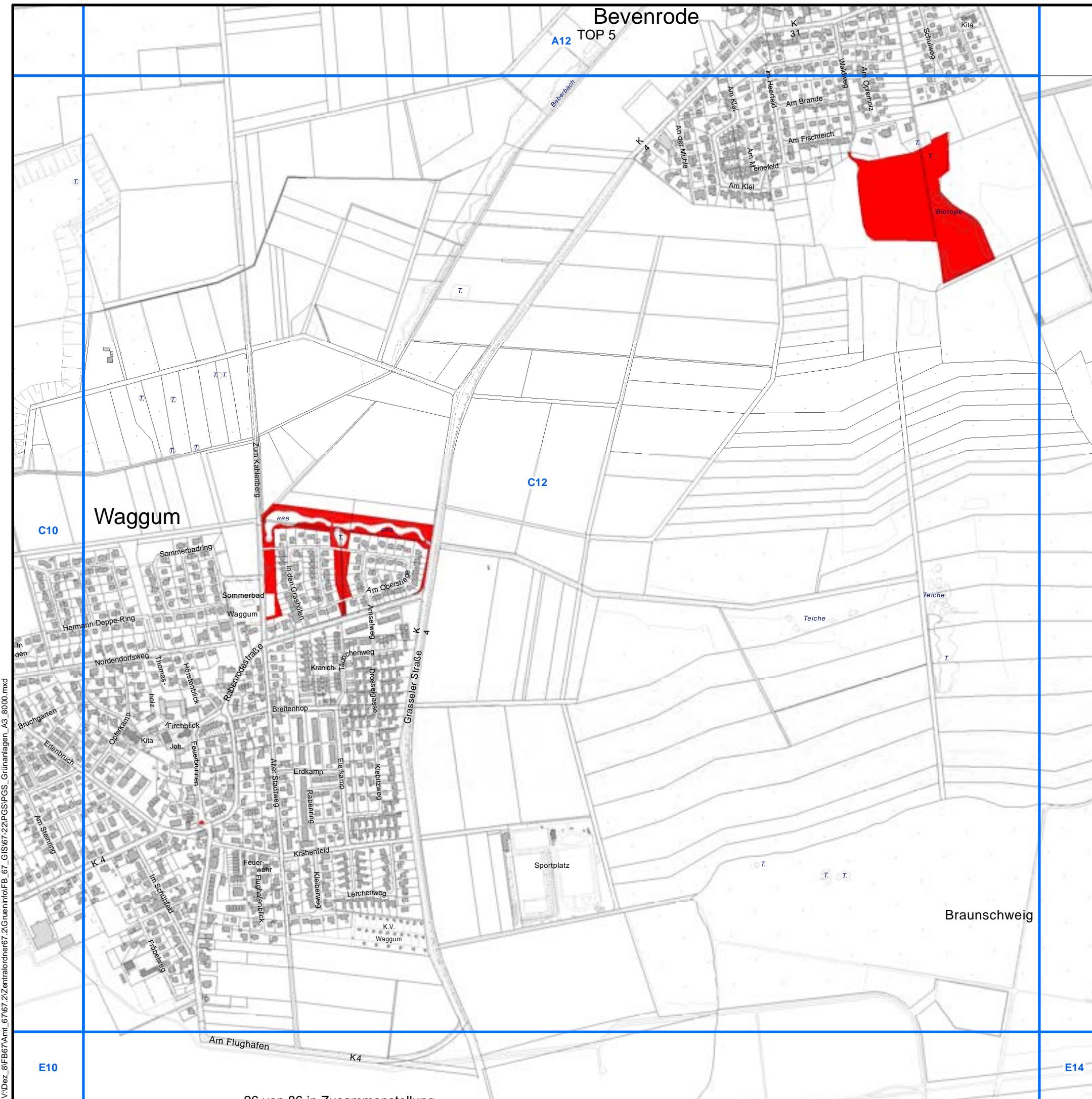
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt C10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Karte grundleger: Stadt Braunschweig, Anwendung Gemeinkommen
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Anwendung Gemeinkommen © 2023 Geobasis

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagen Satzung (PGS)

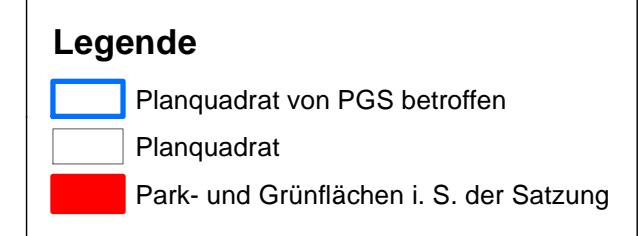
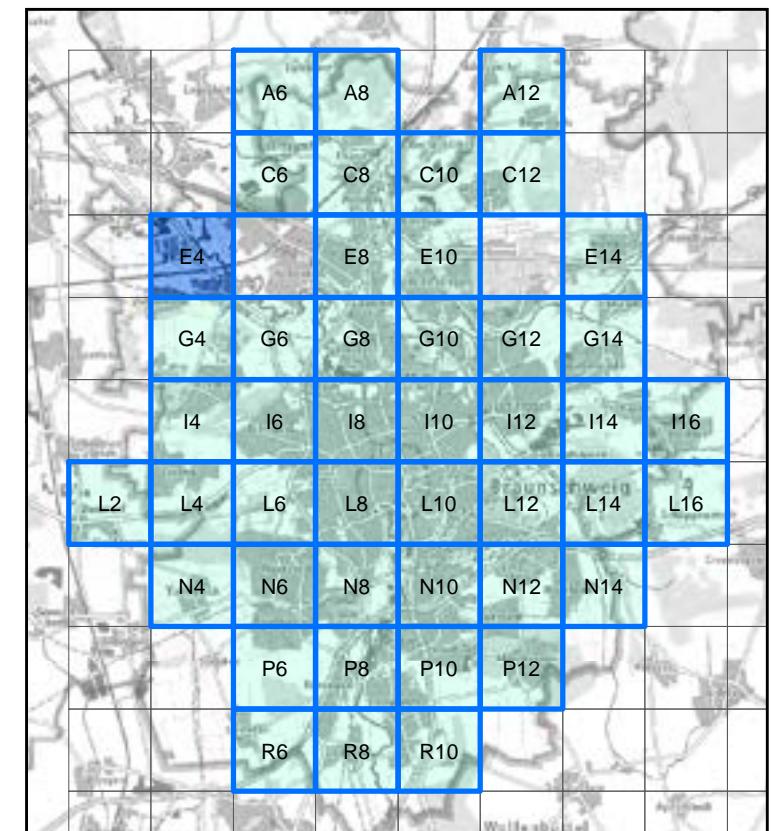
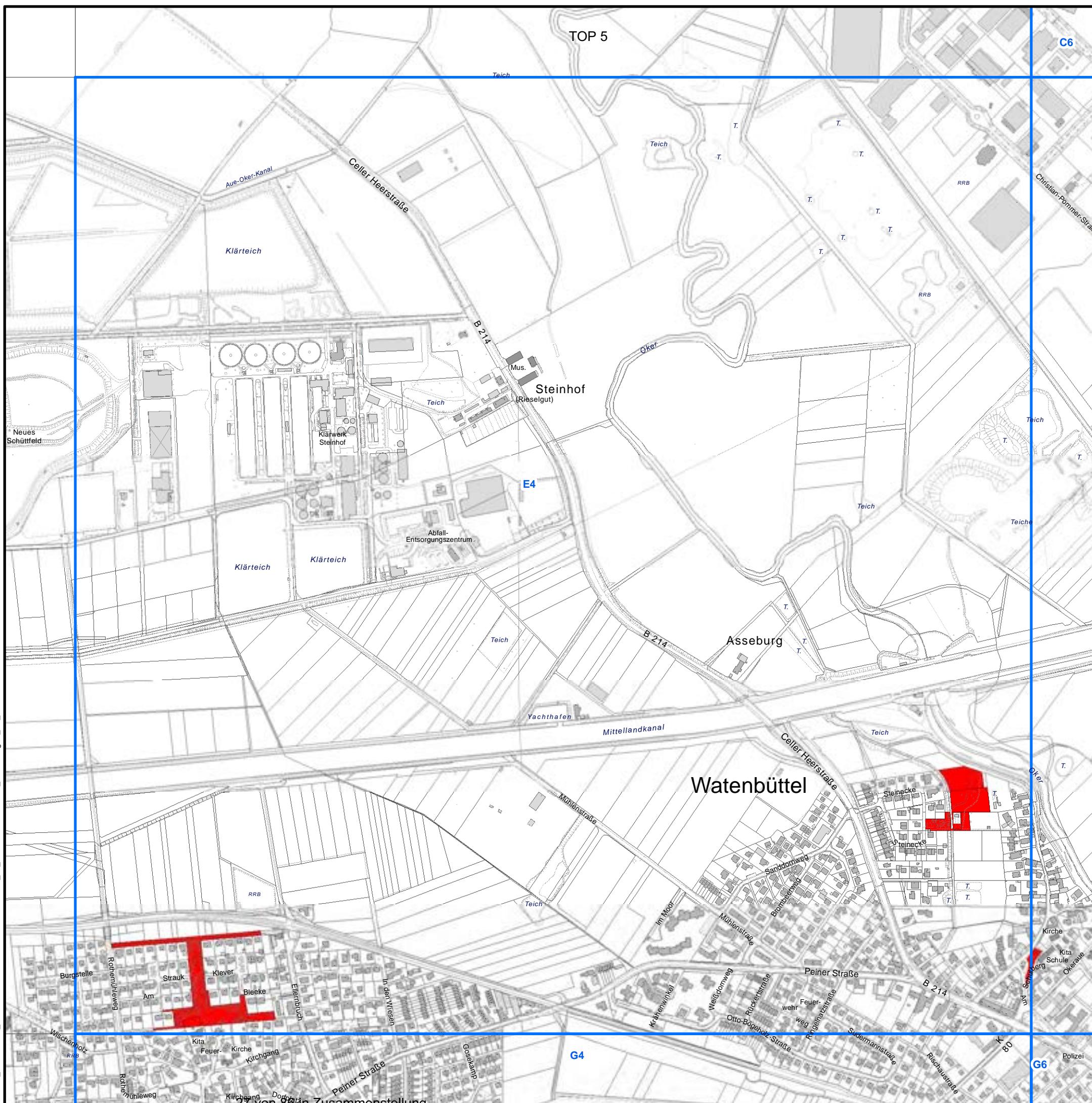
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N


Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt C12



Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Geobasisdaten
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Geobasisdaten © 2023 © 2023

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

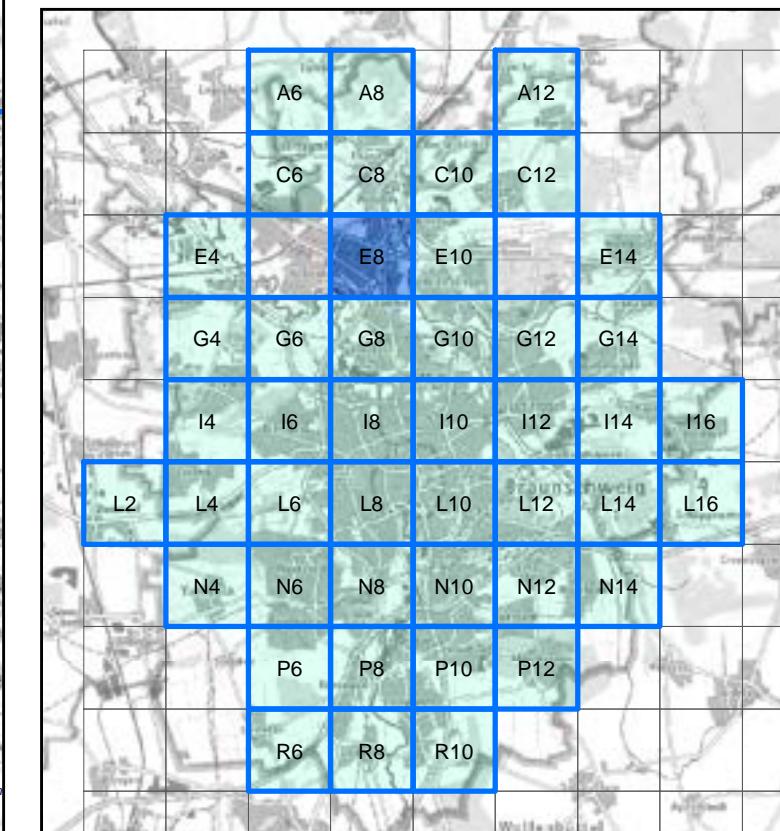
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt E04



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

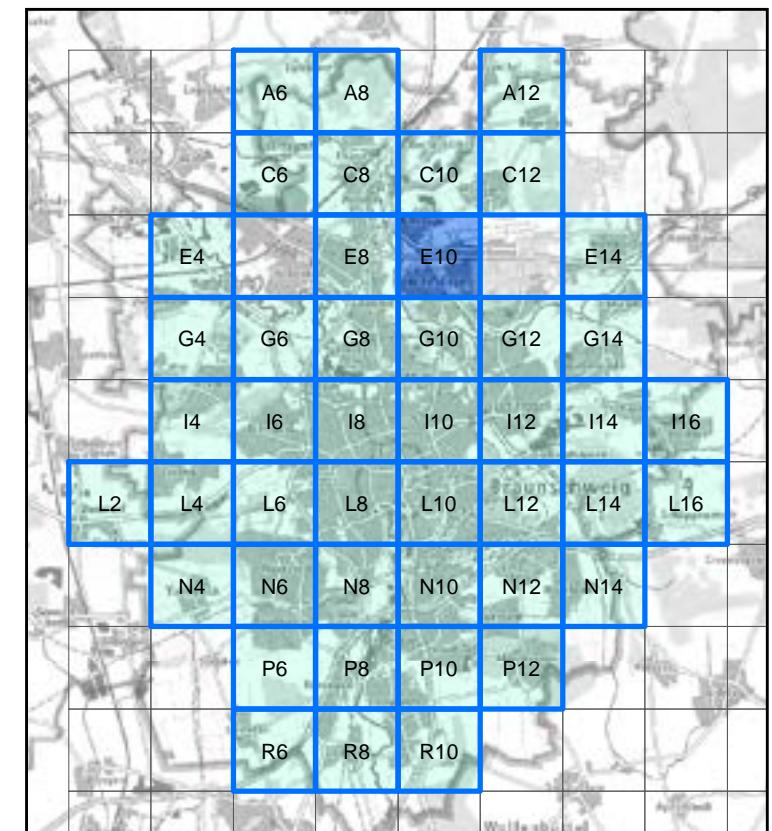
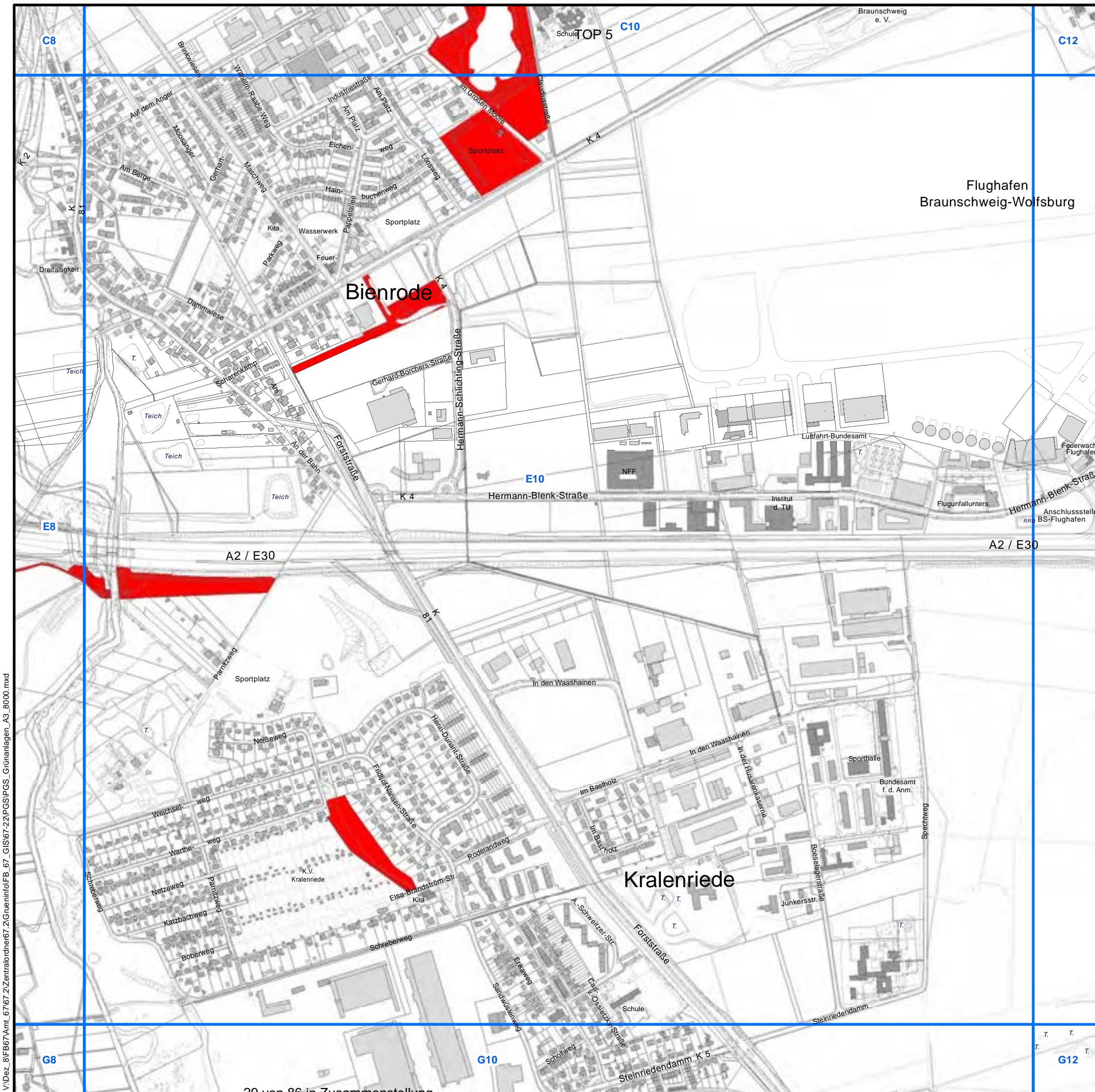
Kartengrundlage: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karte](#)
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Lungenstoffsichtkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de/karte](#) | © 2023 

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt E08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauhauptamt
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauhauptamt © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

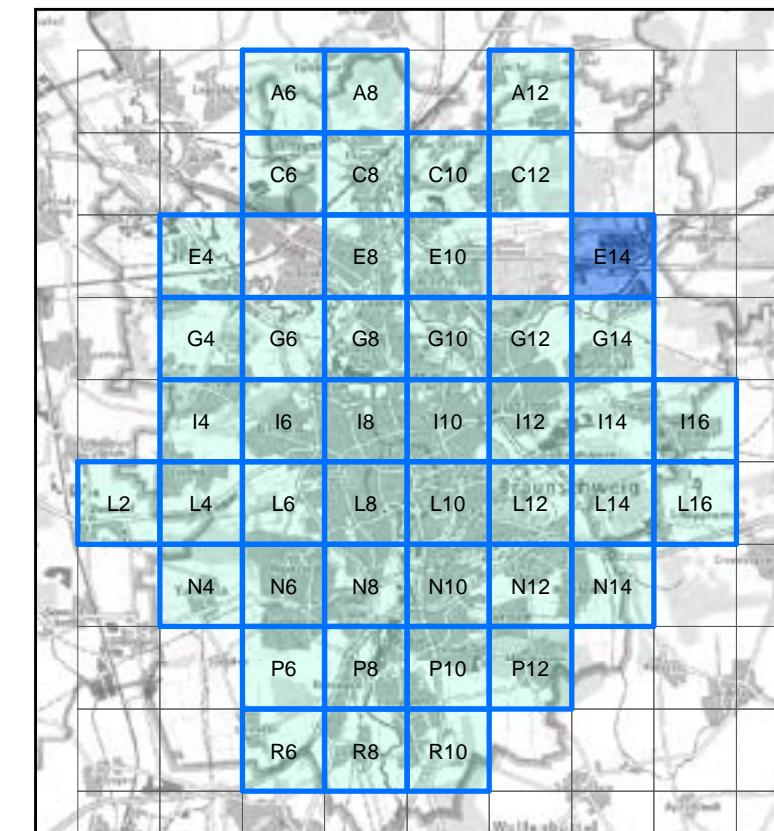
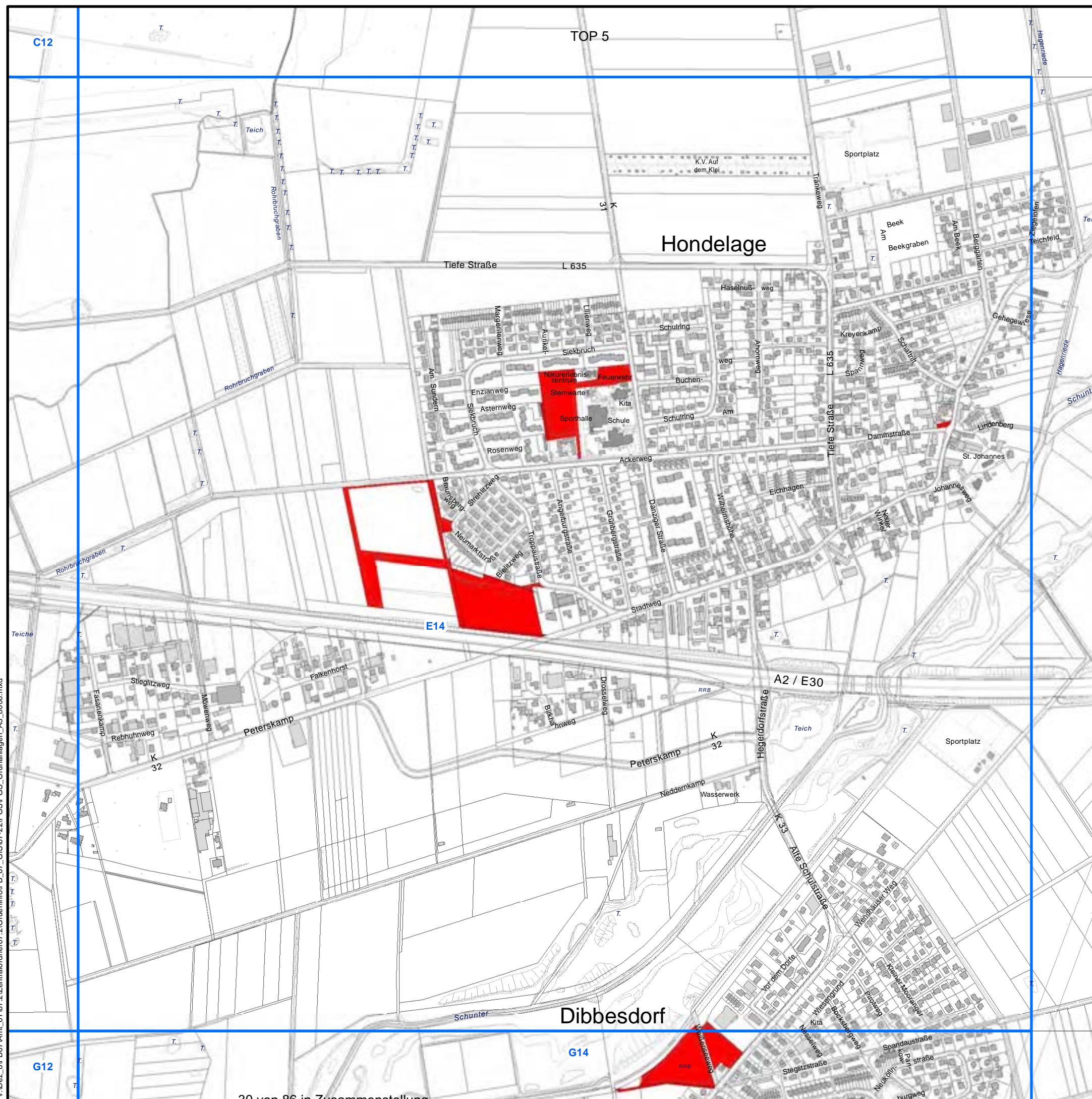
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt E10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, KarteVwG Geschäftsbereich
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liniengrünflächenkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, am 10.07.2023 heruntergeladen. 1:6 200 000.

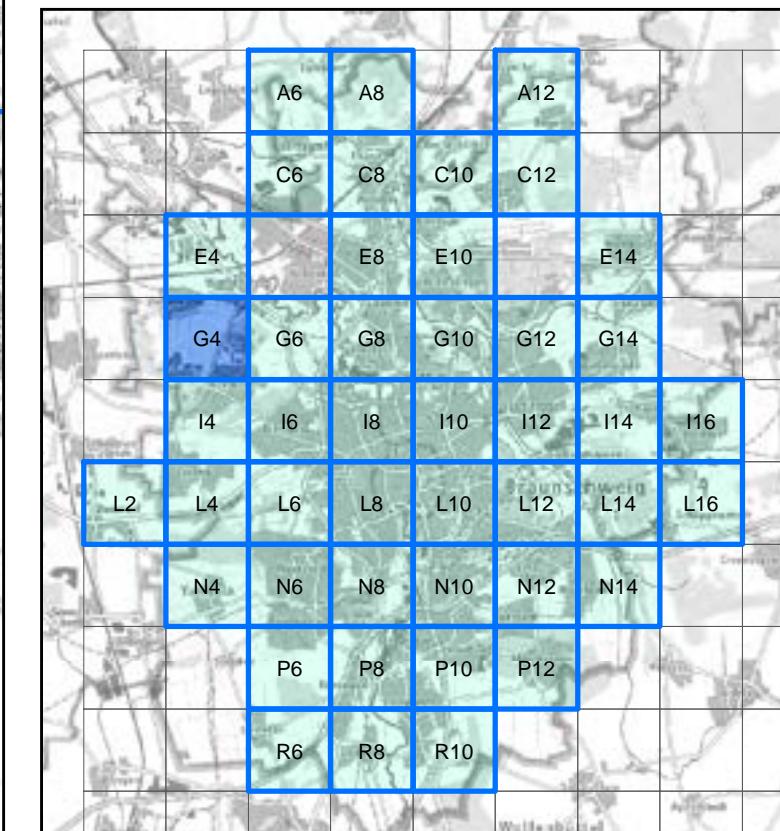
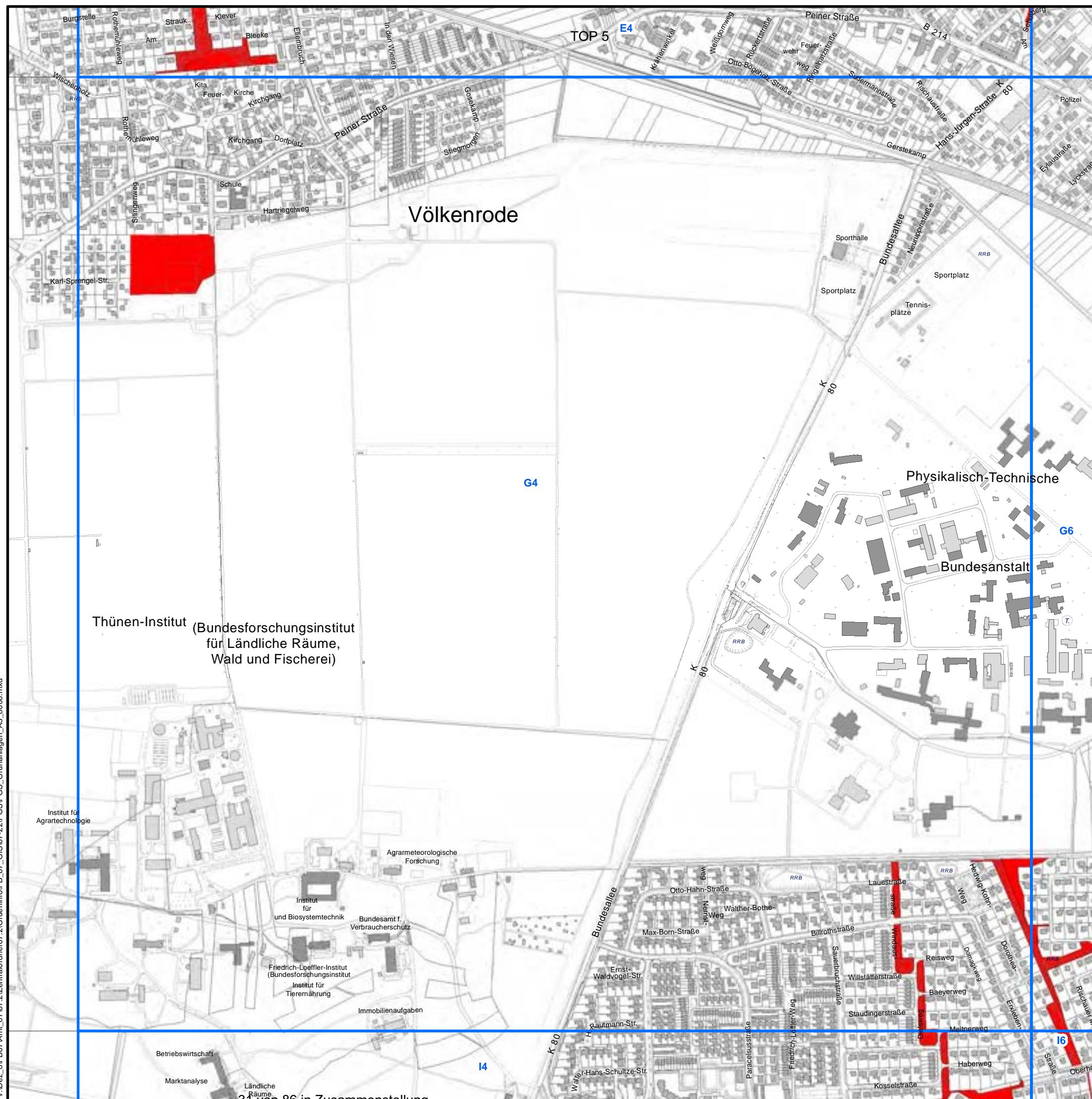
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt E14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: **Stadt Braunschweig**, Standort Geschwister-Scholl-Platz
"Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsstrukturskizze
© 2021 Stadt Braunschweig, am 10.09.2021, 1:6 000, 0,00 m.

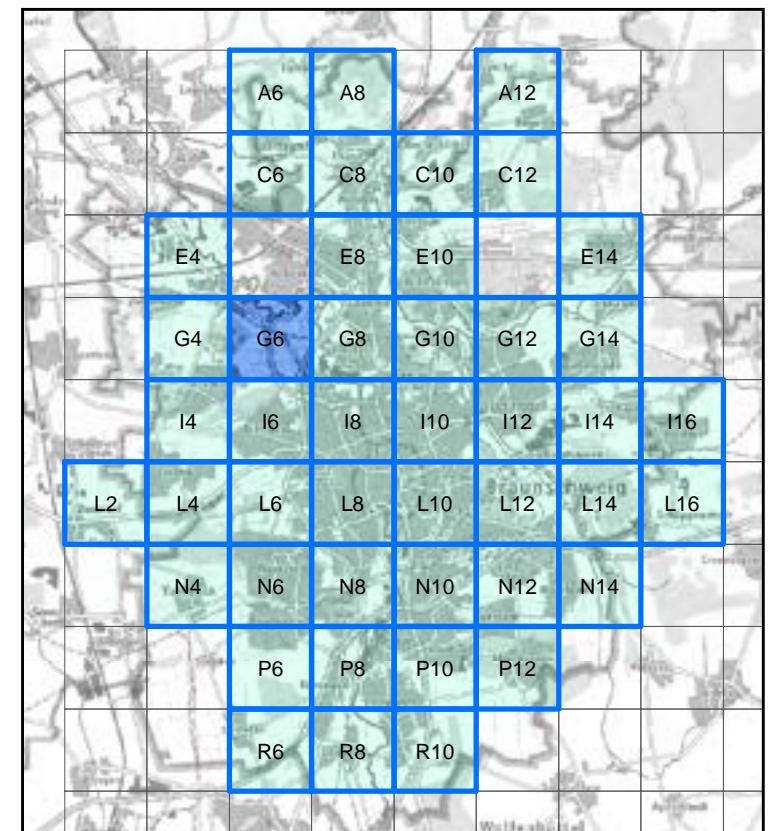
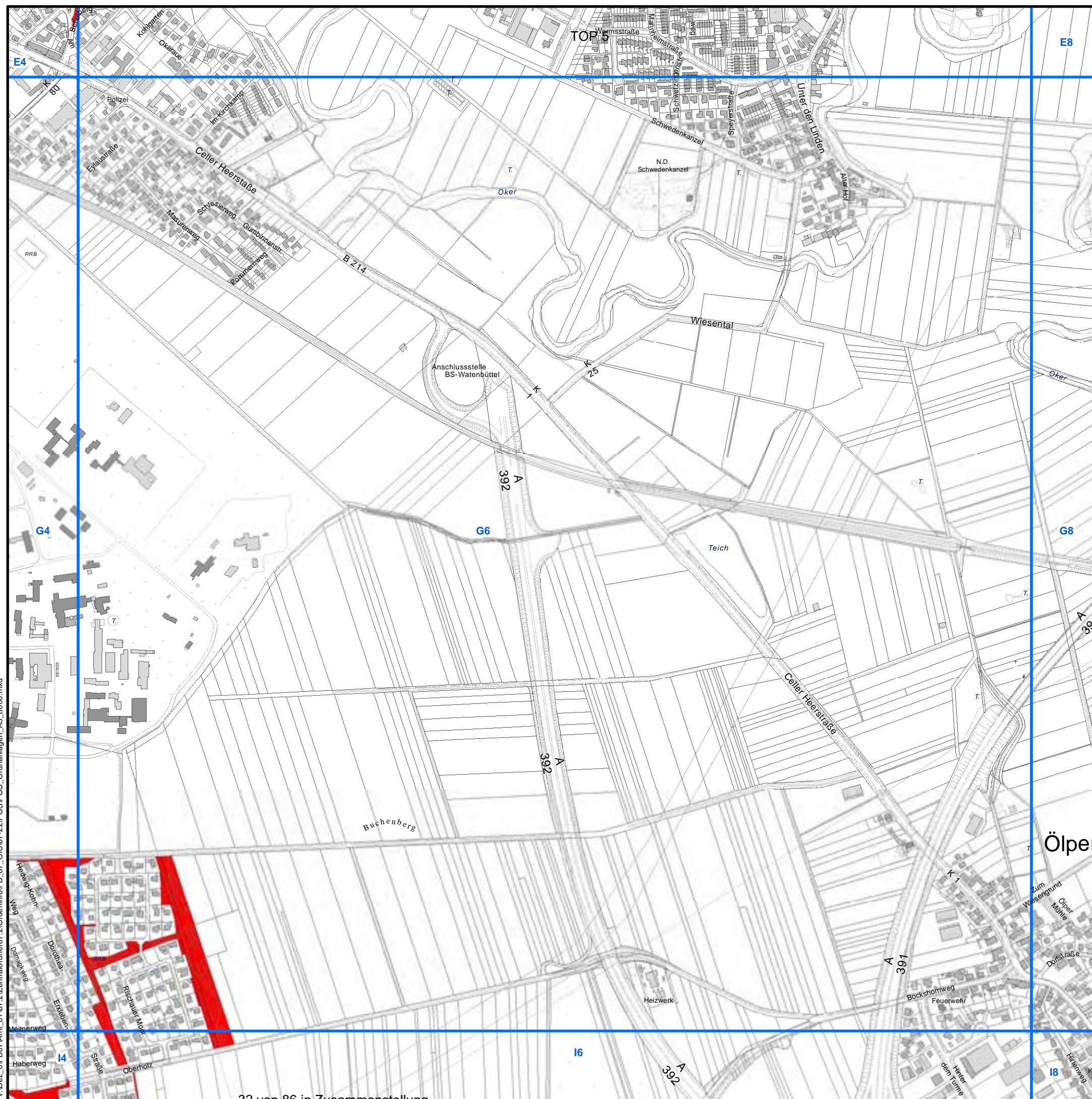
A horizontal scale bar with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600. The distance between 0 and 75 is indicated by two short white segments. The distance between 75 and 150 is indicated by one short white segment. The distance between 150 and 300 is indicated by one short white segment. The distance between 300 and 450 is indicated by one short white segment. The distance between 450 and 600 is indicated by one short white segment. The total length of the scale bar is 600 meters.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt G04



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [Kartierung Gemeindeamt](#).
Stadtgliederkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Lingenfestsichtkarte.
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de/karten](#) | © 2023

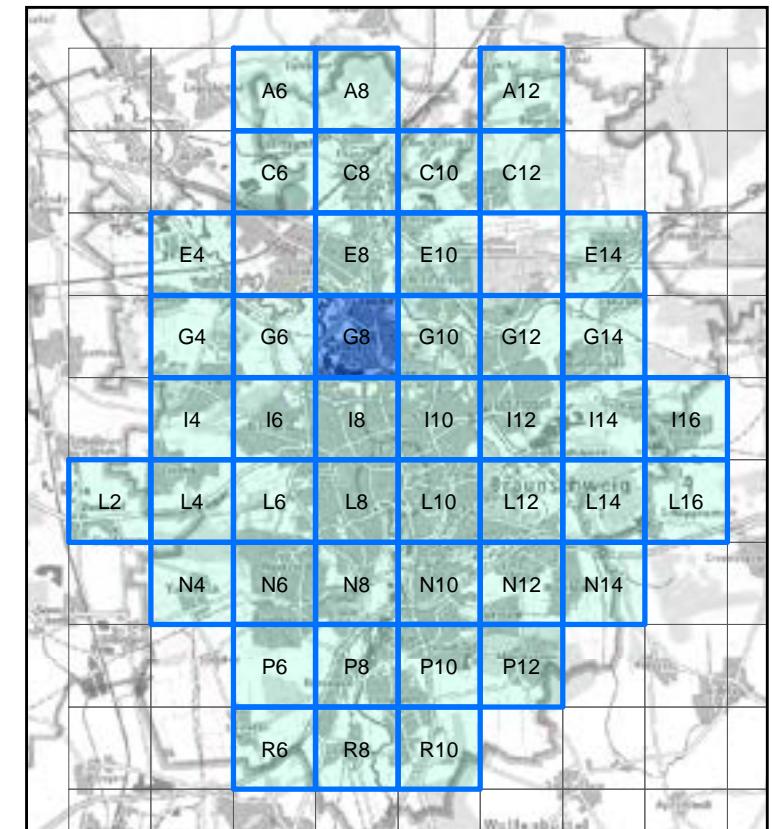
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt G06



Legende			
■ Planquadrat von PGS betroffen	■ Planquadrat	■ Park- und Grünflächen i. S. der Satzung	

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgangstaktik
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen © 2023 Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

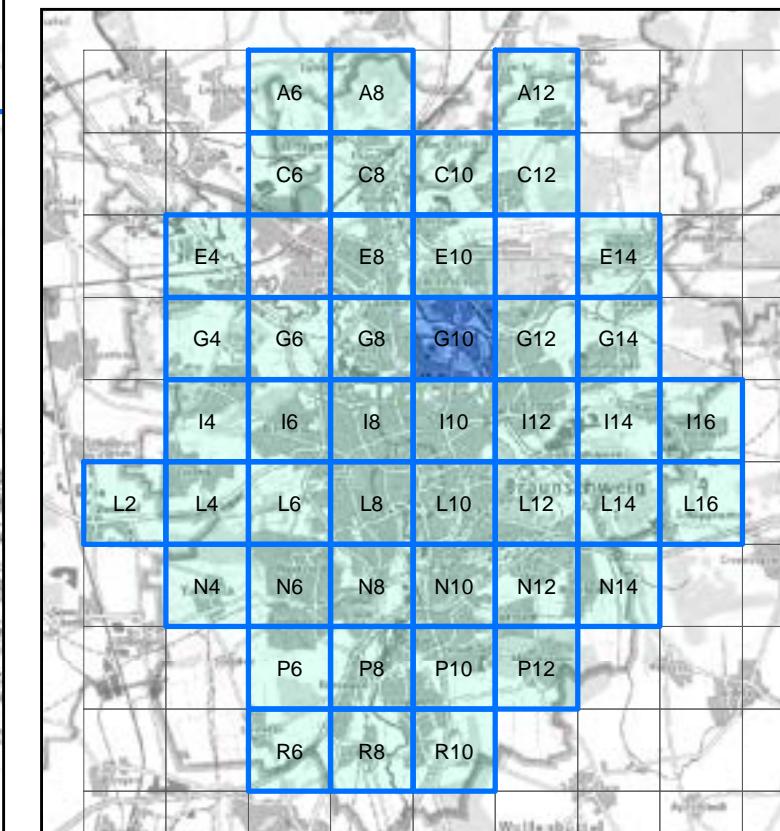
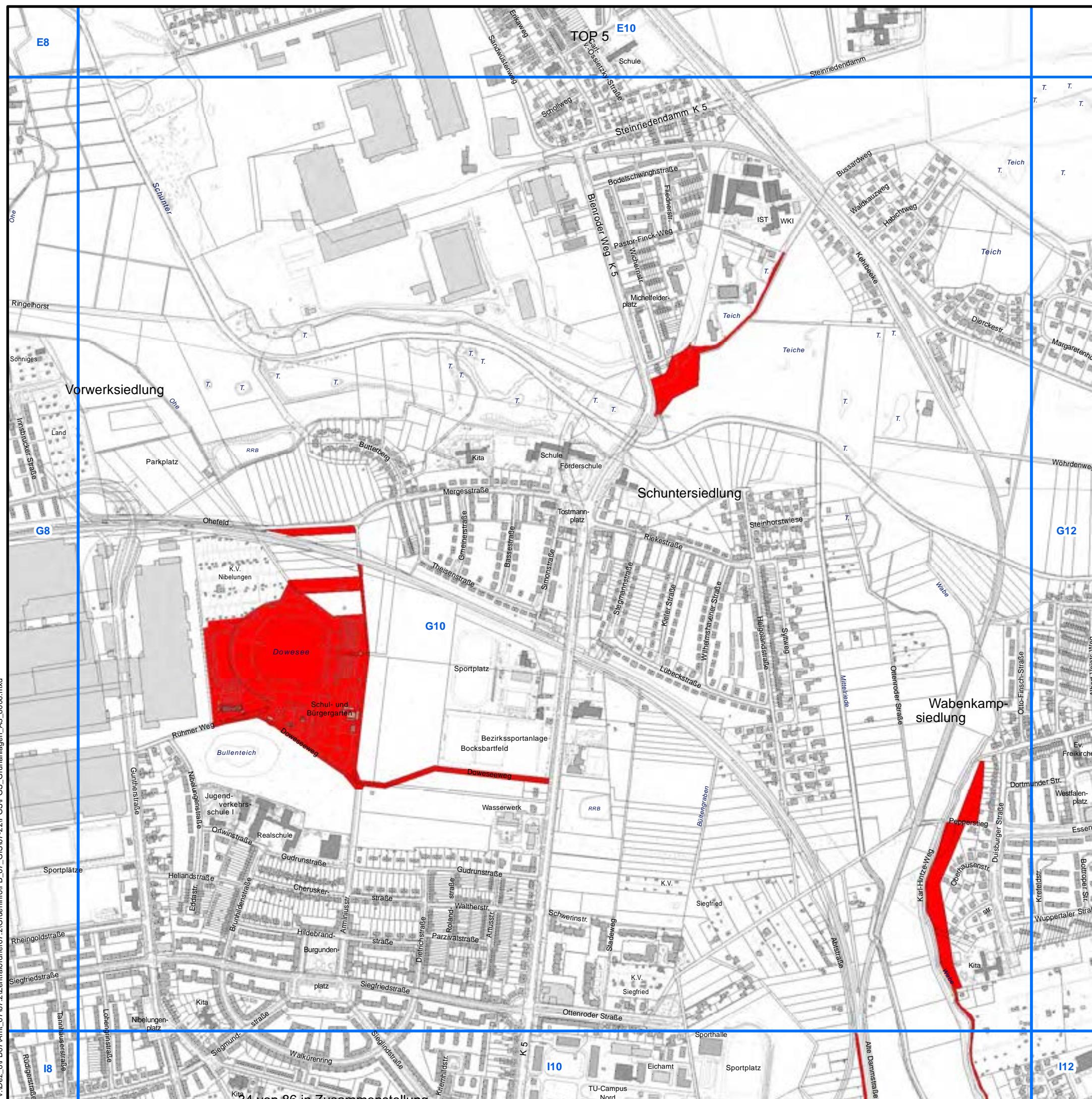
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt G08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation.
Stadtgeographie© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenweitschichtkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, amelius Software, T-02 2023_08_v04

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

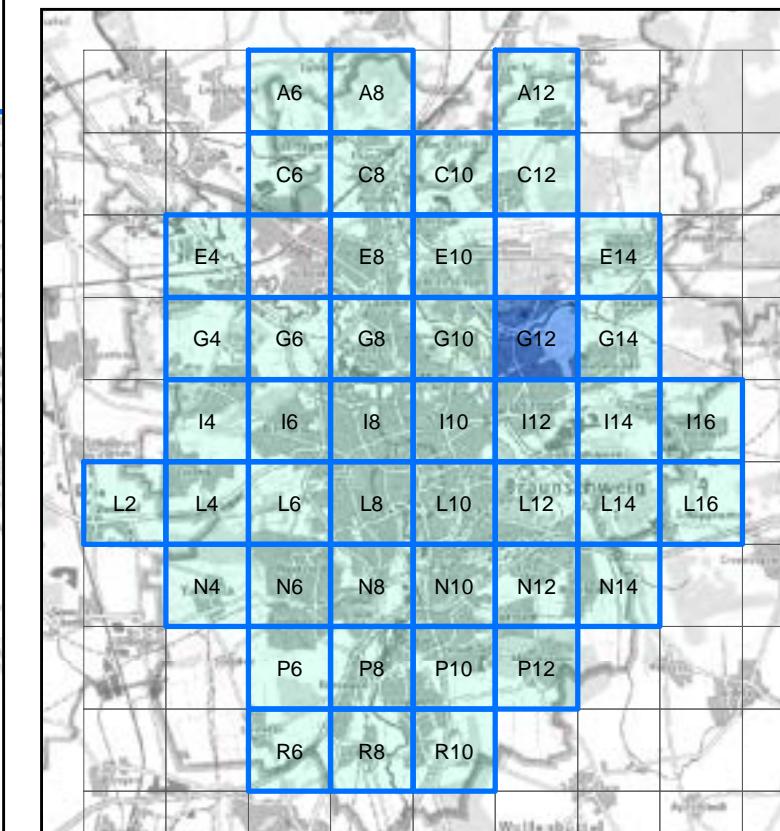
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8 000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt G10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig - [kunstverleihbraunschweig.de](#)
Stadtplan-Karte[®] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenweitlinienkarte[®]
© 2023 Stadt Braunschweig - [kunstverleihbraunschweig.de](#) | 06.2023 | 10 von 10

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

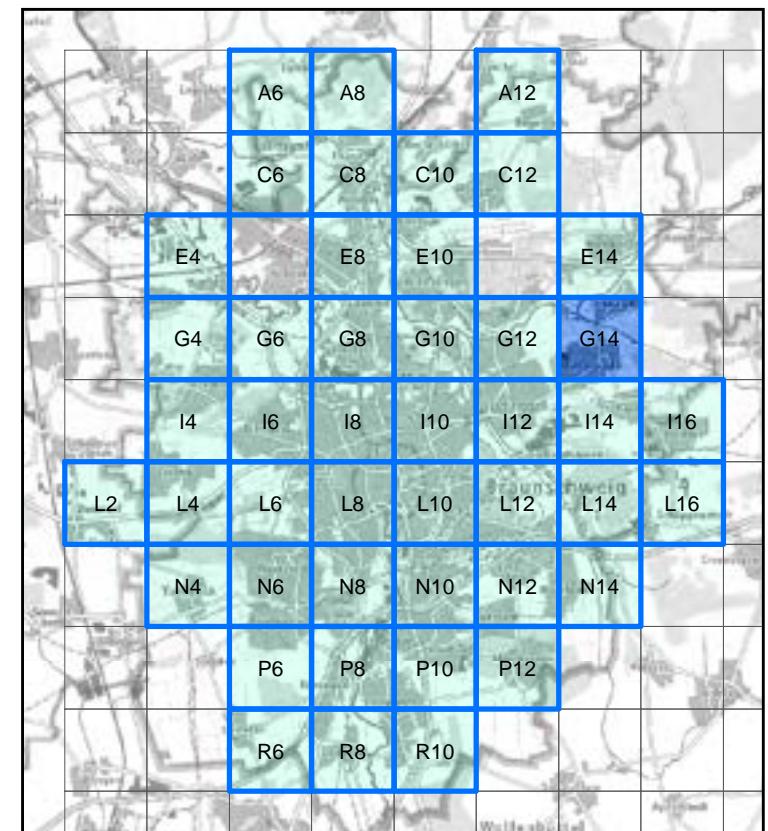
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lagenplan Blatt G12

Lageplan Blatt G12

Lageplan Blatt G12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karte](#)
"Stadtgründkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsstrichkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de/karte](#) | 06.2023 | 1 von 1

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

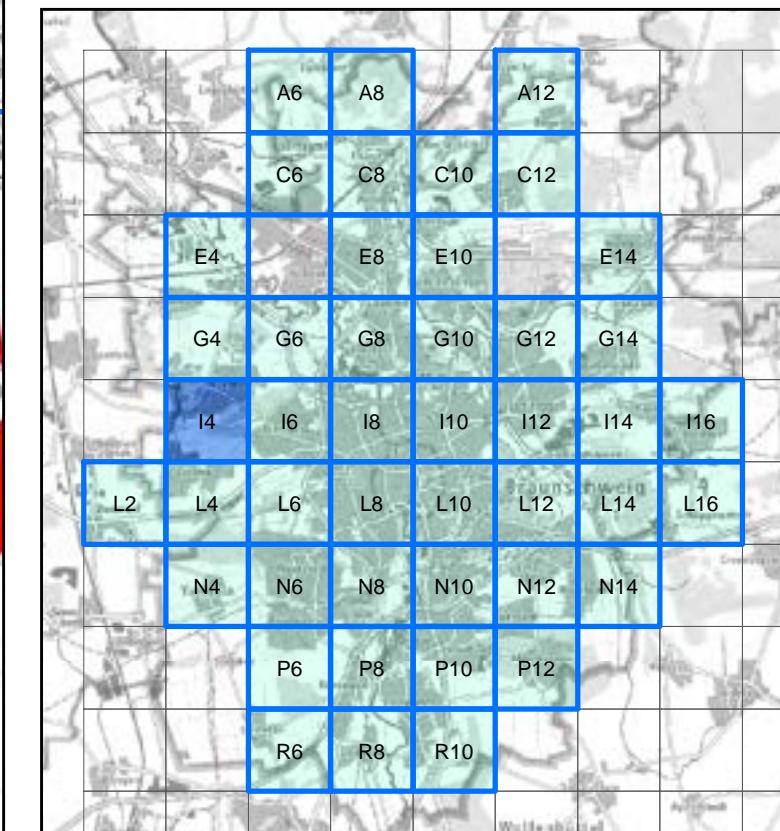
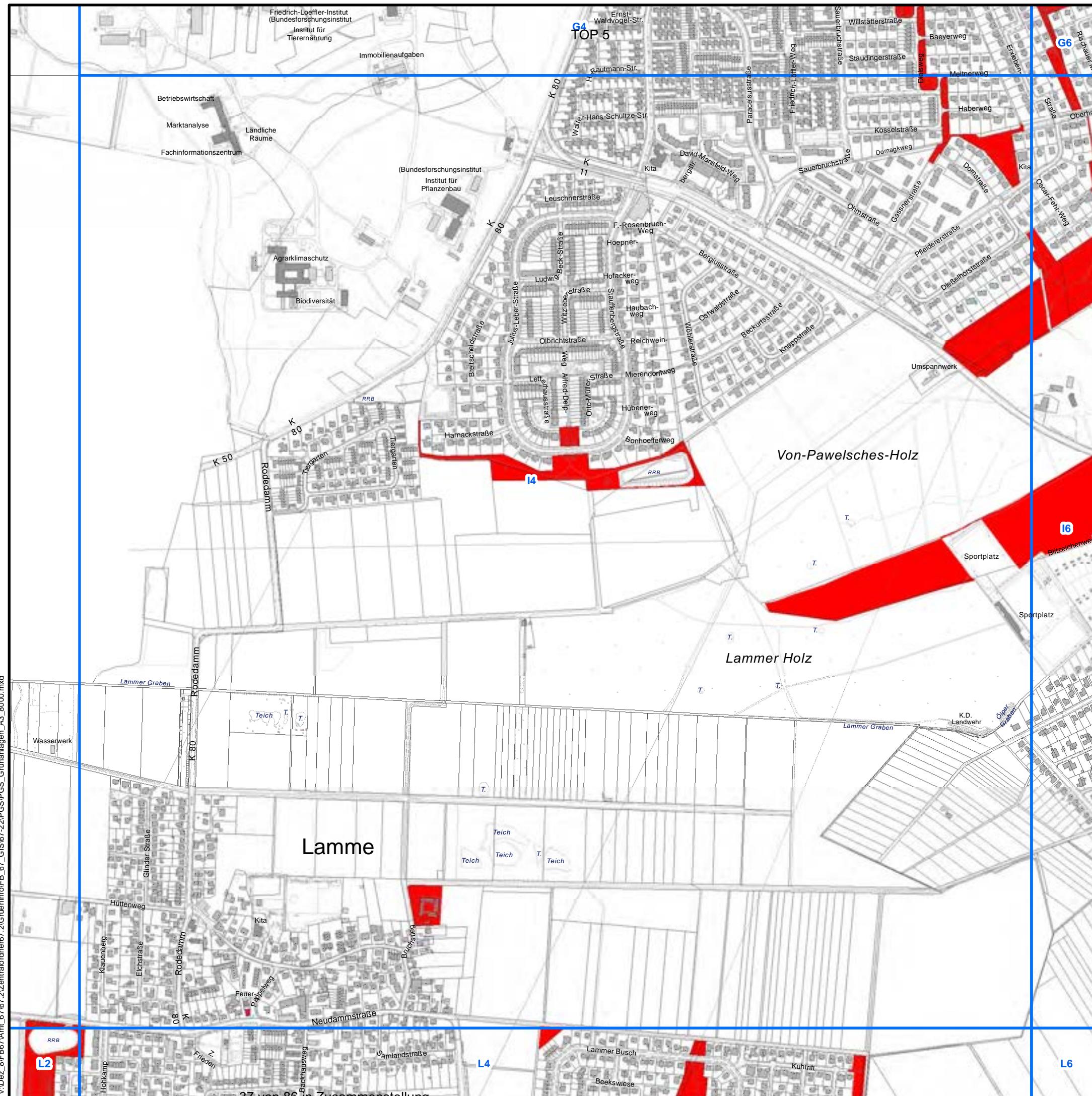
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt G14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** - Amt für Geoinformation
© 2023 Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenreferenzkarte
© 2023 Stadt Braunschweig - Amt für Geoinformation © 2023 

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

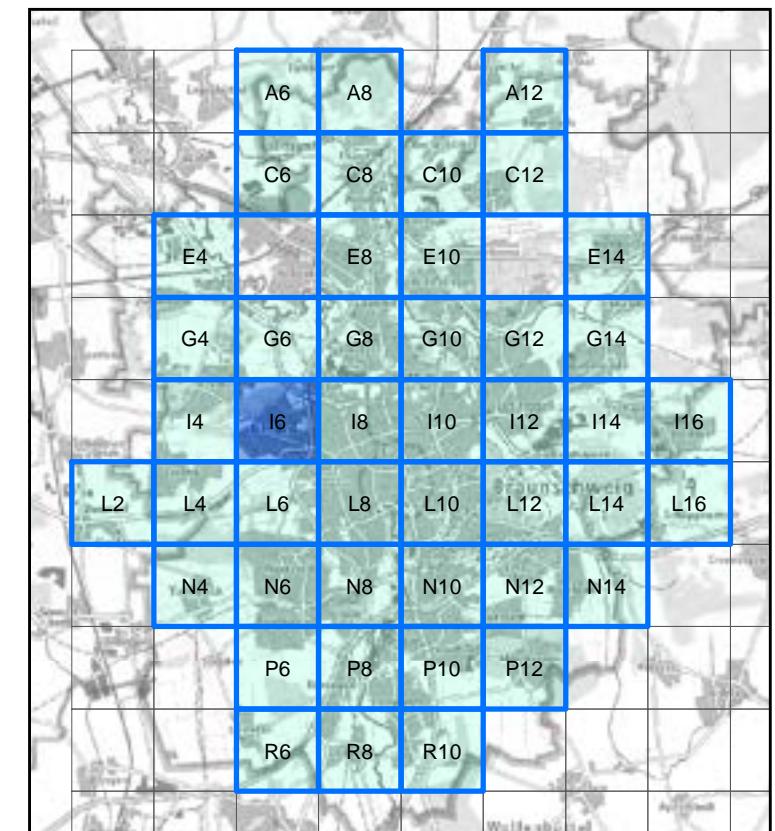
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

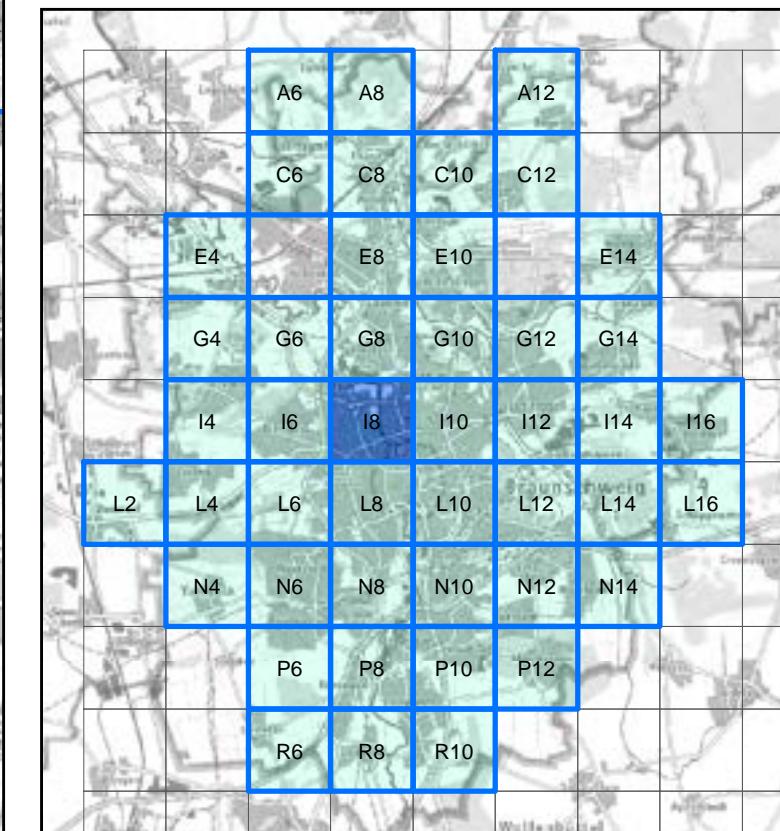
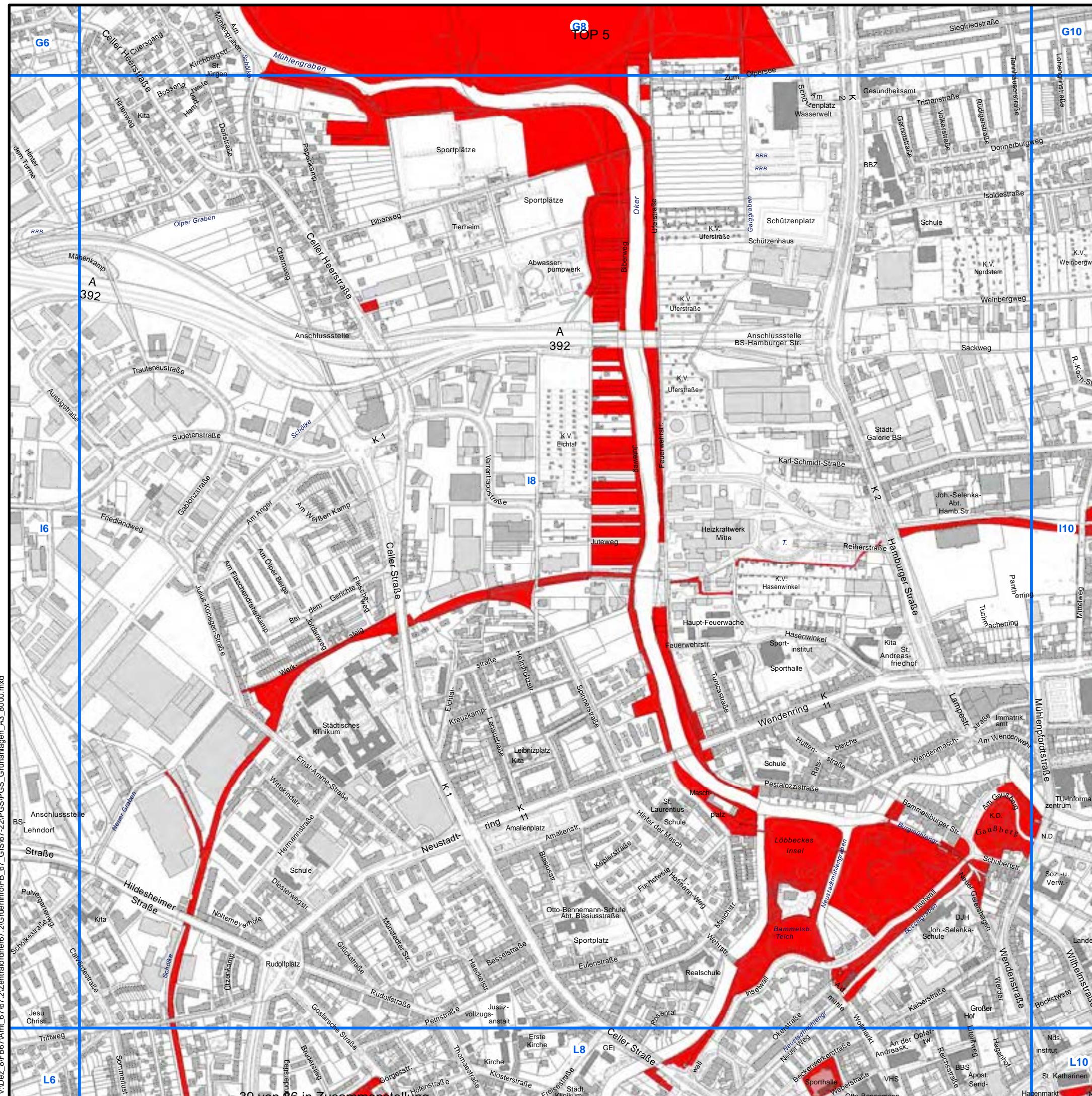


Maßstab:
1 : 8.000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt I04





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Landkarte Großraum
"Stadtzentrale" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de | 7.6.2023 | 00

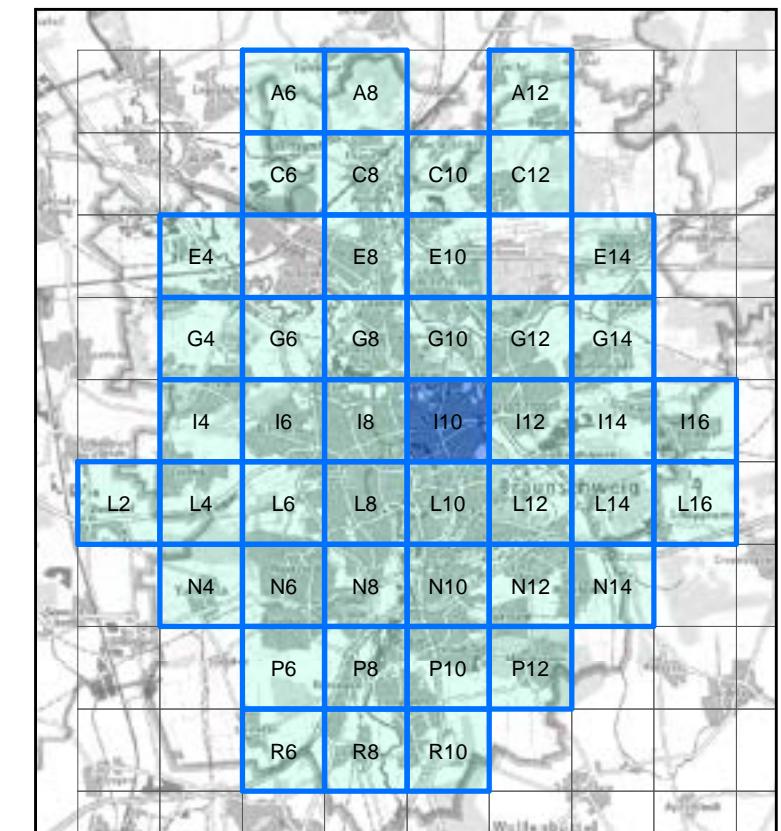
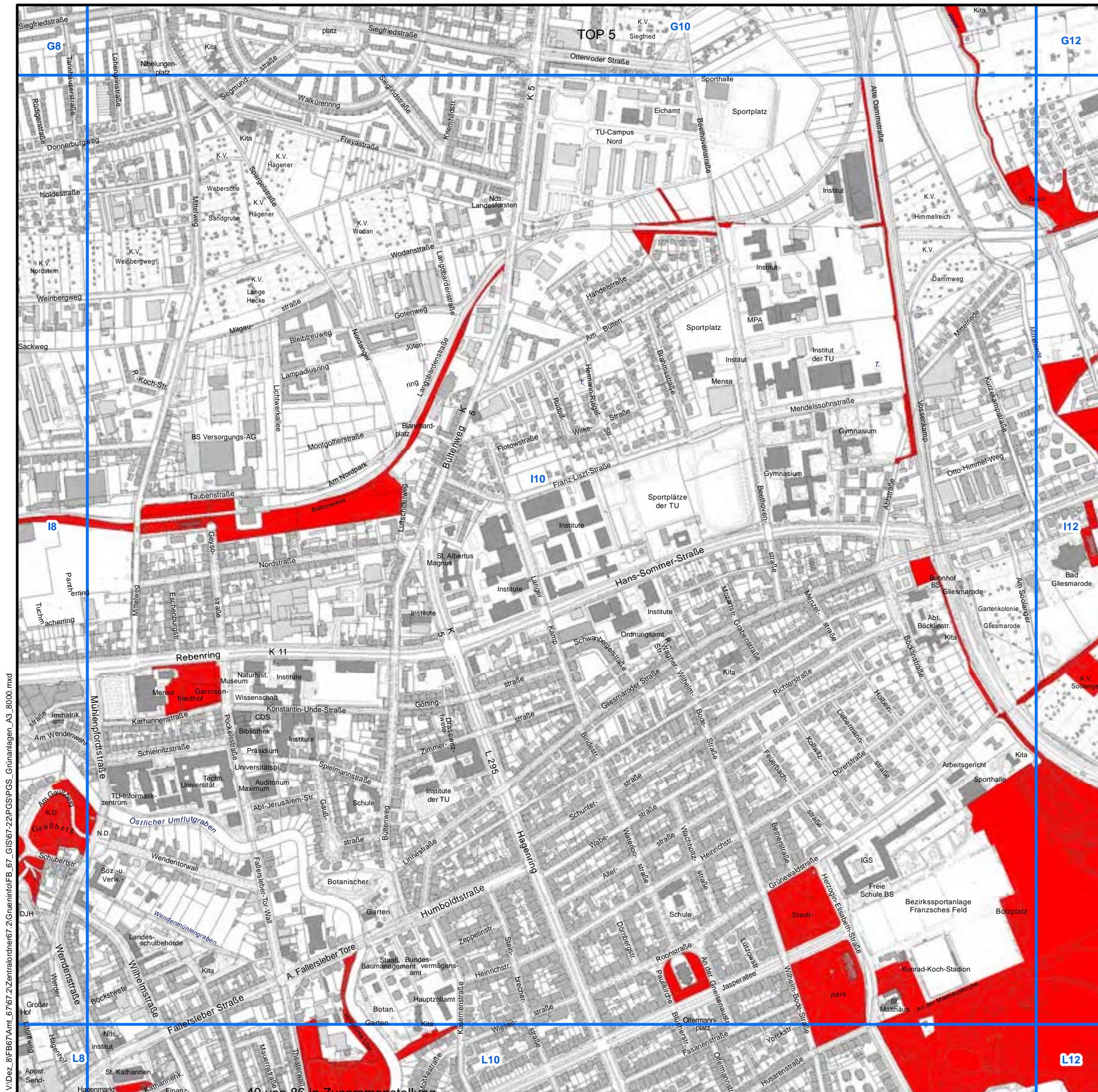
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt I08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

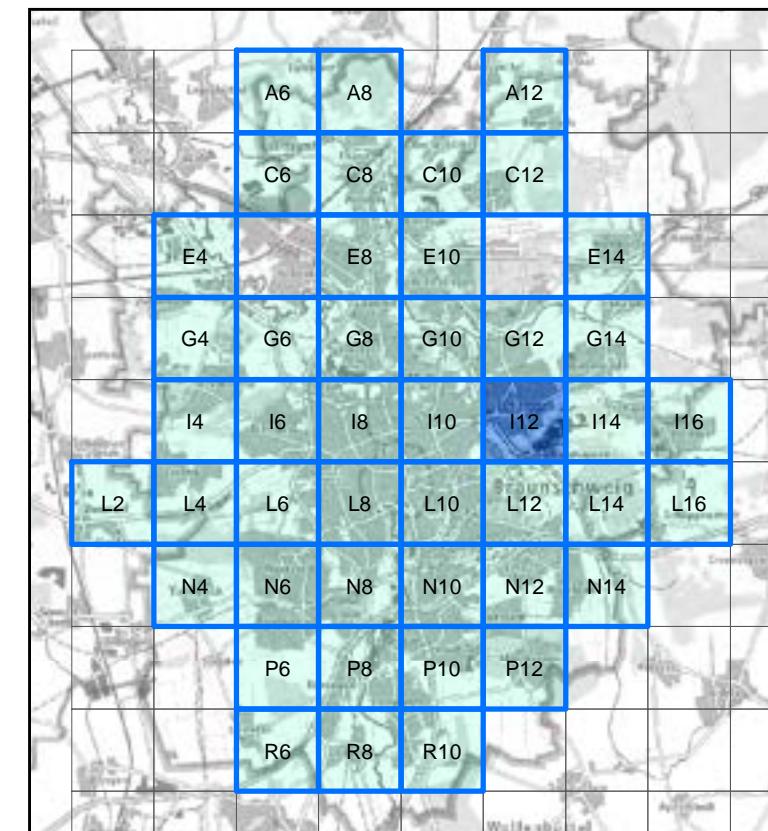
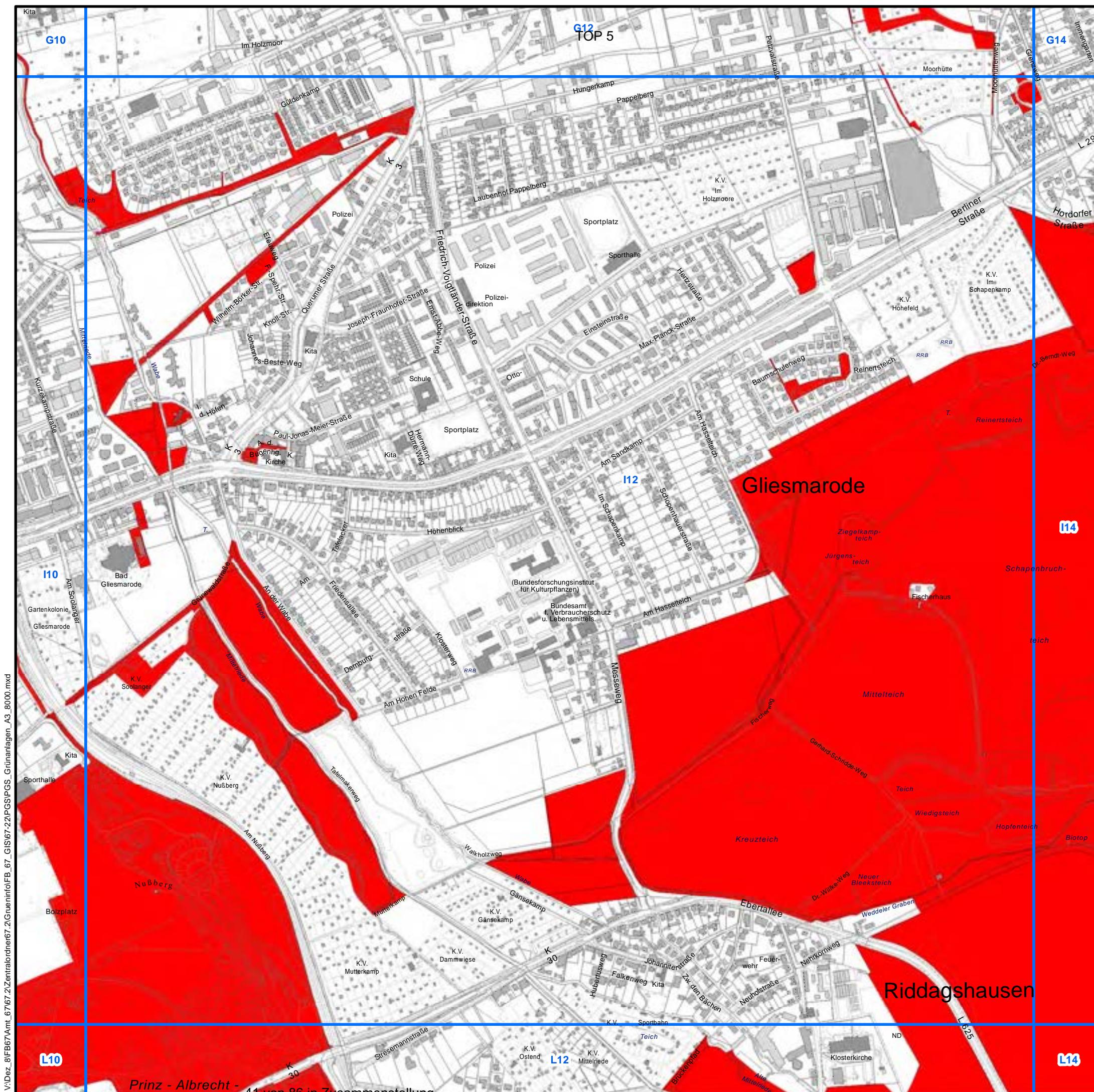
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagen Satzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt I10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karten](#)
"Stadtatlas" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Lizenzierten Karten
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de/karten](#) | 7.10.2023 | 10 von 10

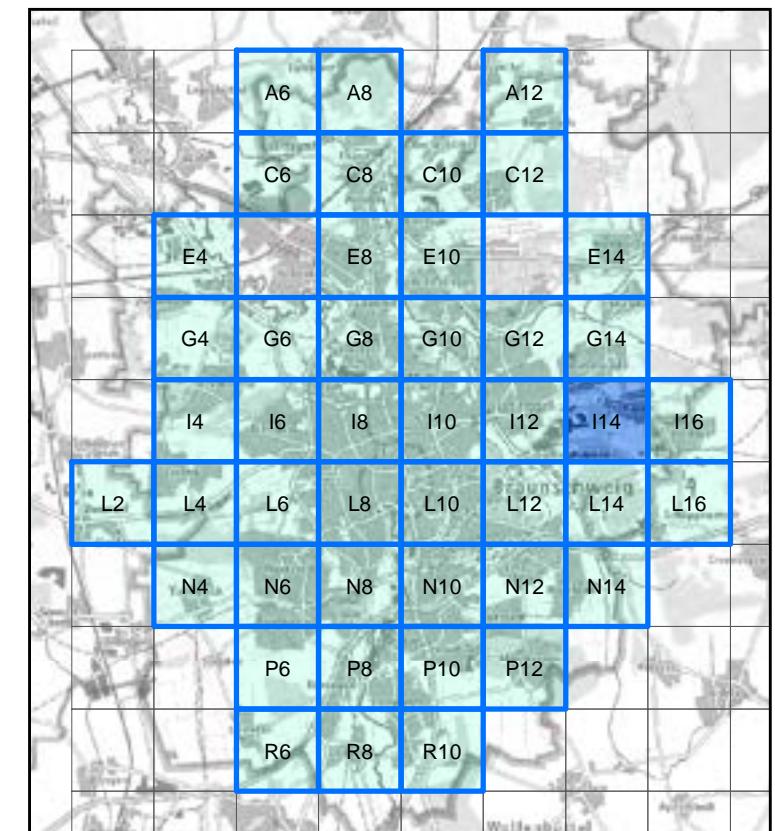
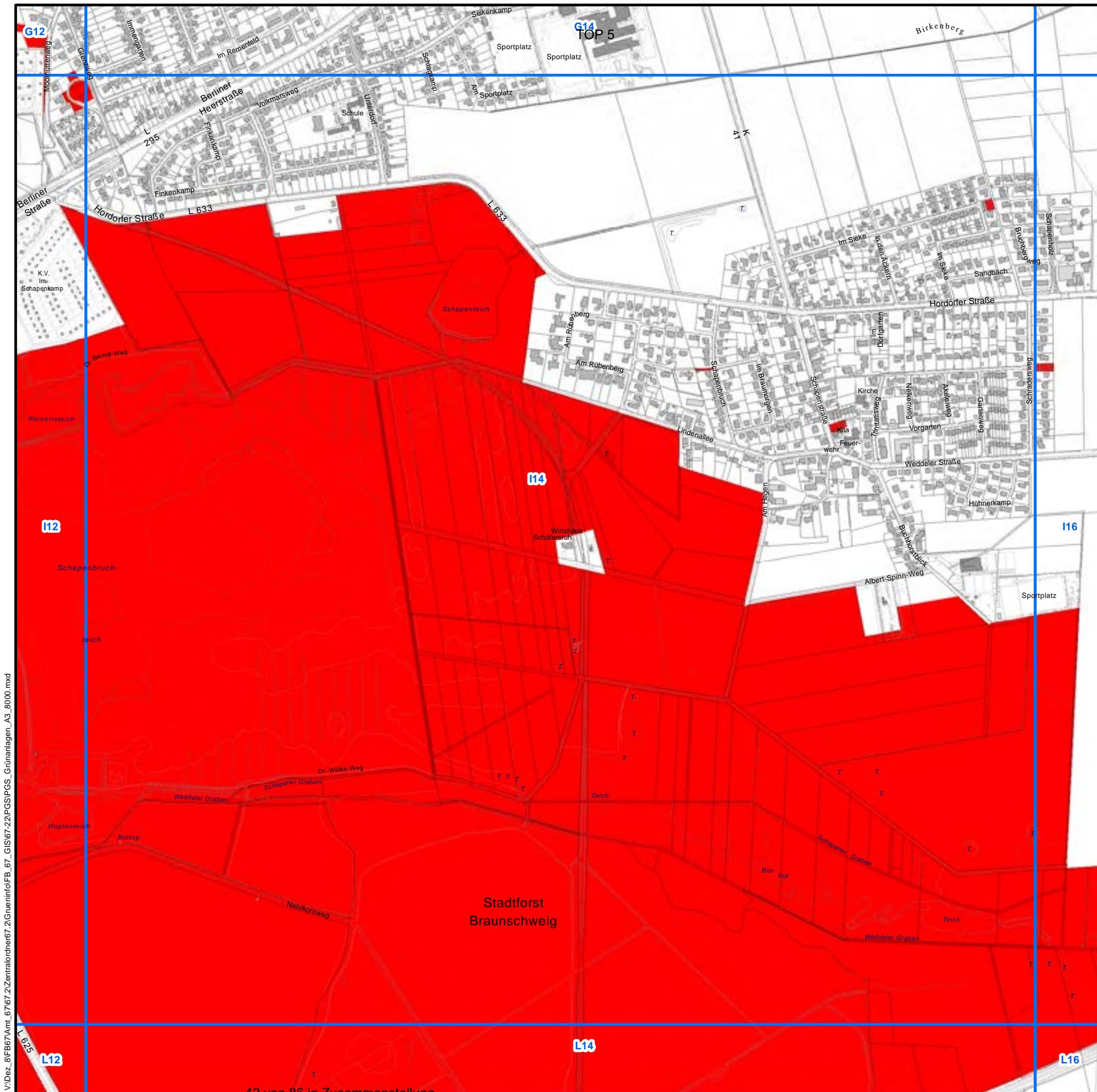
0 75 150 300 450 600 Meter

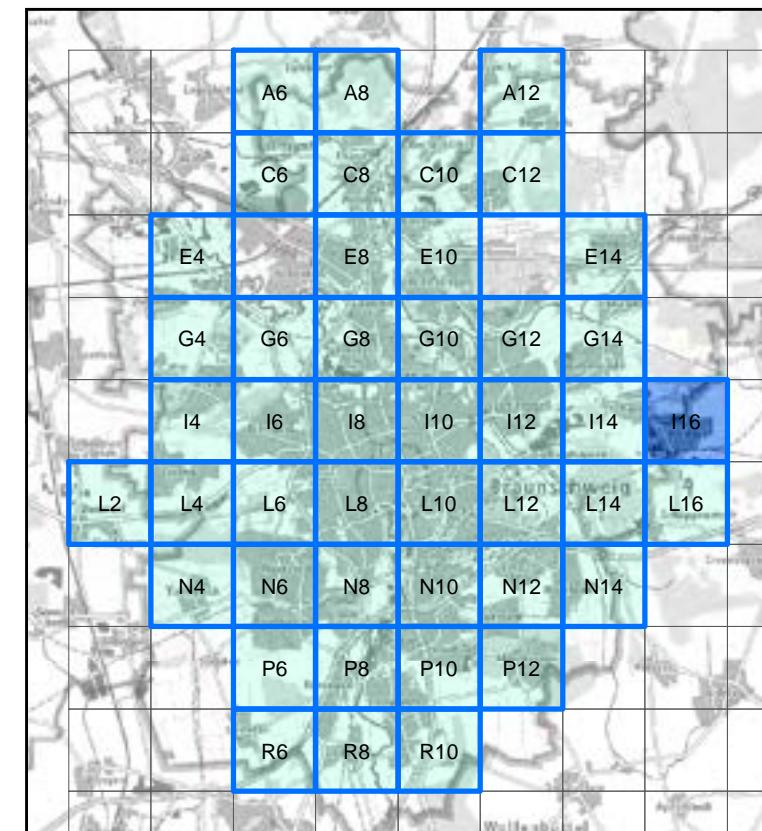
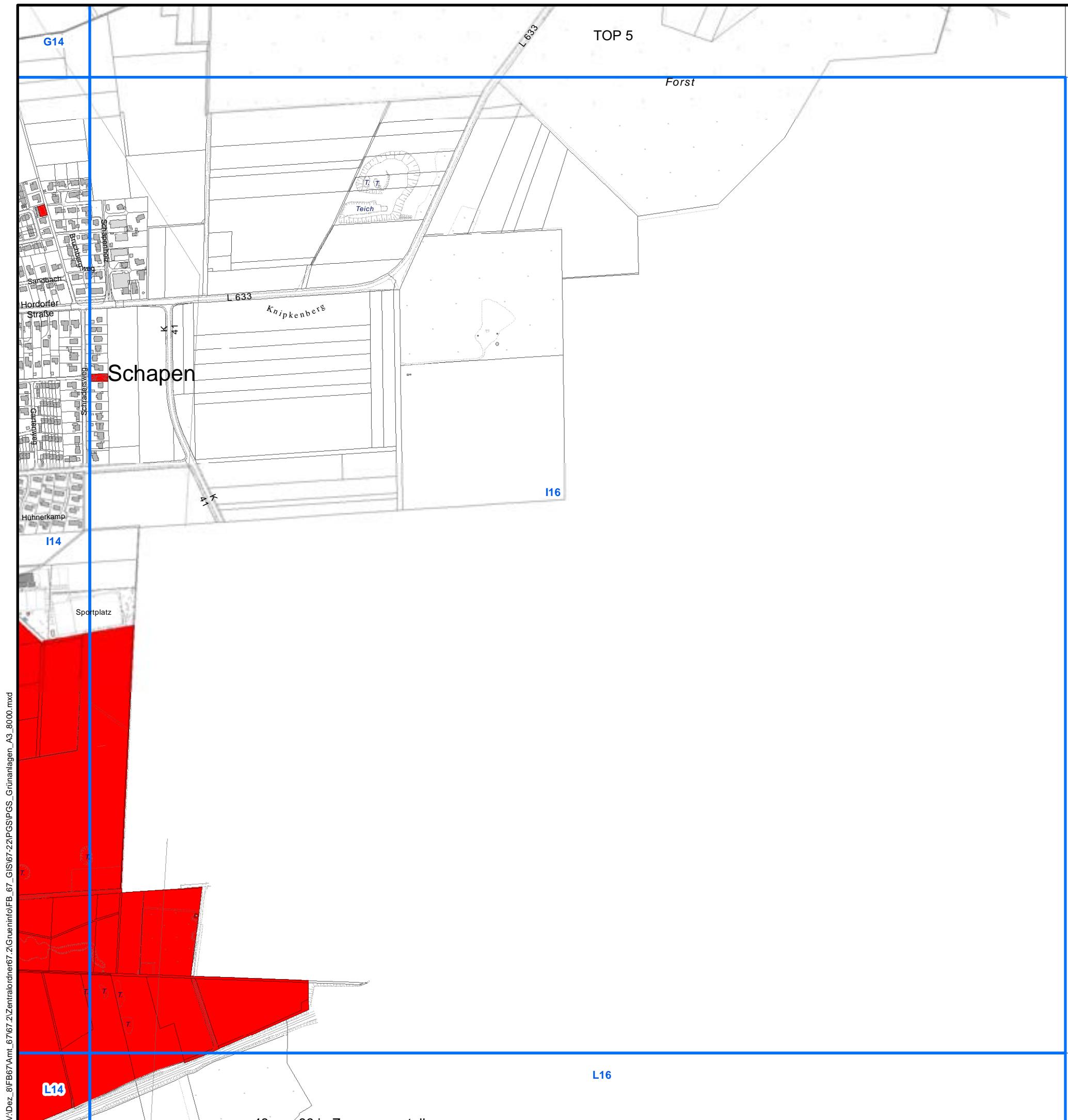
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt I12





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen
 "Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
 © 2023 Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

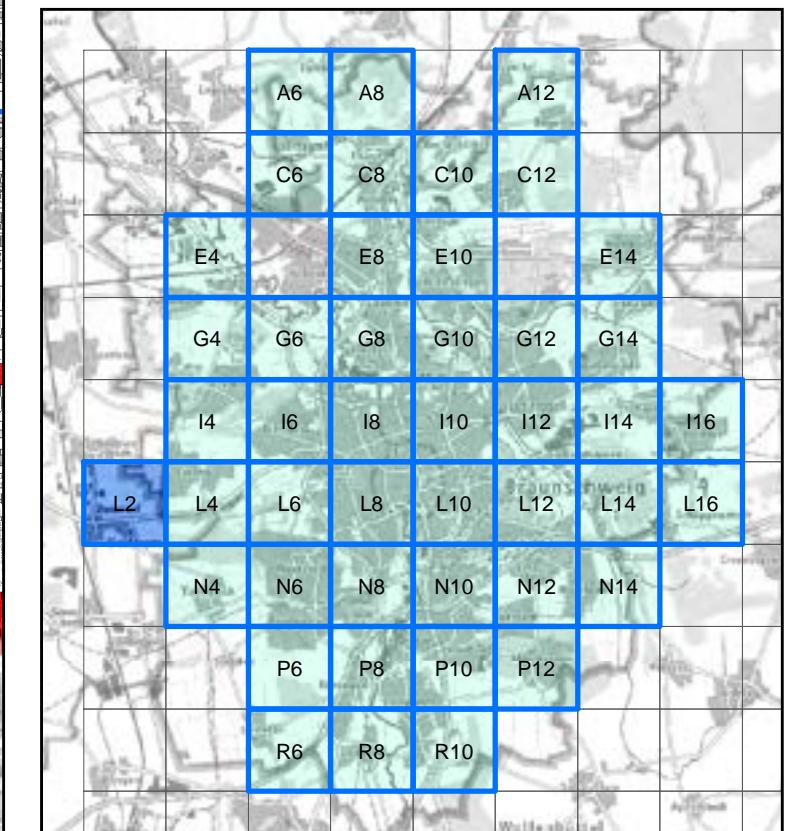
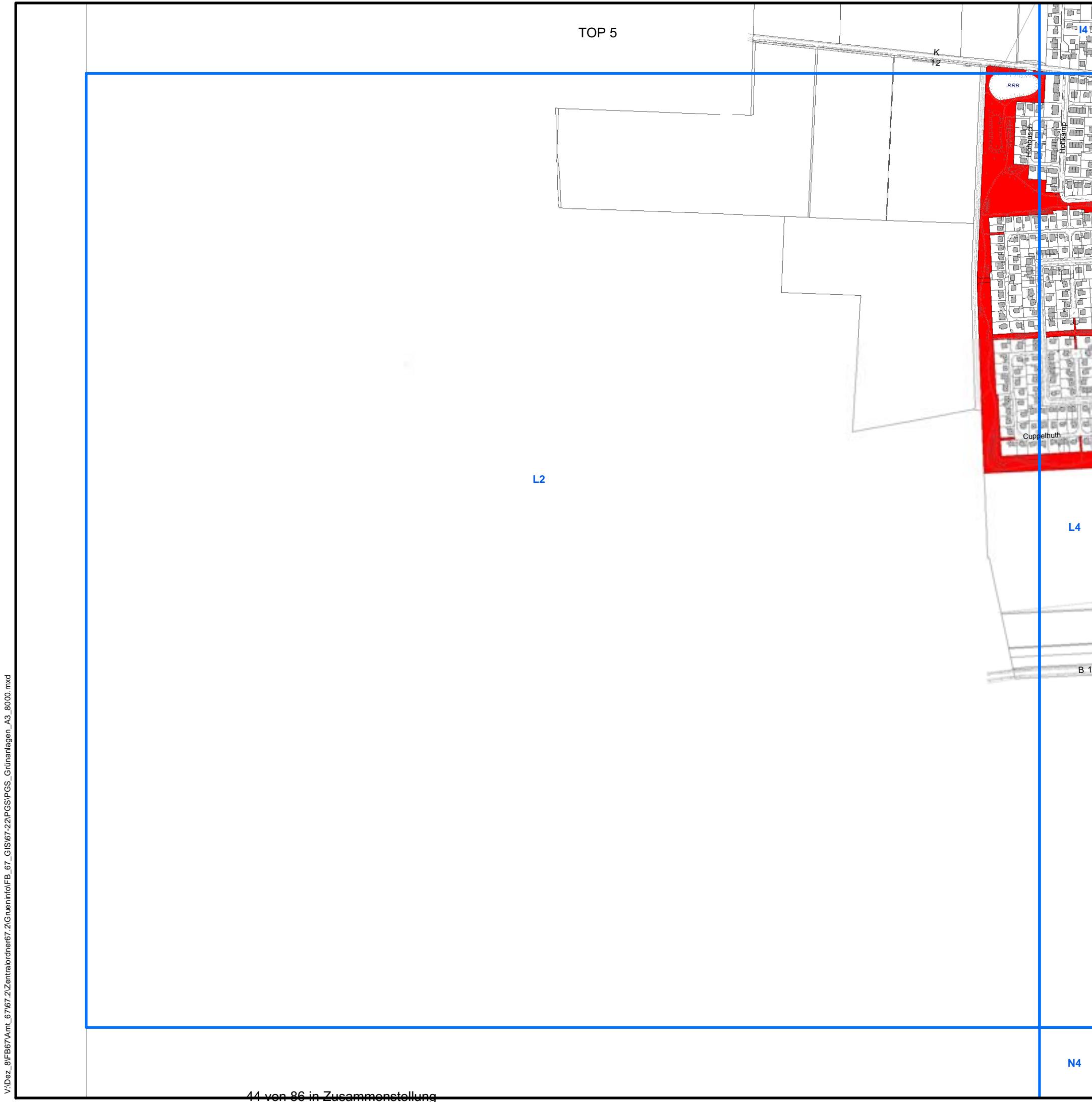
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt I16



Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

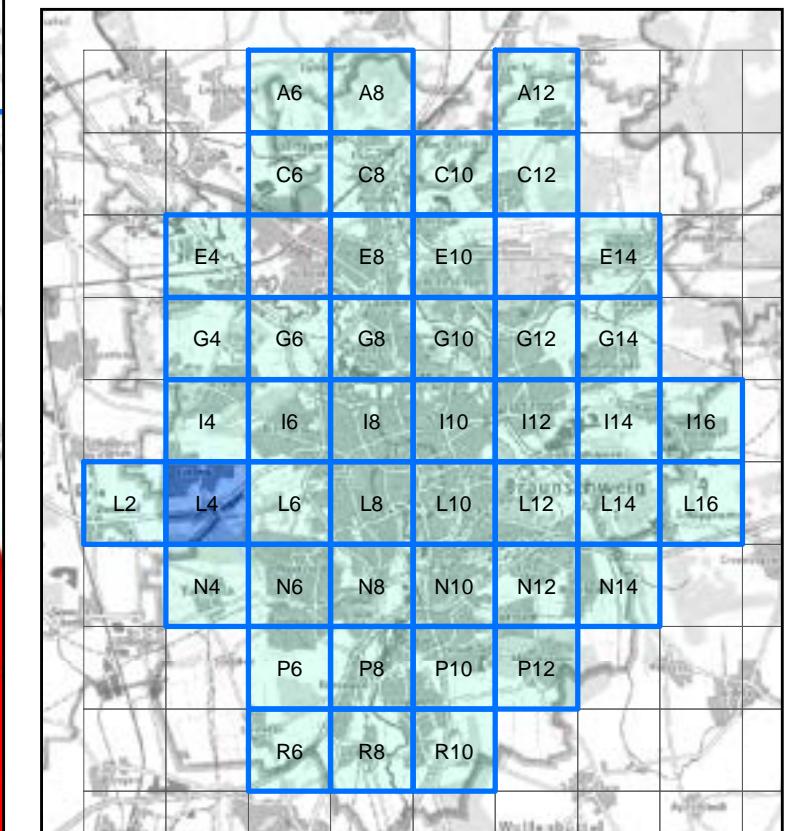
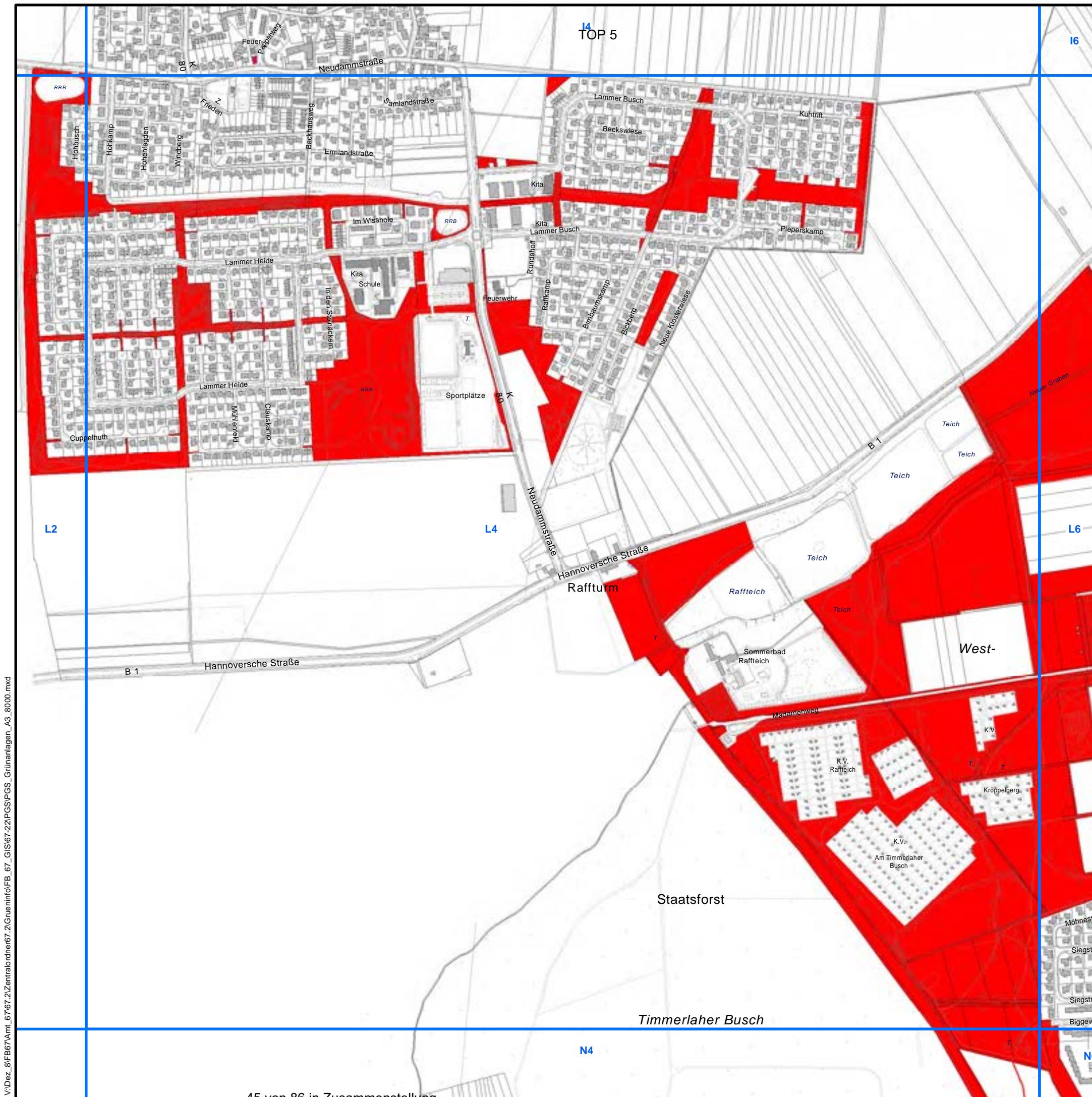
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

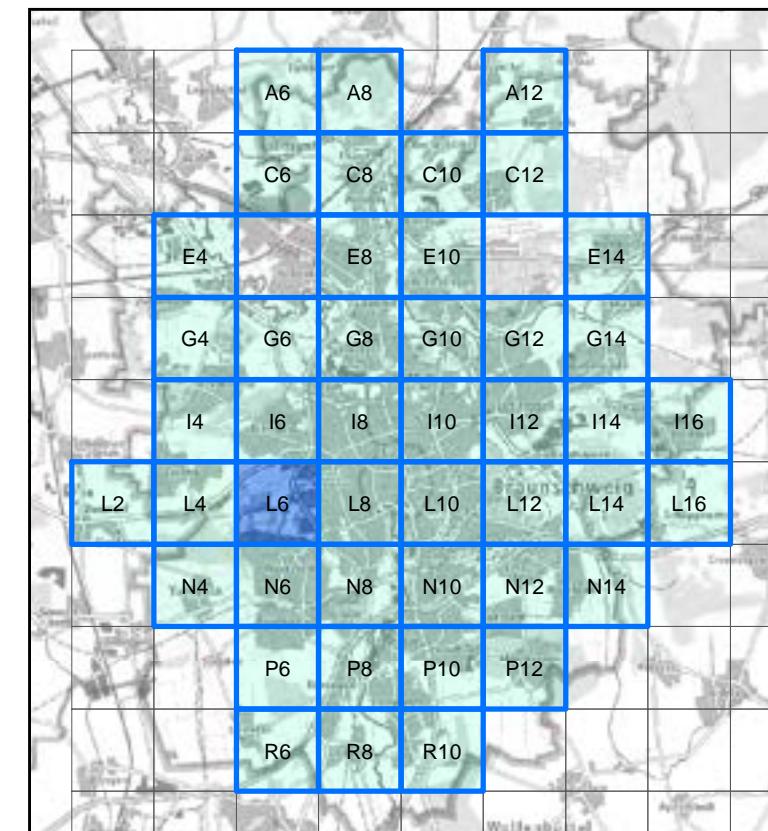
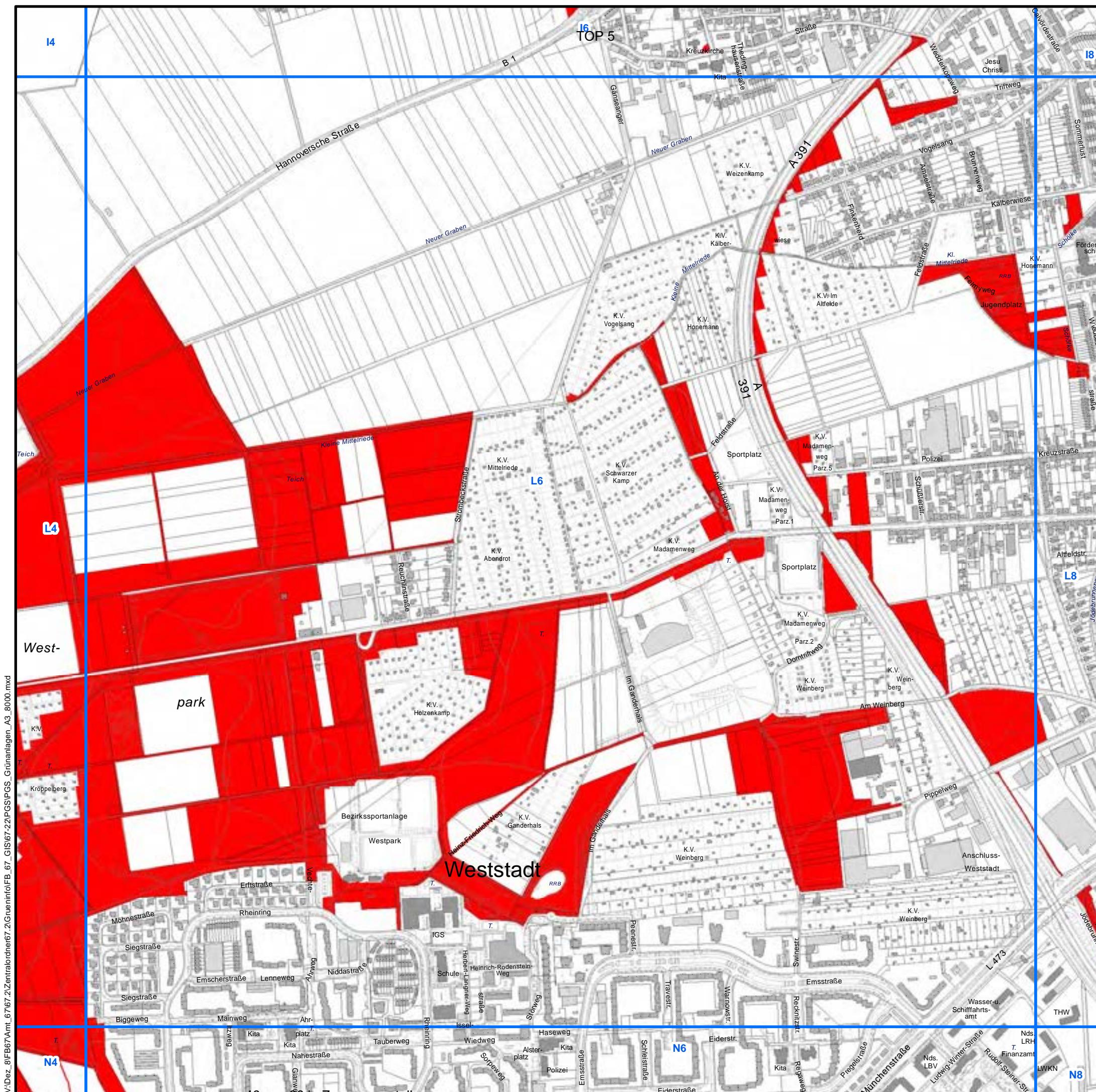
N

Maßstab:
1 : 8.000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L02





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kurzbeschreibung: **Stadt Braunschweig** - Antrag beschaffen
Bildungsressort der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Lernglossarstruktur
© 2023 Stadt Braunschweig [www.bildungsbaukasten.de](#) | ID 2023_09_0004

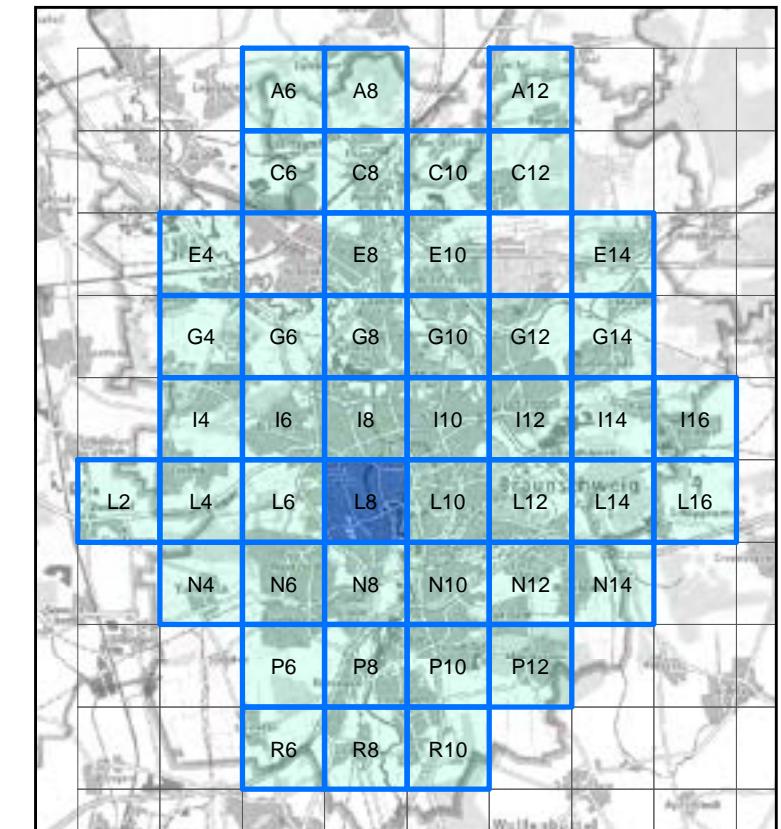
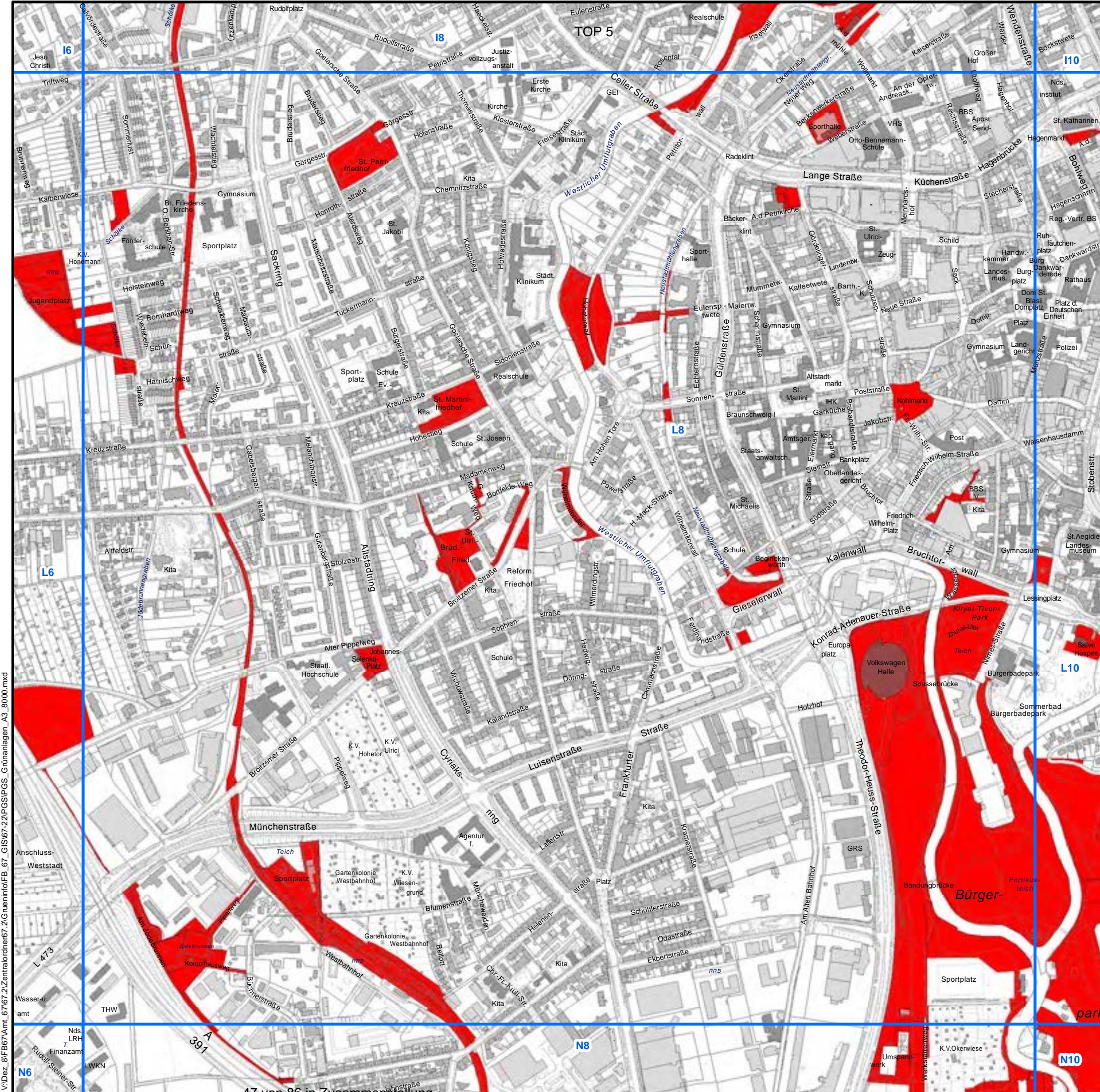
A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt L06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünfläche
Stadtgrünkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenstruktukarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünfläche

0 75 150 300 450 600 Meter

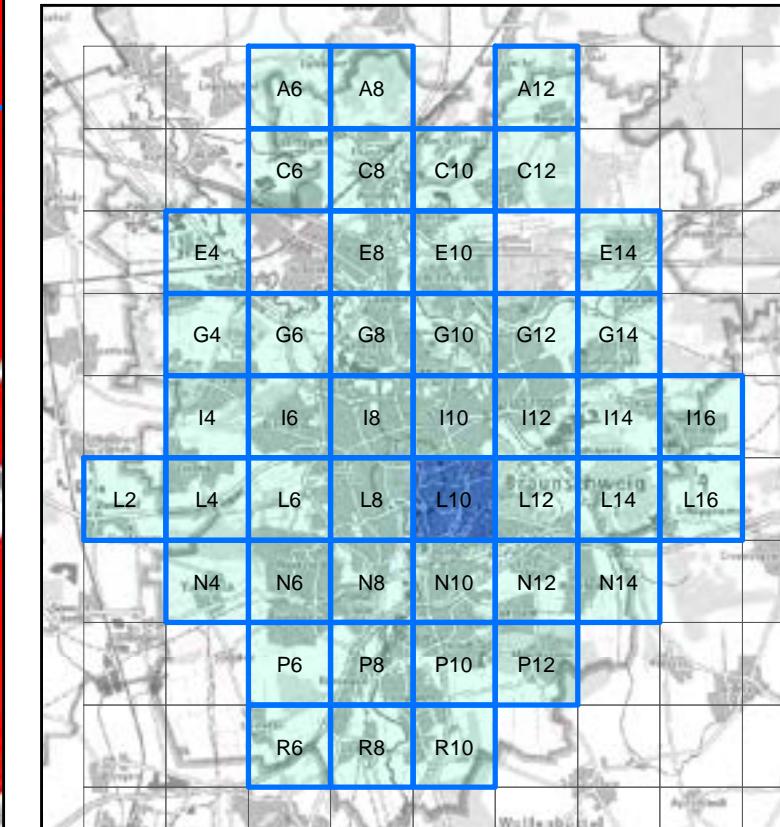
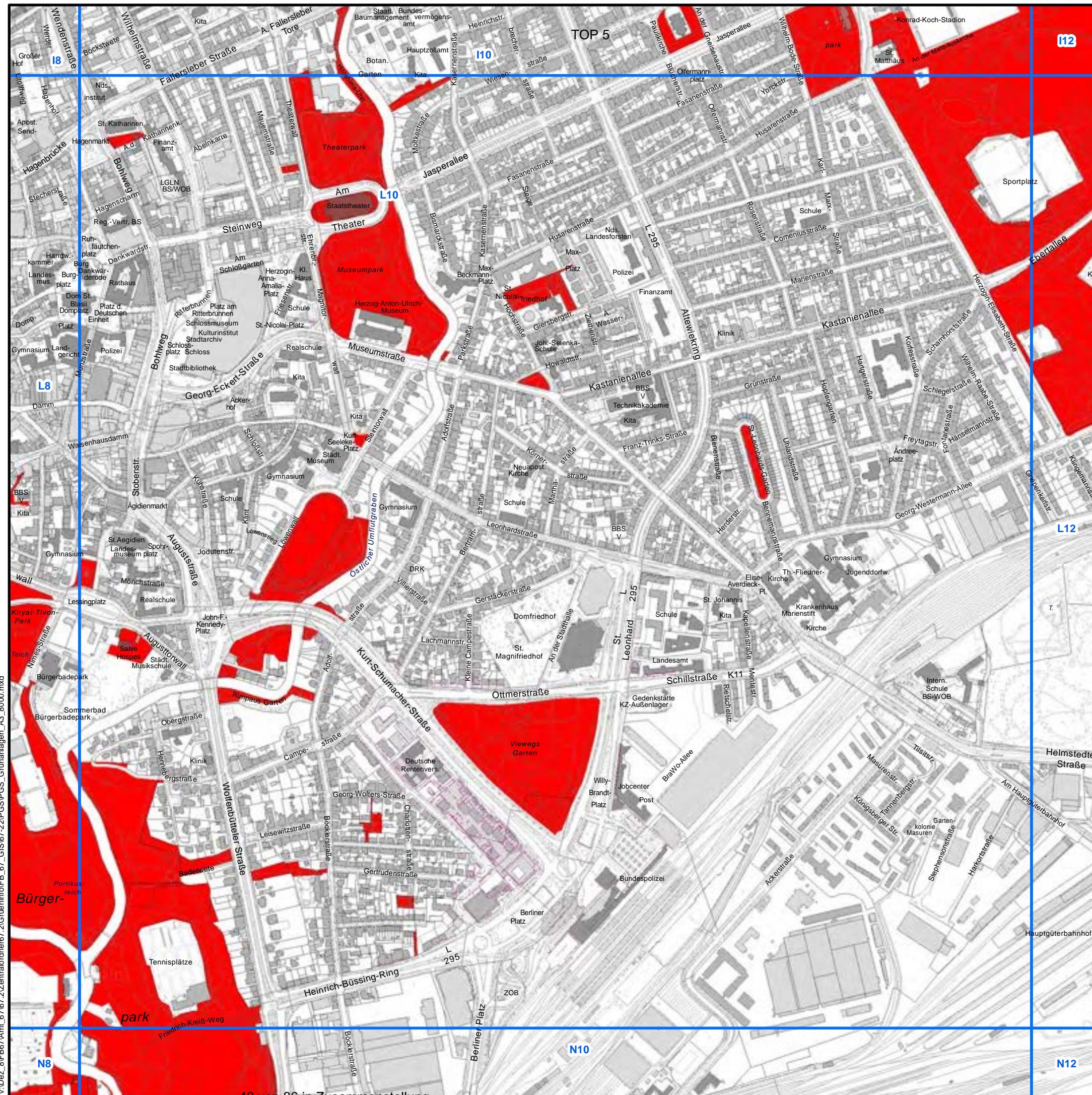
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt L08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

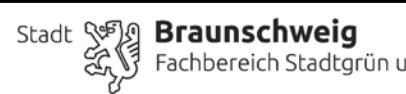
Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformationen
Stadtflächendaten© der Stadt Braunschweig, erstellt am 1. Februar 2019
1:10 000 © 2023 Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de | ID 2023_108_von_44

A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600. The scale is marked every 75 units, starting from 0 and ending at 600. The markings are represented by small white rectangles on a black background.

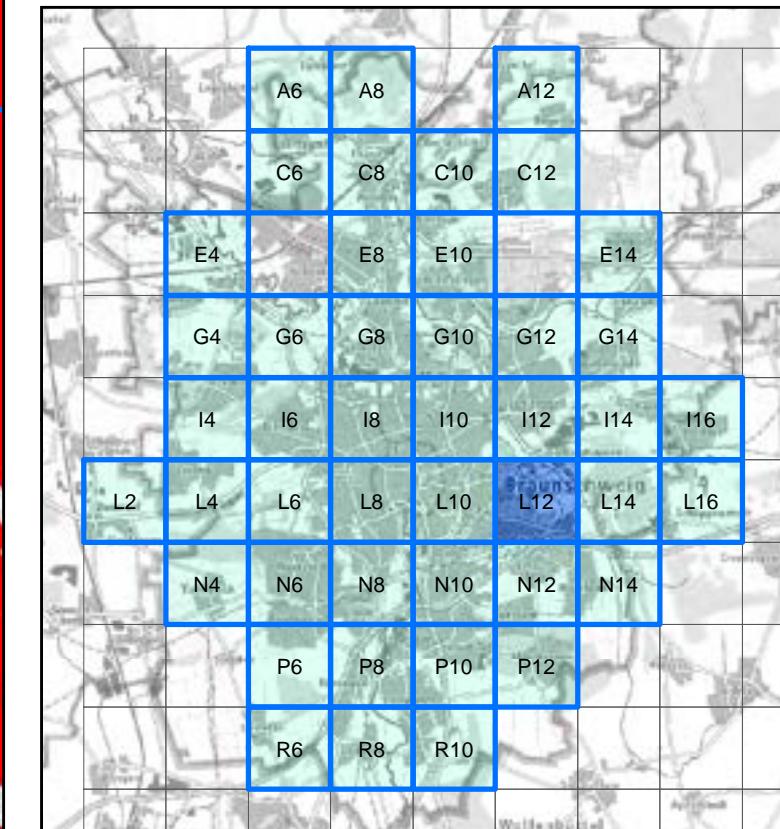
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lagenplan Blatt I 10

Lageplan Blatt L10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

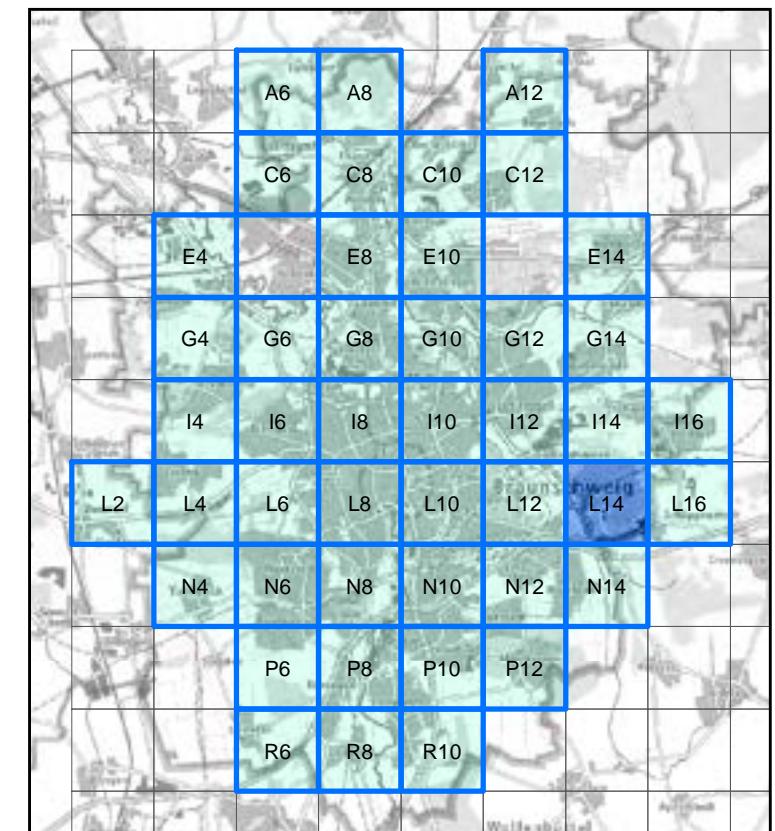
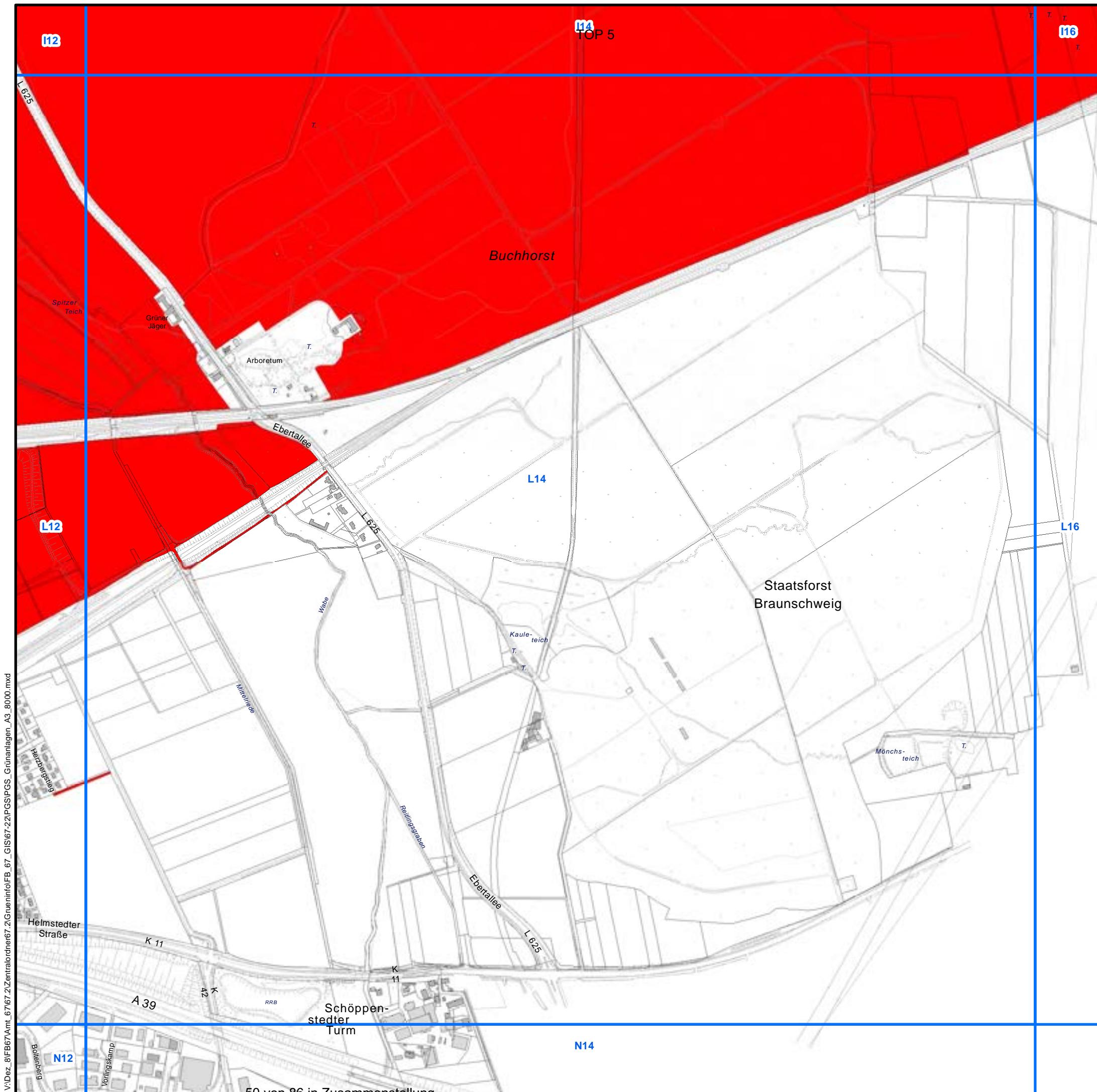
Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [Kartengrundlagen](#)
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der "Liegenschaftskarte" © 2023 Stadt Braunschweig, [Liegenschaftskarte](#) © 2023 **BB**

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt L12



Legende

■ Planquadrat von PGS betroffen
■ Planquadrat
■ Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig, Städtegrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte © 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

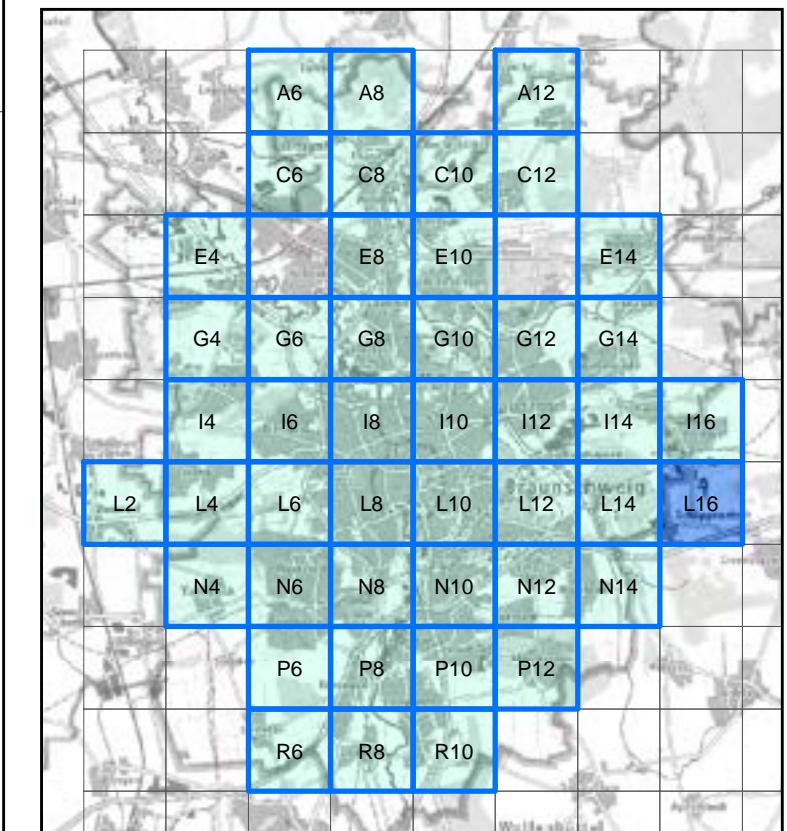
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

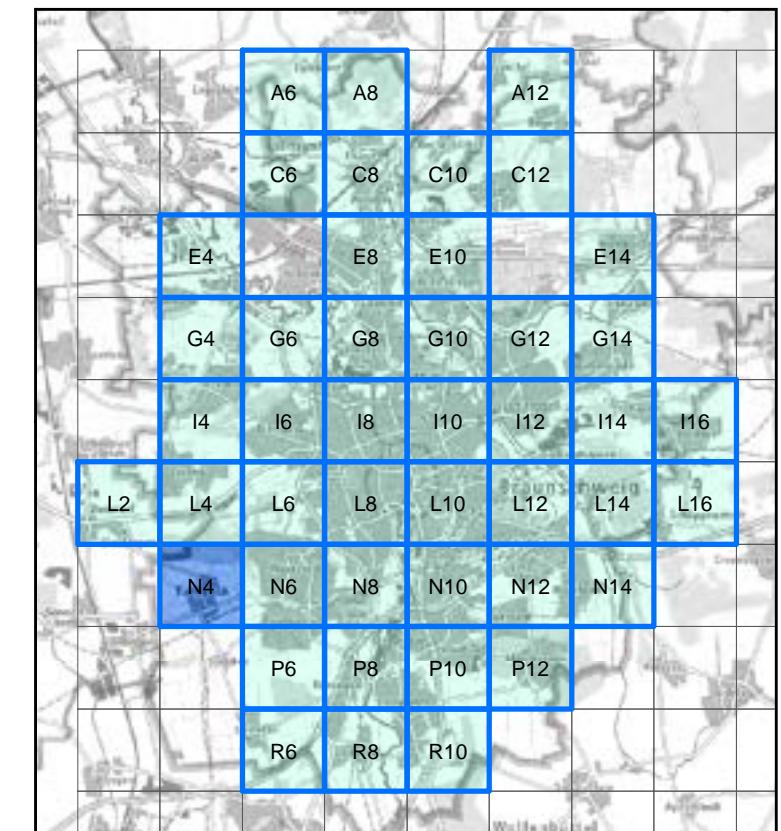
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt
Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L16



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karten](#)
"Stadtatlas" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenwechselkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de](#) | 10.03.2023 | 10 von 10

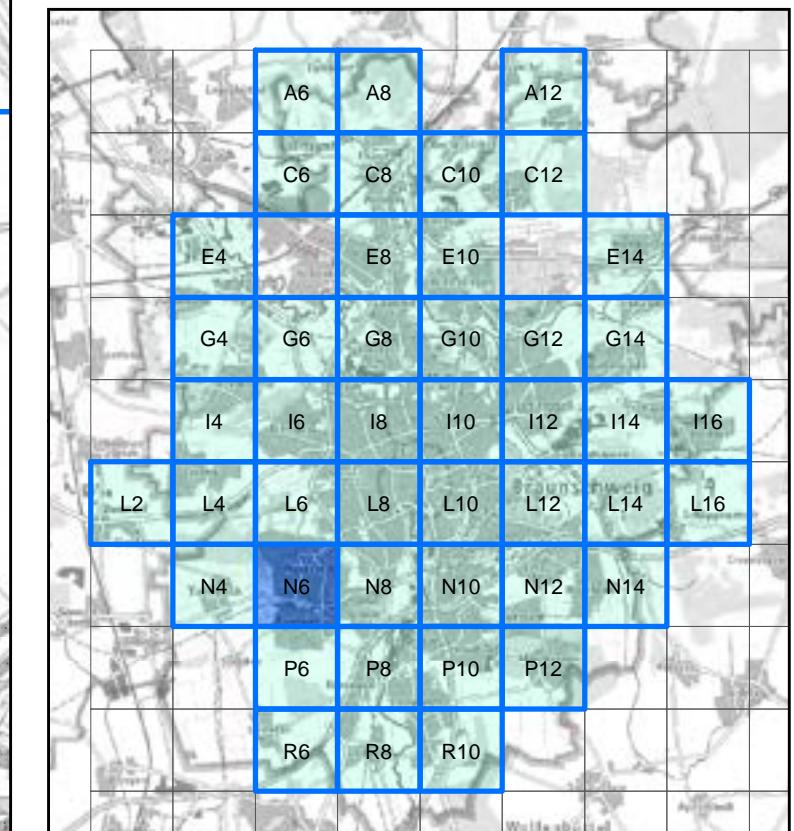
0 75 150 300 450 600 Meter

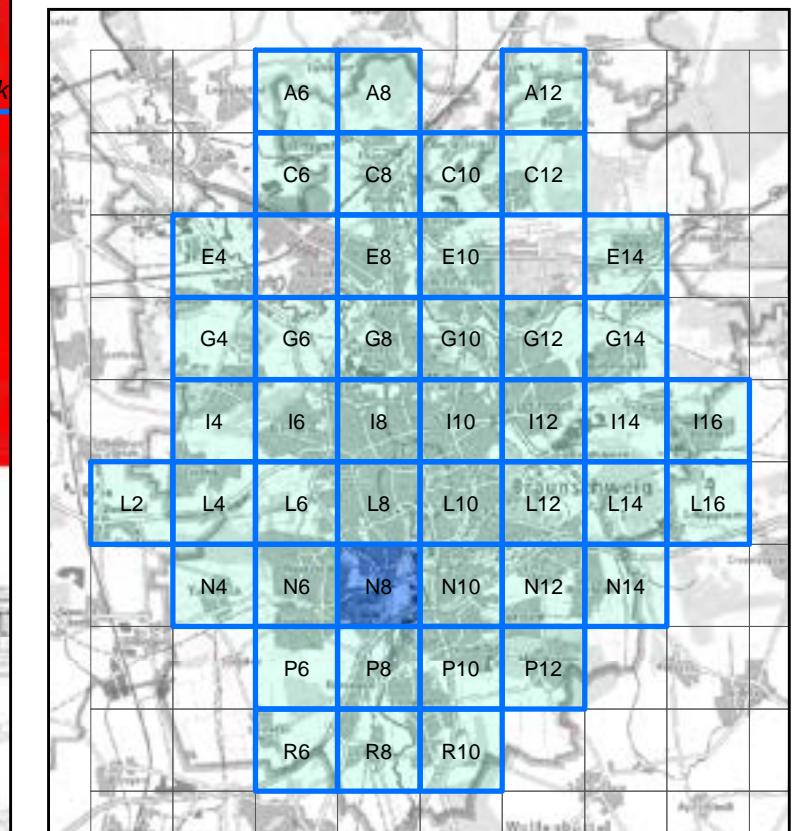
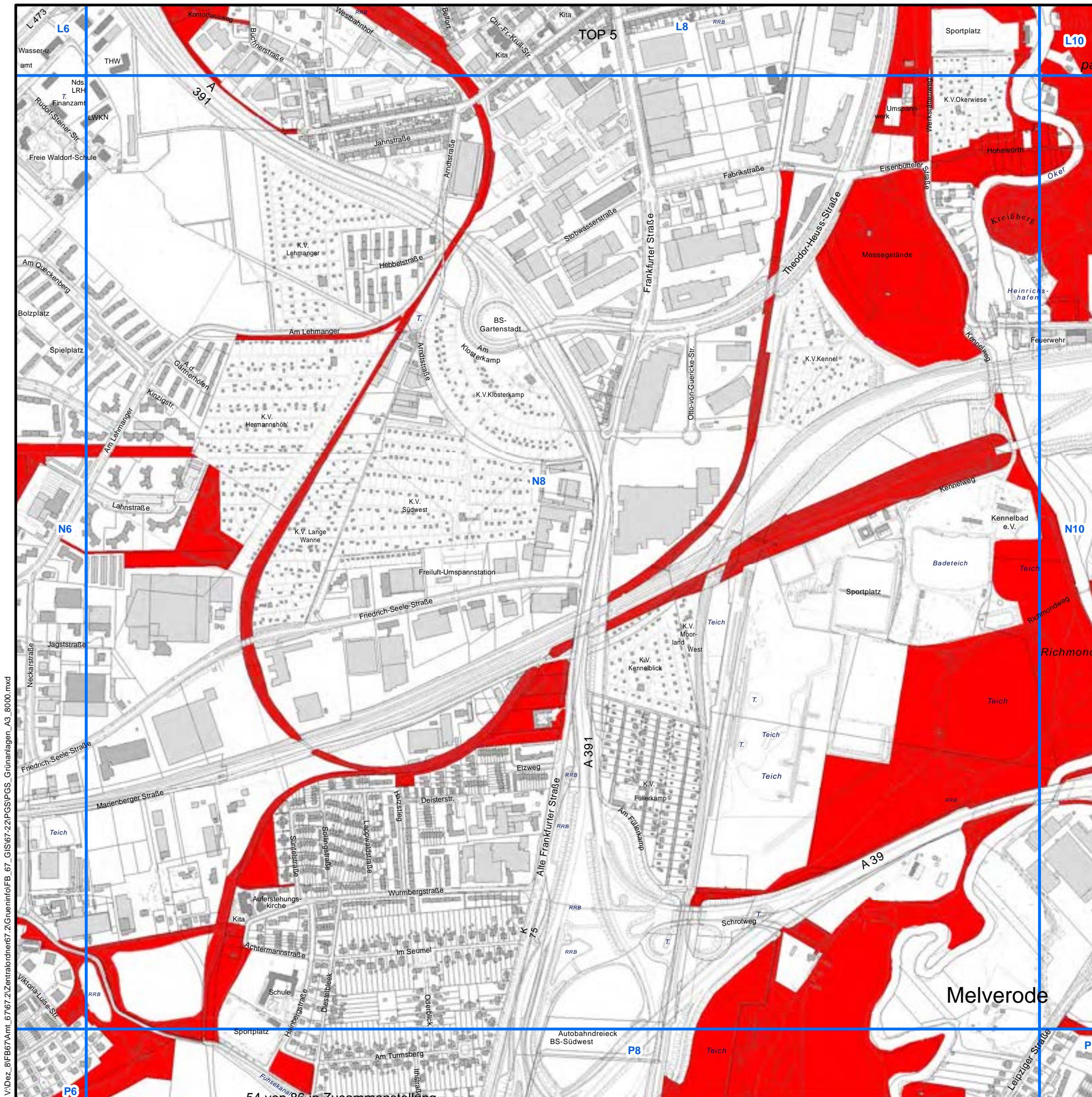
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lagenplan Blatt N01





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsstrukturskizze
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen © 2023 Stadt Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

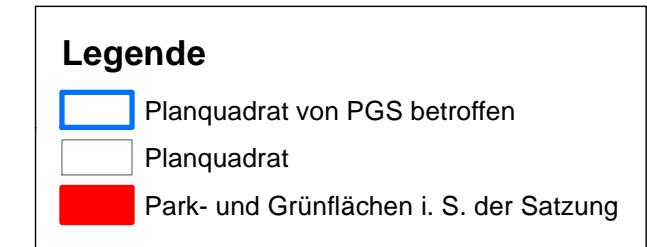
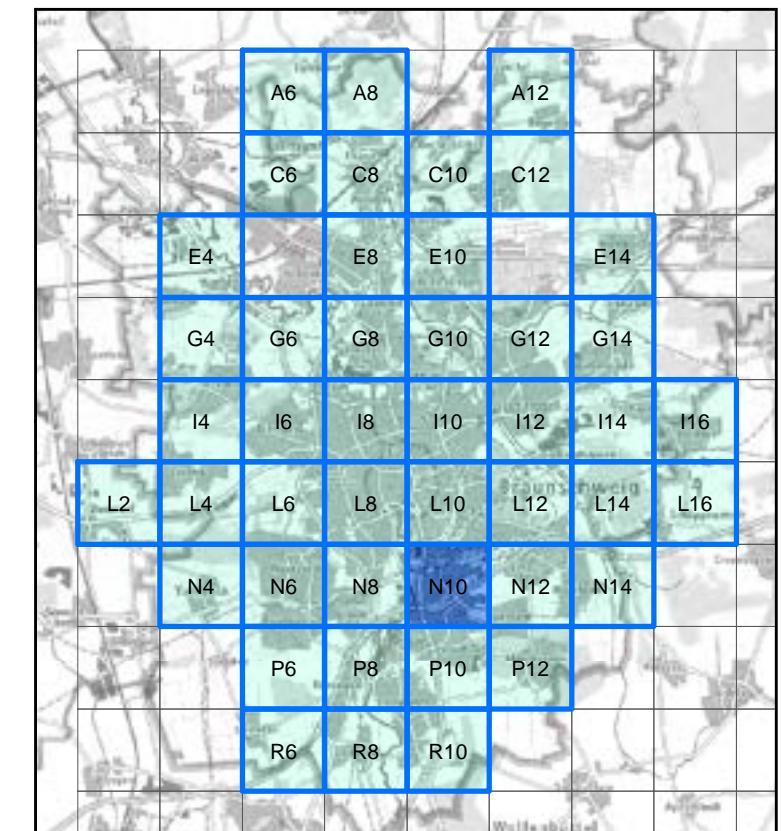
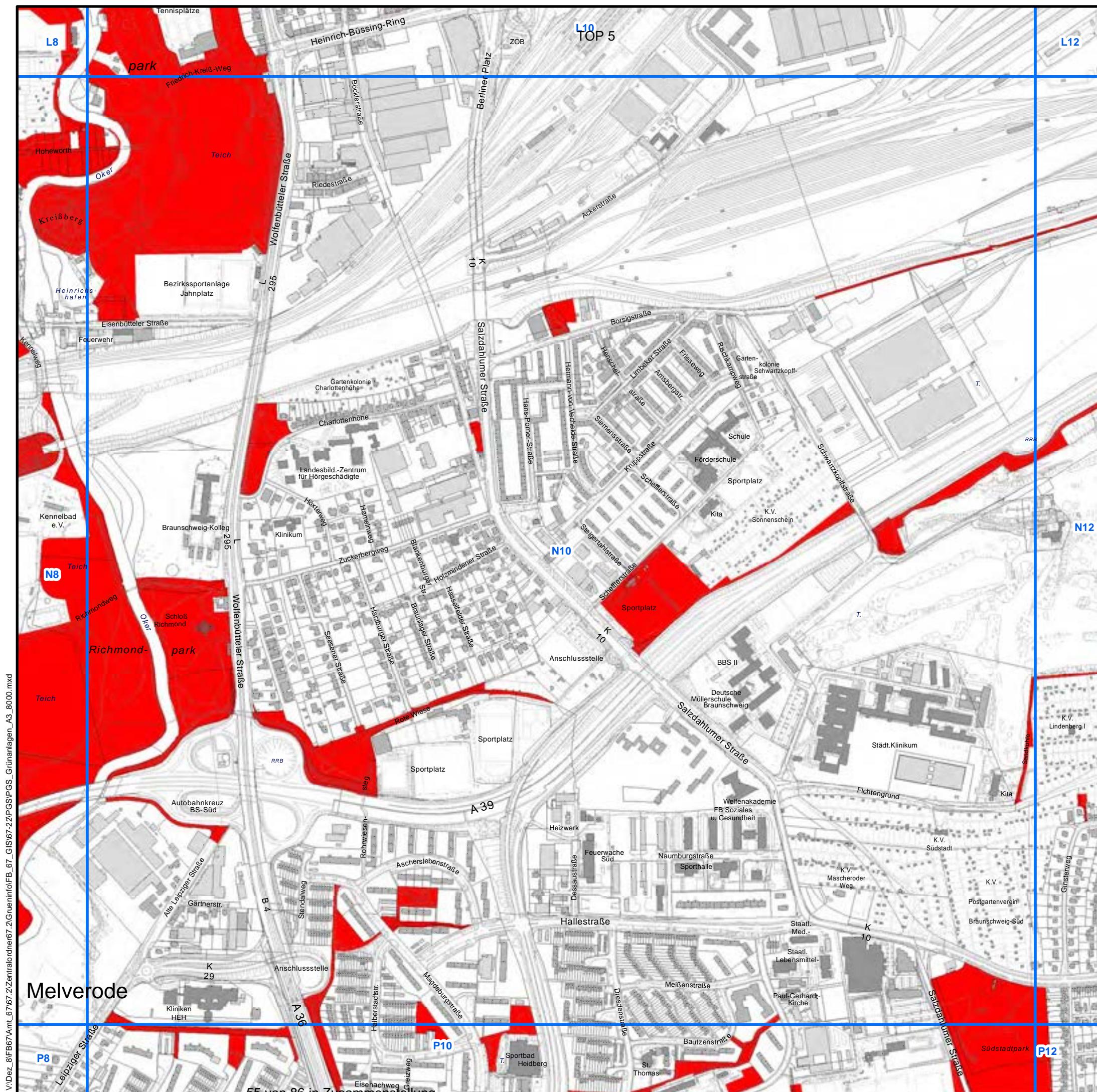
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt N08



Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrünkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen © 2023 Stadt Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

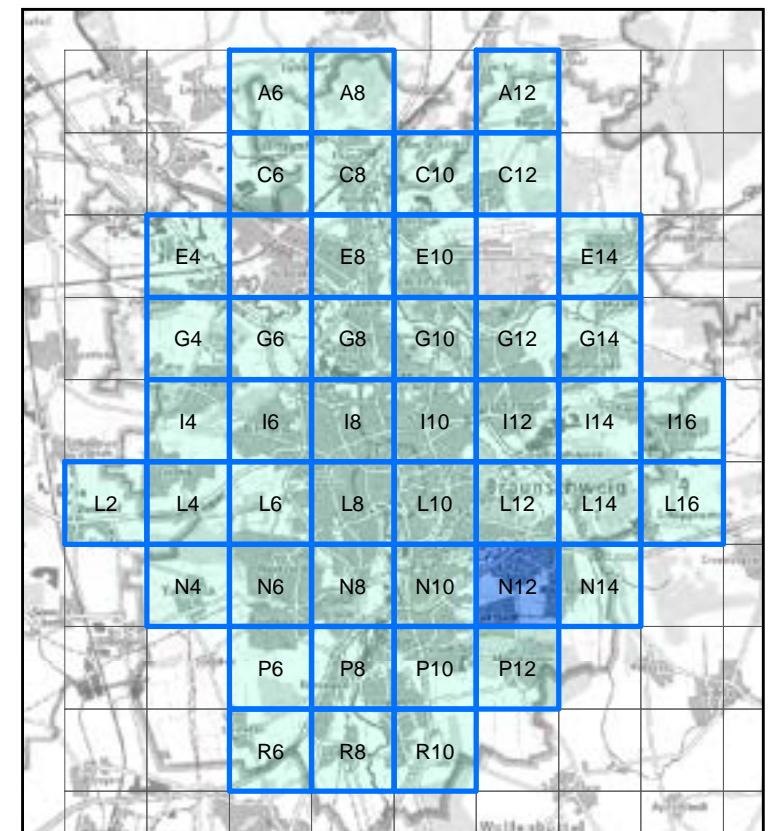
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt N10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Amt für Geoinformationen
Stadtgrenzlinie der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längen- und Höhenlinien -
© 2023 **Stadt Braunschweig**, www.braunschweig.de | ID 2003_08_v04

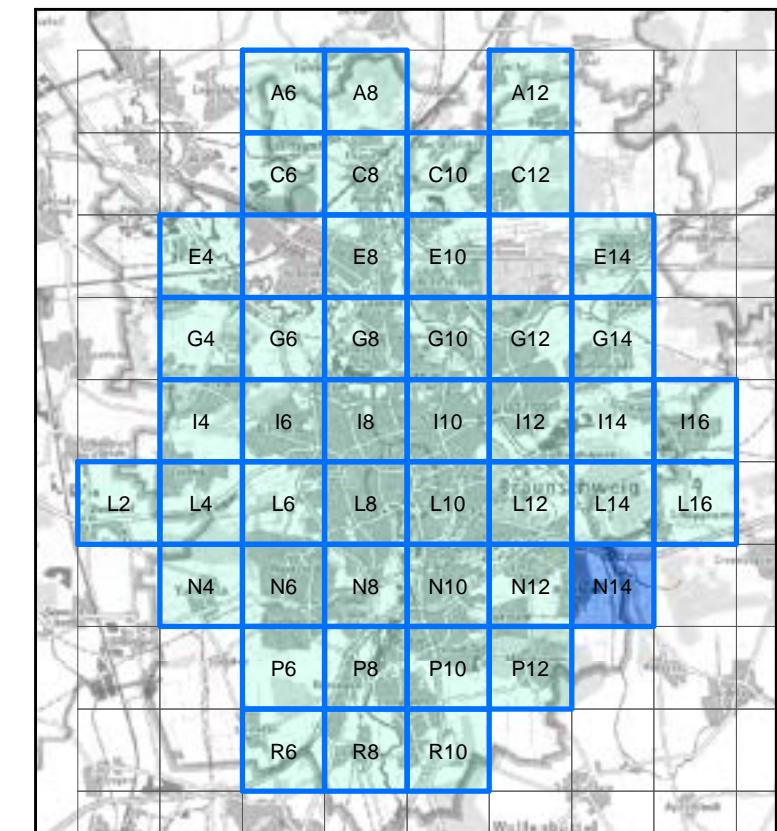
A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt N12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen
 "Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
 © 2023 Stadt Braunschweig - Auswertung Grünanlagen © 2023 Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

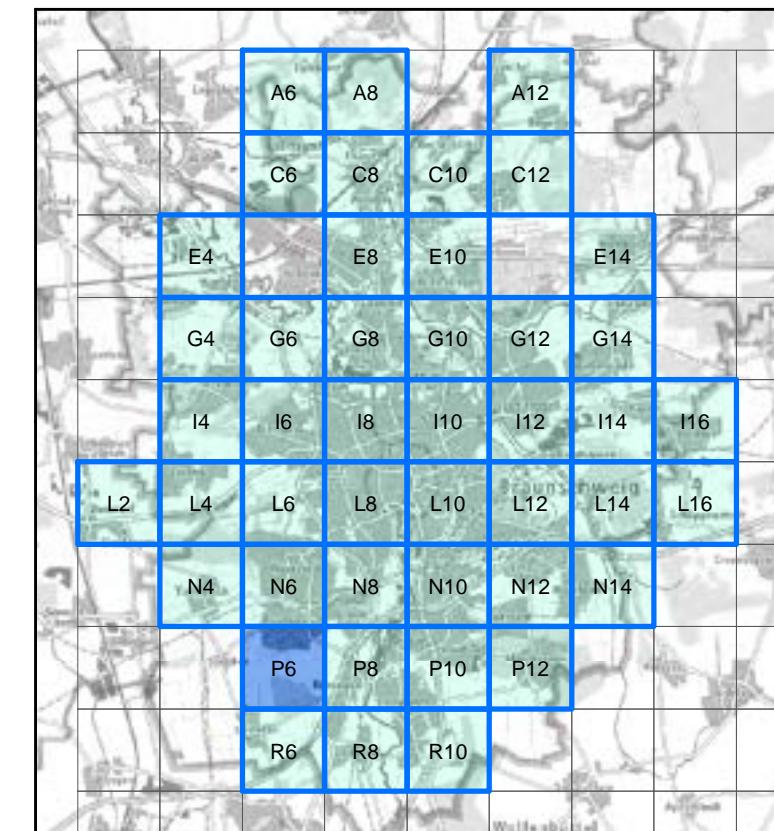
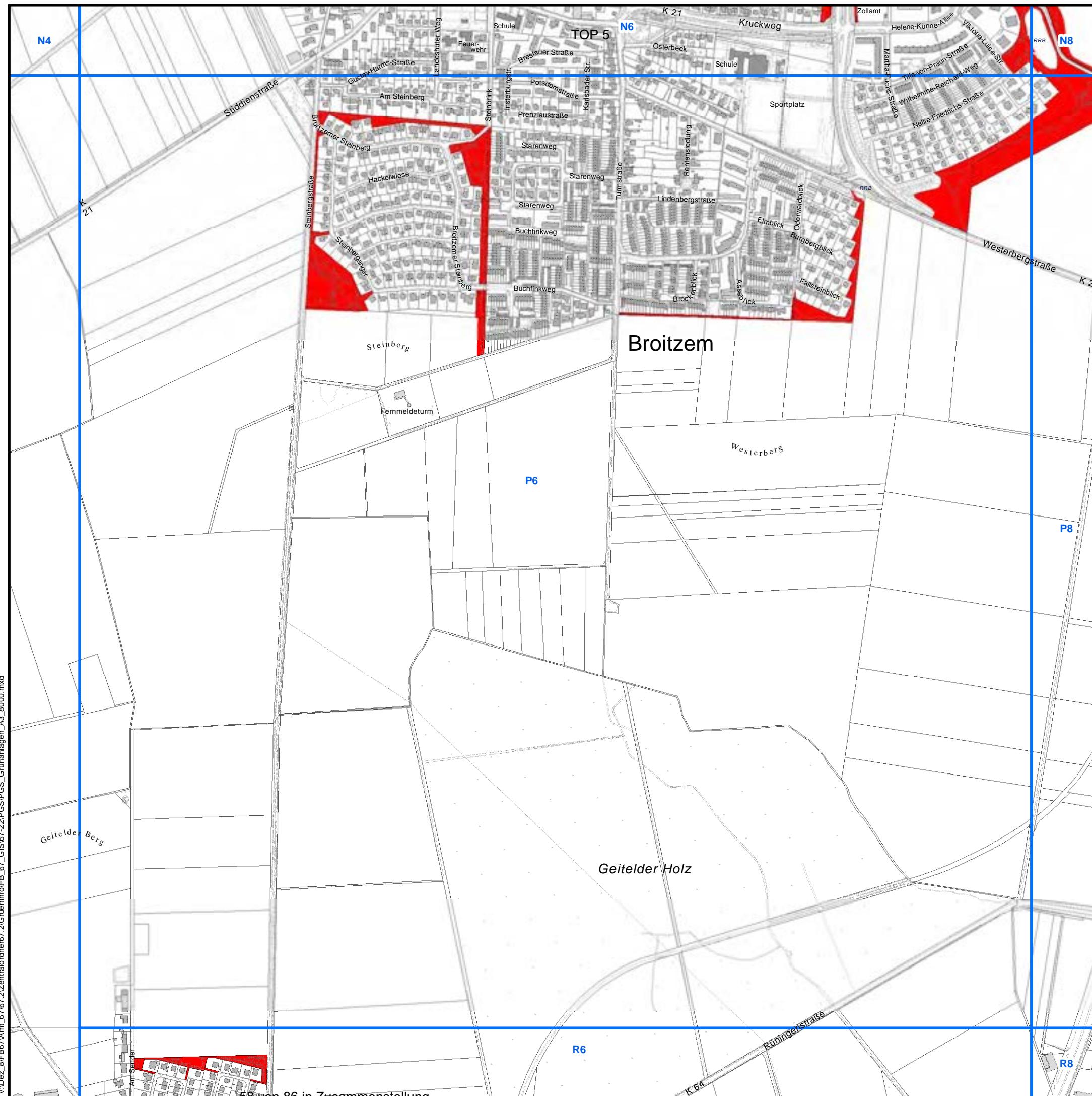
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt
Braunschweig
 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt N14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Amt für Geoinformation
"Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längengitterkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Amt für Geoinformation | ID 2023-08

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

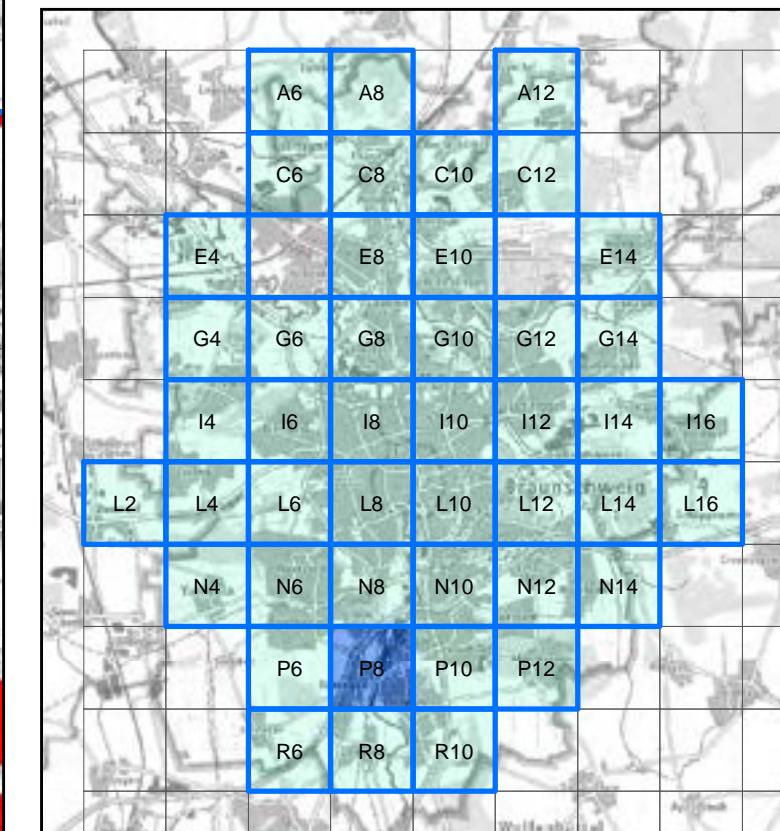
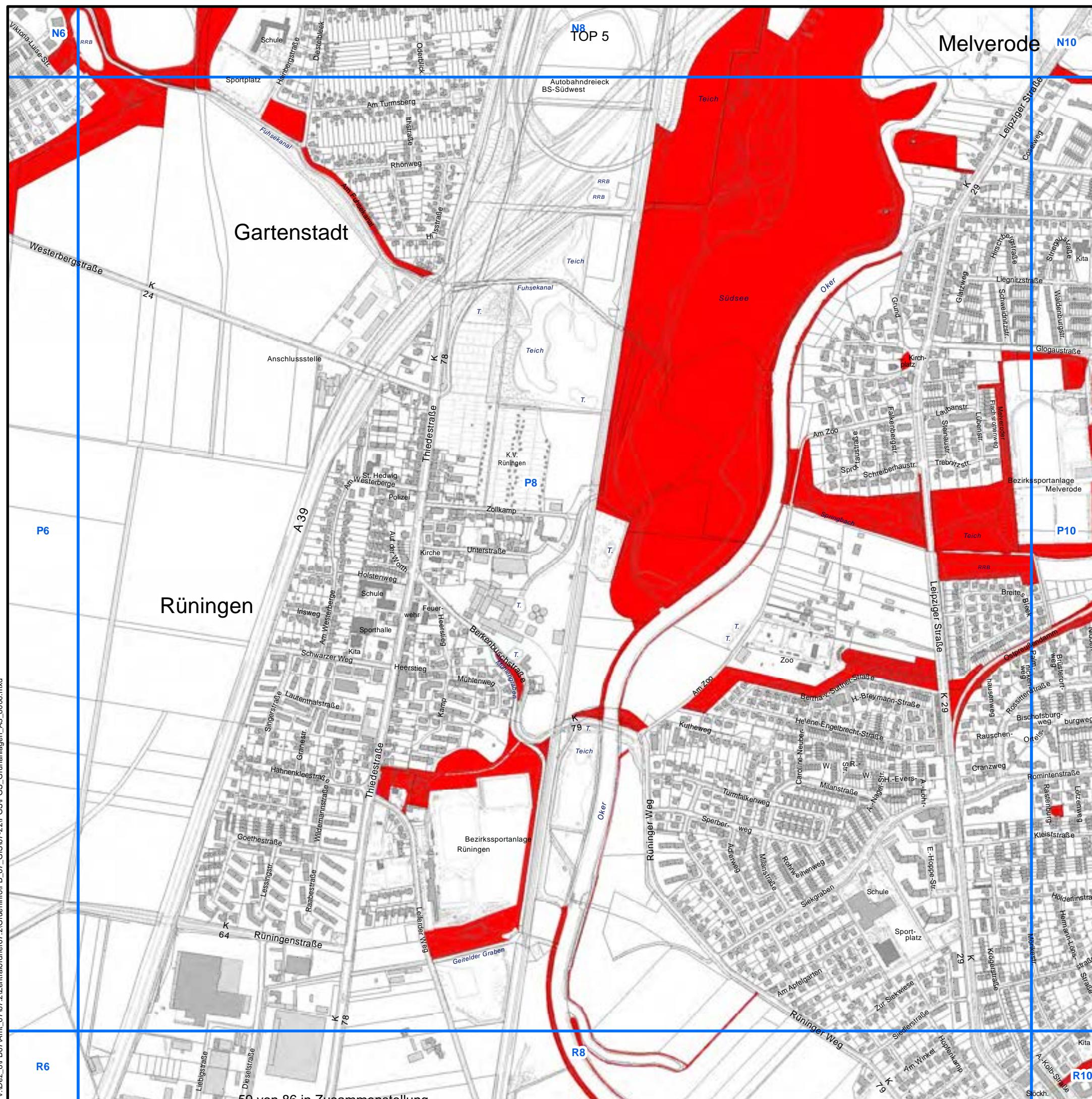
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt P06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformationen
Stadtgrenzumriss der Stadt Braunschweig, erstellt am 20.09.2013
© 2023 Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de | ID 2023_108_von_44

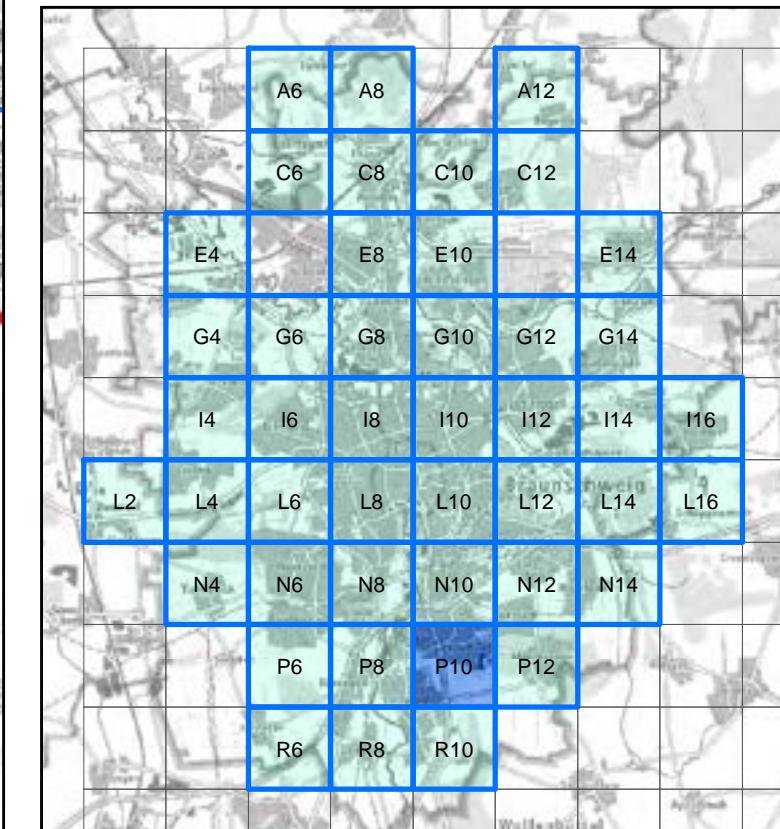
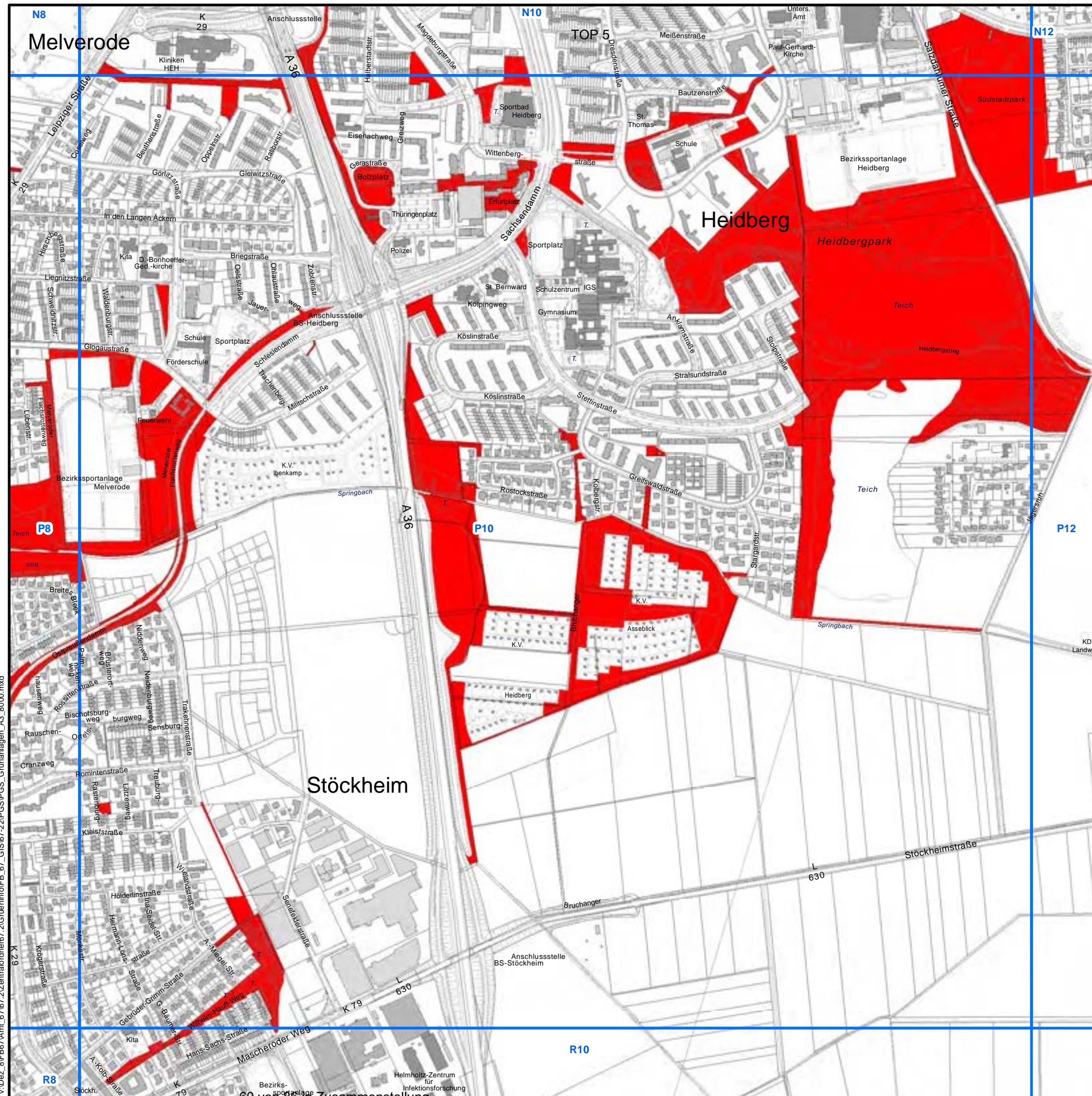
A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600. The scale is marked with vertical grid lines and a thick black bar.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt P08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

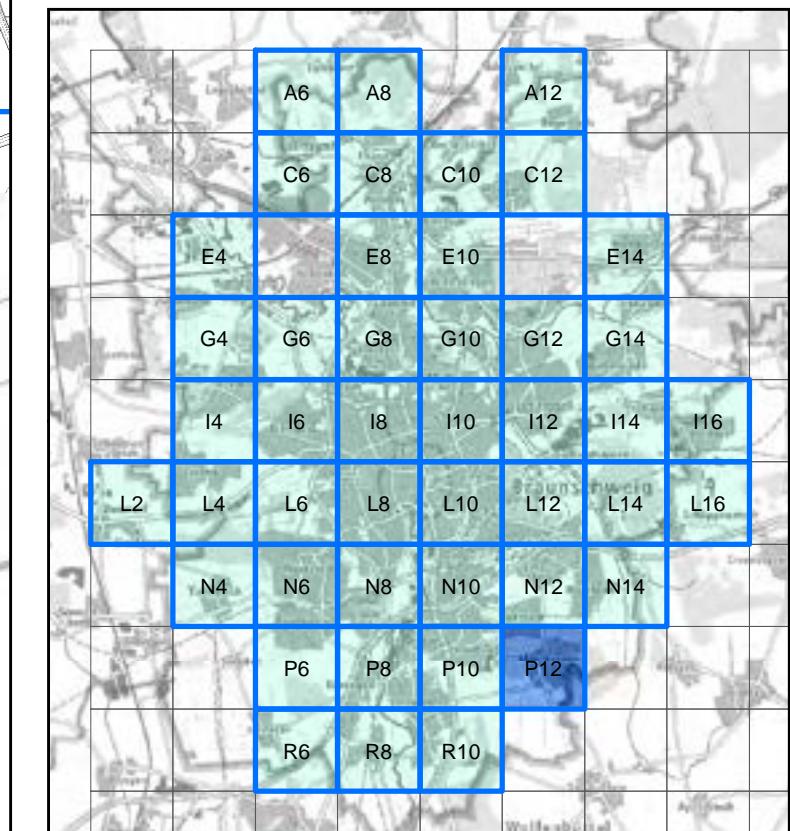
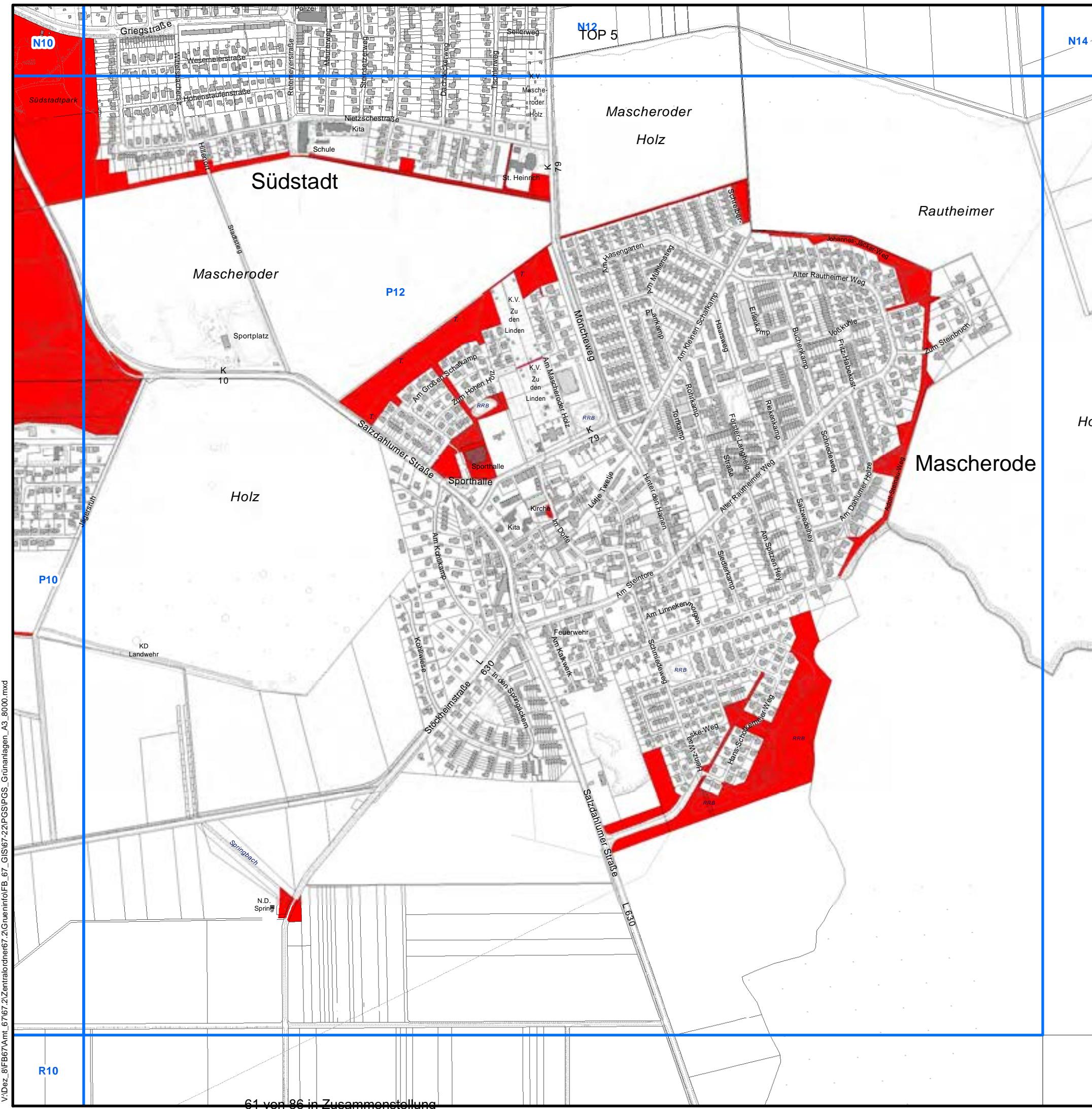
Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Amt für Geoinformationen
Stadtgrenzlinie der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längen- und Höhenlinien -
© 2023 Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de | ID 2003_08_v04

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt P10



Legende							
						Planquadrat von PGS betroffen	
						Planquadrat	
						Park- und Grünflächen i. S. der Satzung	

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Geobasisdaten
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Geobasisdaten © 2023 Geobasis

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

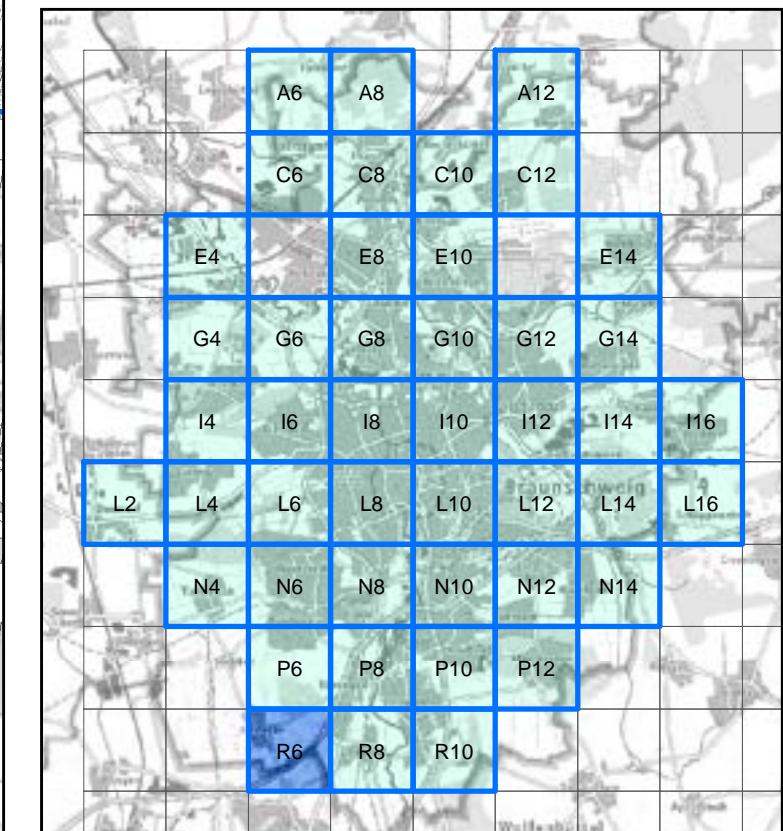
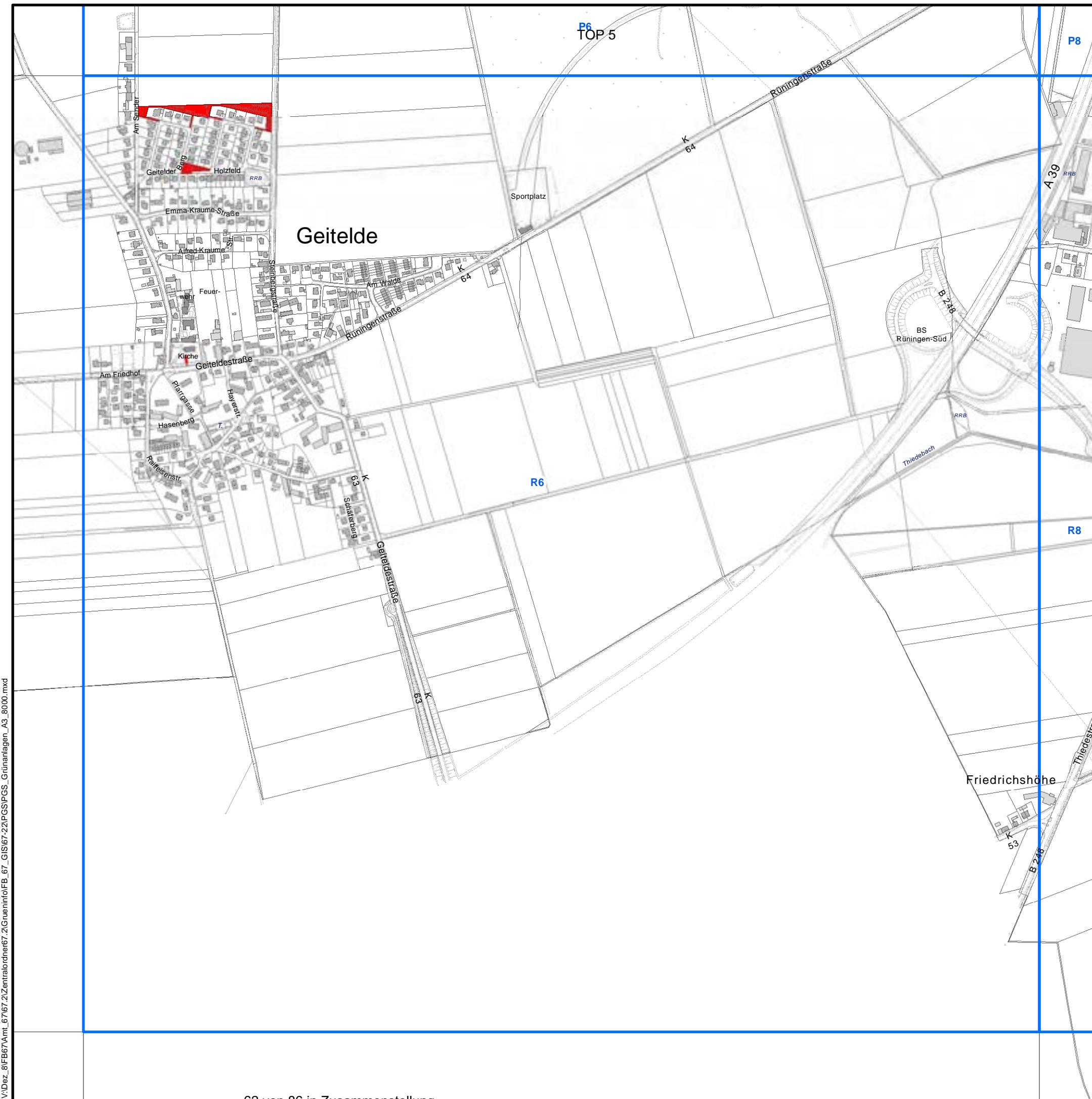
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt P12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

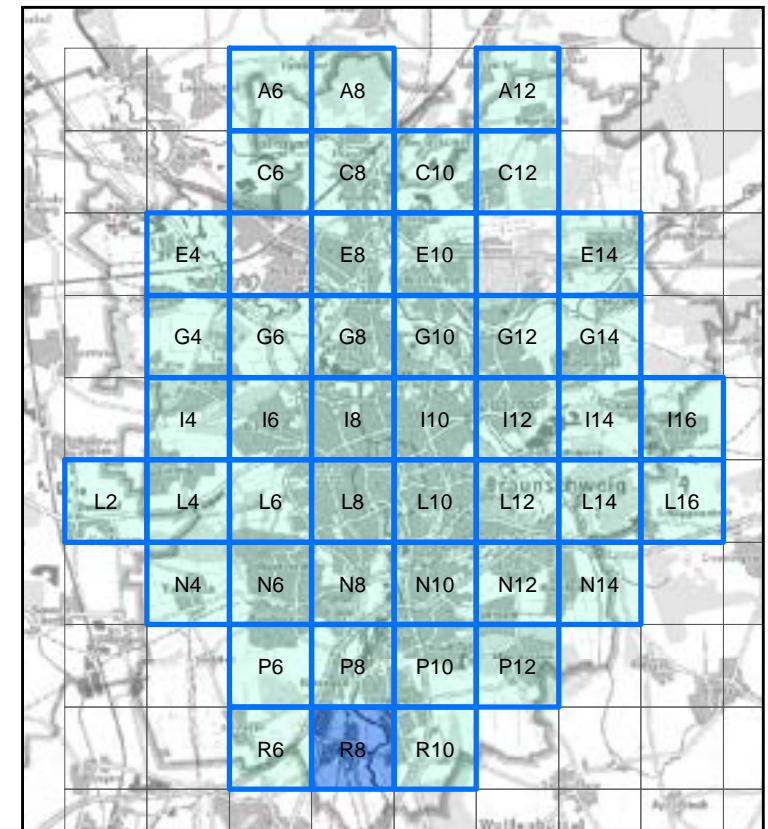
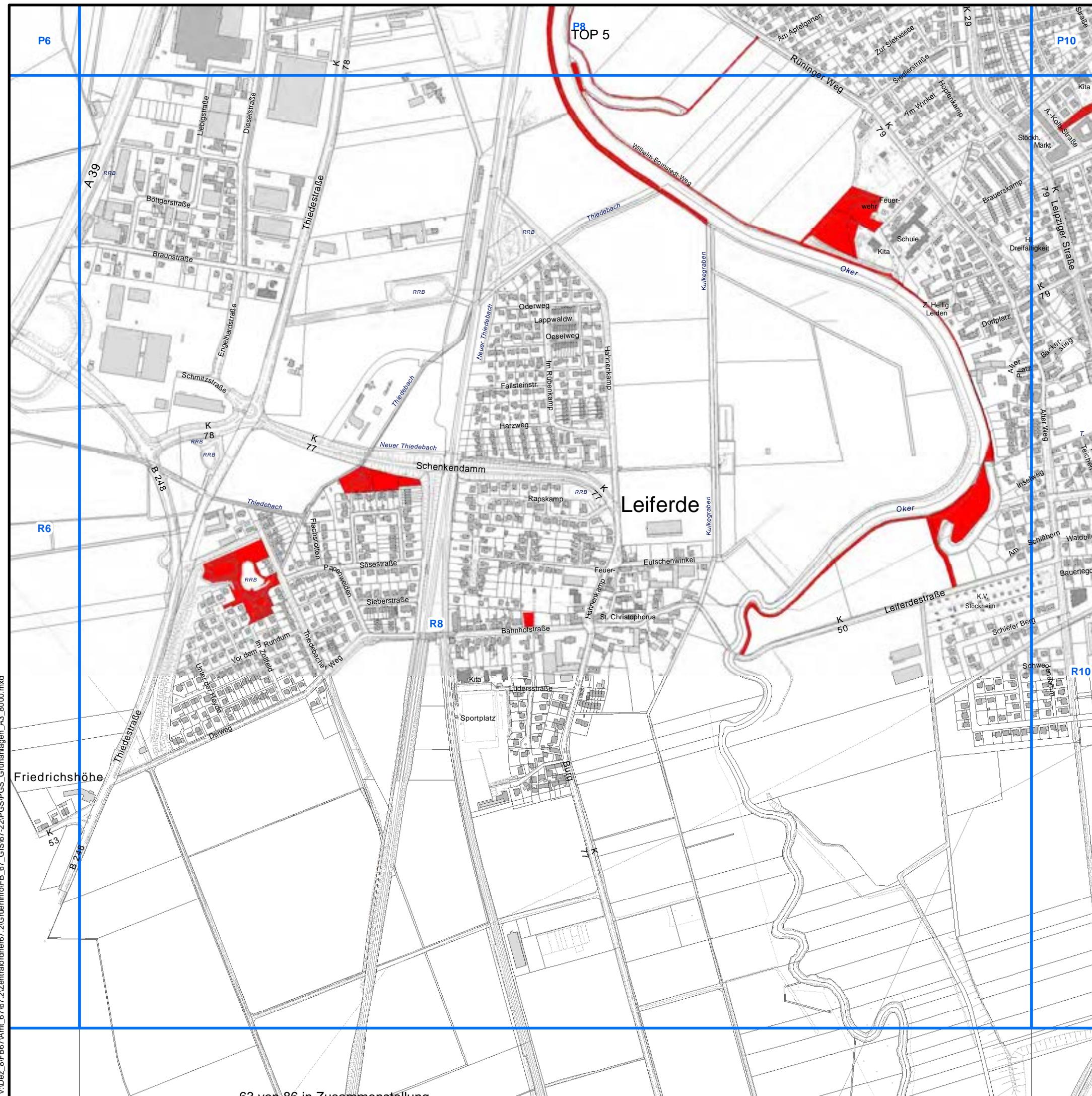
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt R06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** - [www.braunschweig.de/karten](#)
"Stadtatlas" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig - [www.braunschweig.de/karten](#) | 06.03.2023 | 1:10.000

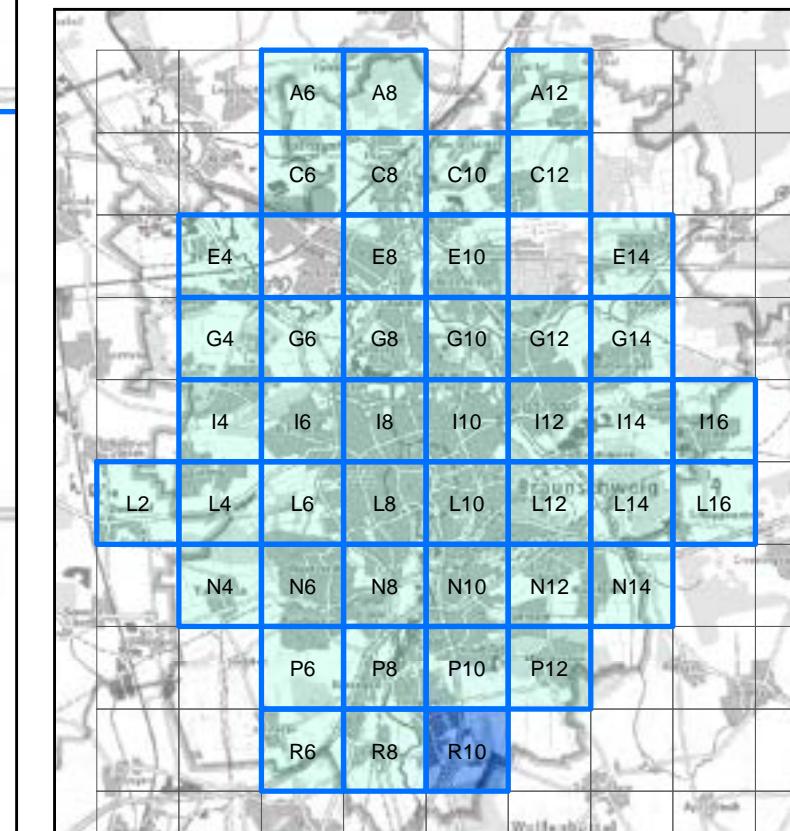
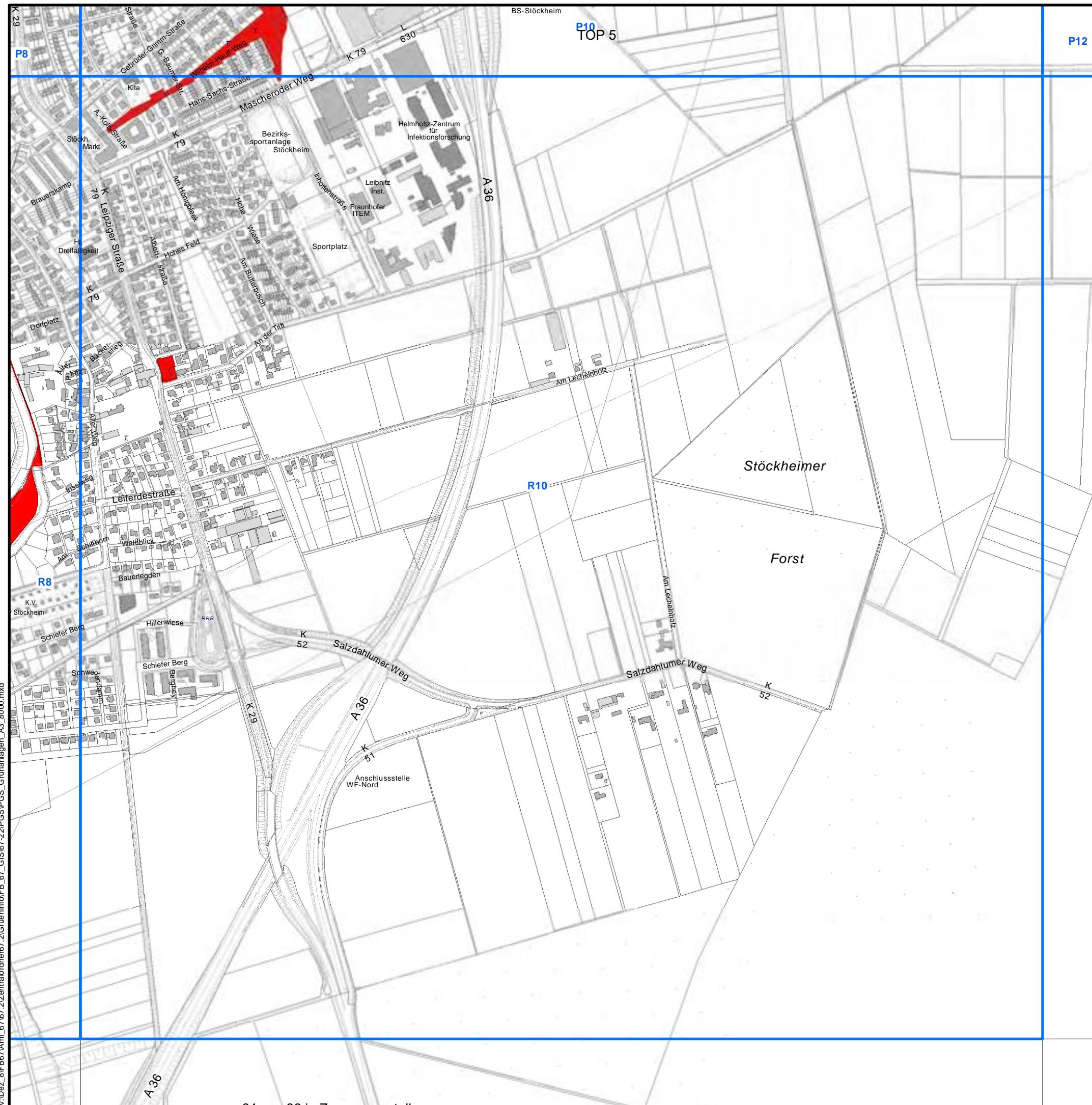
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt R08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Amt für Geoinformation
Stadtatlas "Braunschweig", erstellt auf Grundlage der Längenweitsichtkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Amt für Geoinformation, 10.02.2023, 10 von 10

0 75 150 300 450 600 Meter

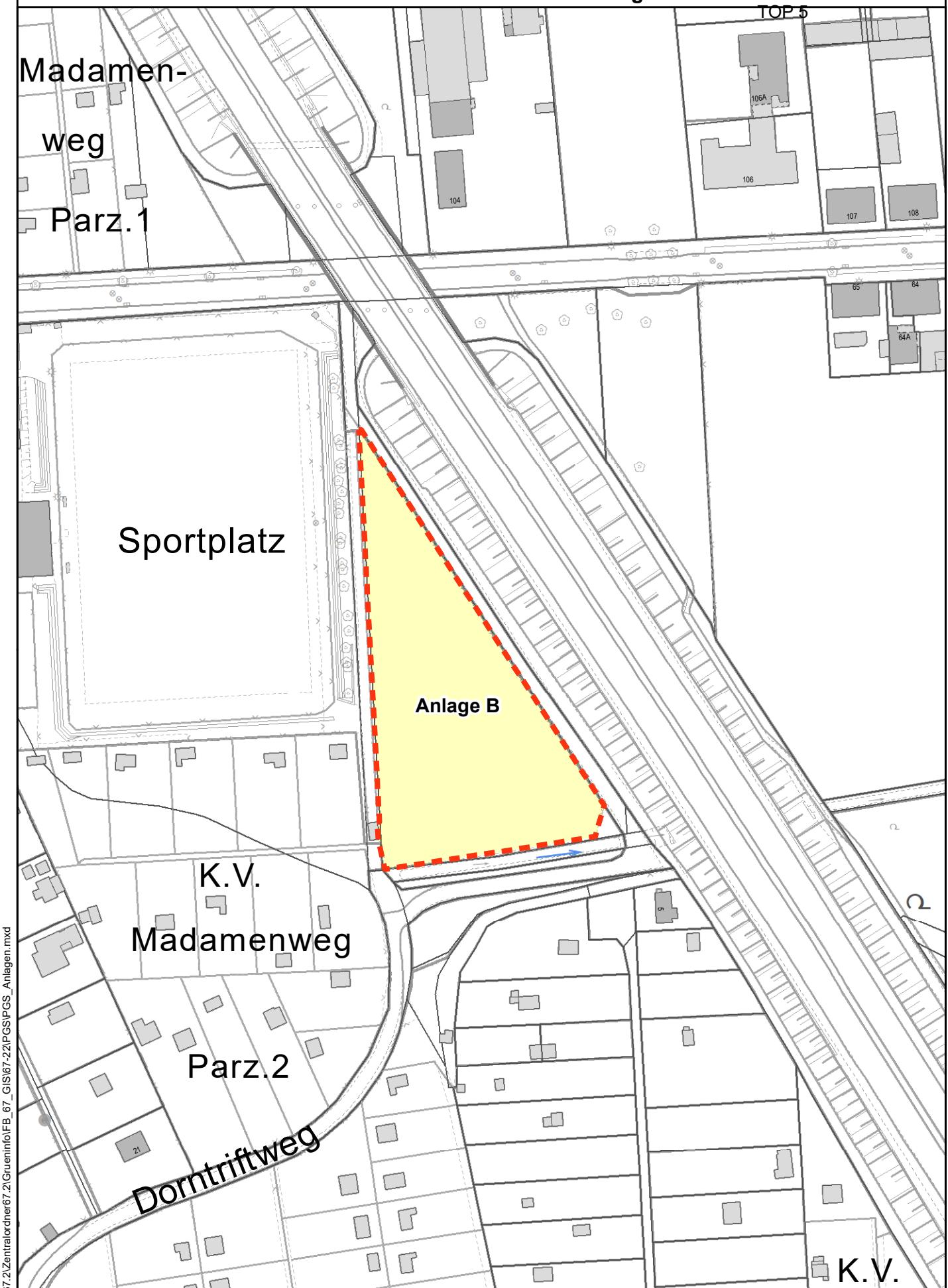
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt R10

Hundeauslaufwiese Madamenweg



V:\Dez_8\FFB\Amt_67\67.2\Zentralordner67.2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGSPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

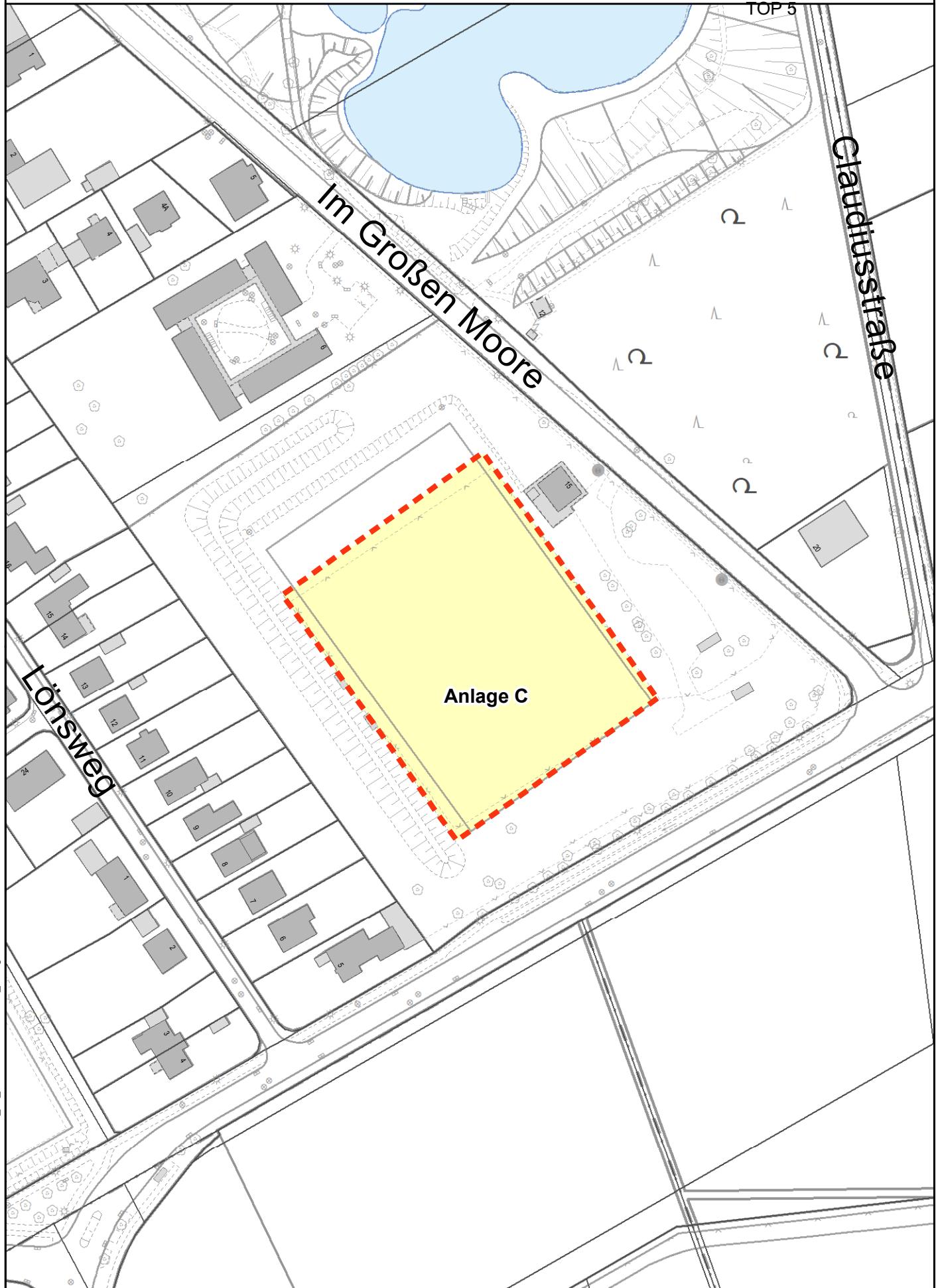


Maßstab:
1 : 1.500

Anlage B
Madamenweg

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Hundeauslauffläche Bienrode



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

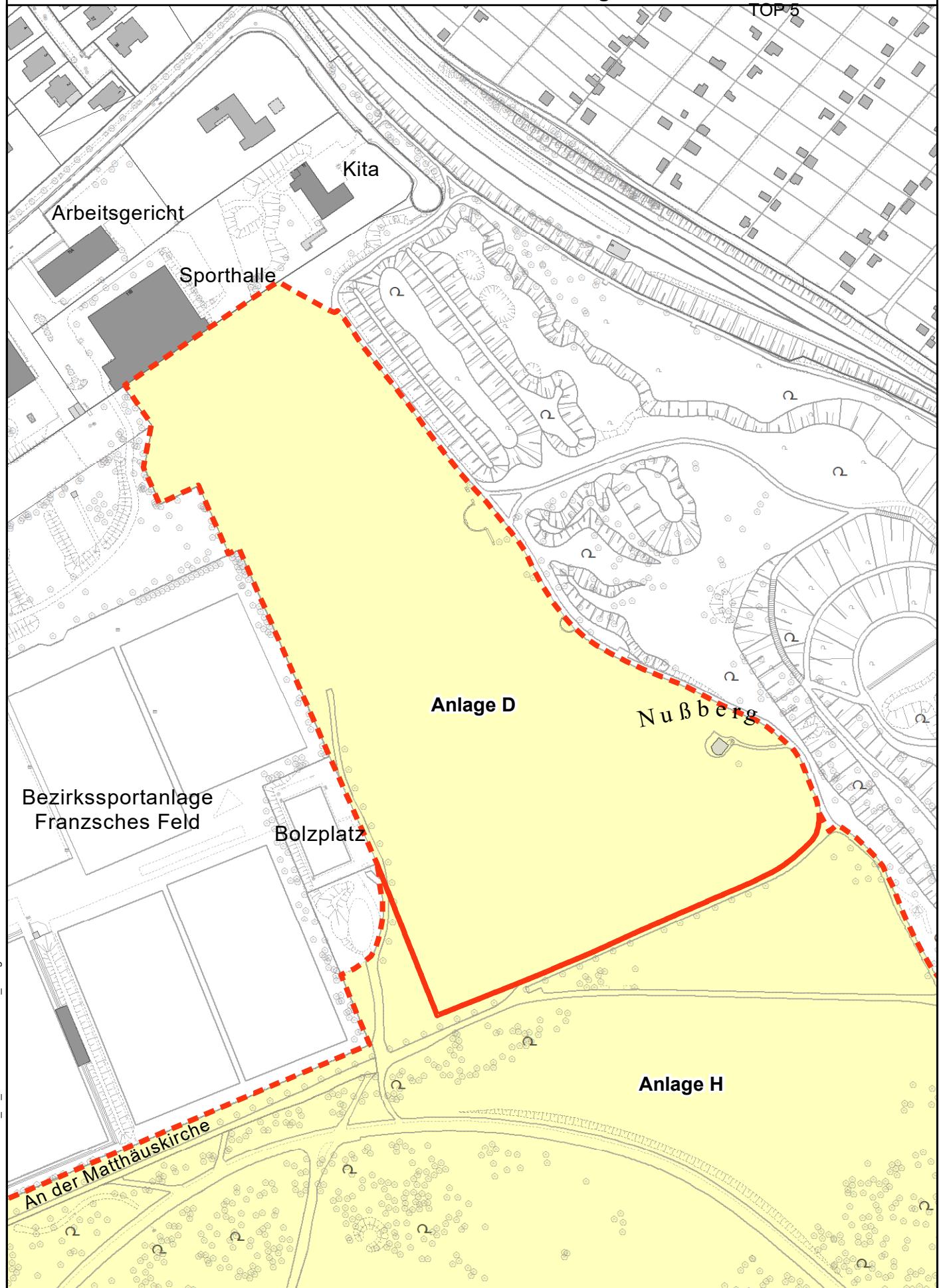


Maßstab:
1 : 1.500

Anlage C
Bienrode

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Hundeauslauffläche Nußberg



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS\67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 15 30 60 90 120 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

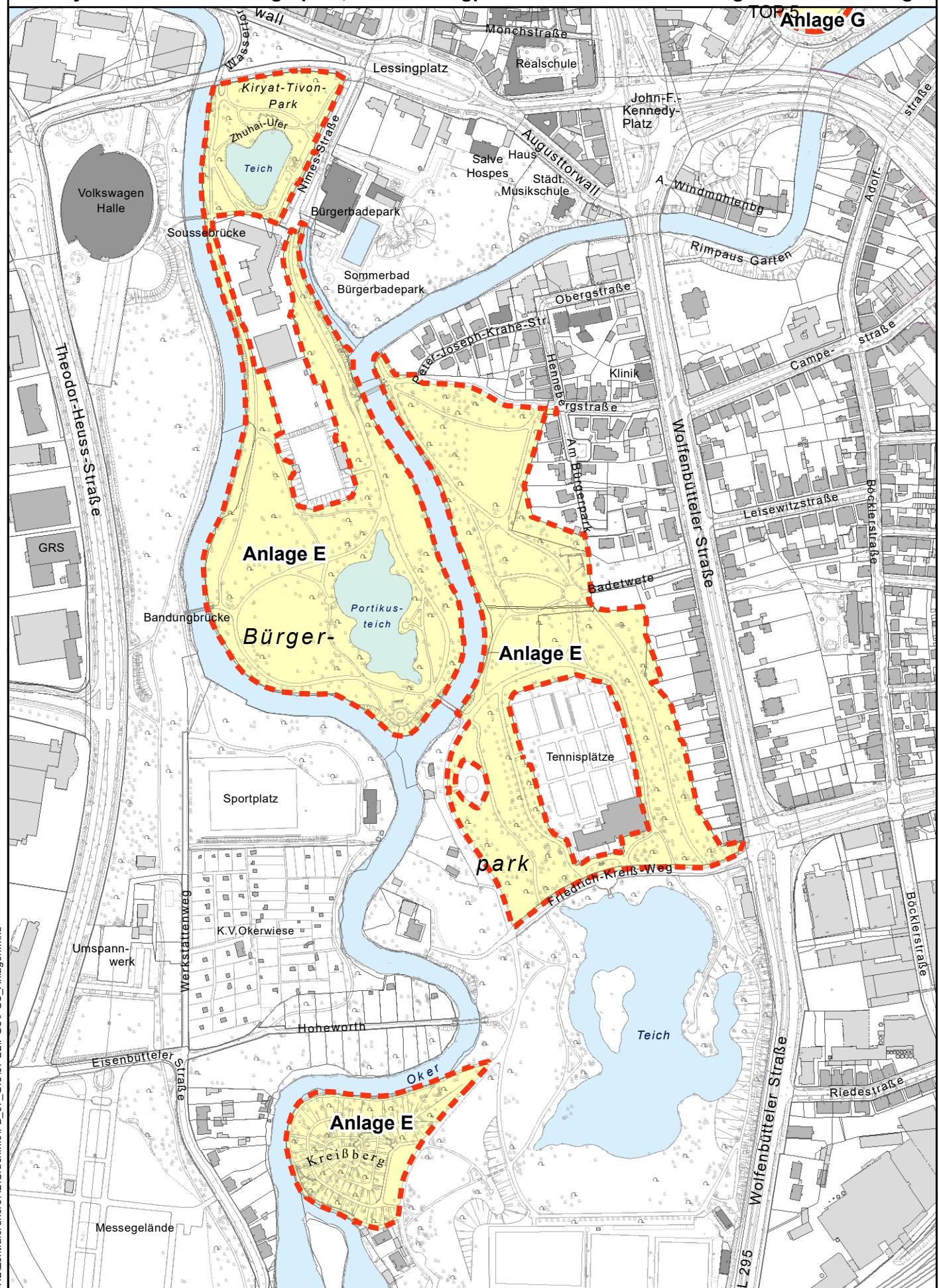


Maßstab:
1 : 2.500

Anlage D
Nussberg

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 GeoBasis-Daten

Kiryat-Tivon-Park u. Bürgerpark, vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie Kreißberg



V:\Dez_81FB67A\amt_67\672\zentralordner672\GrueninfoFB_67_GIS67-22\PGSIPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 40 80 160 240 320 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

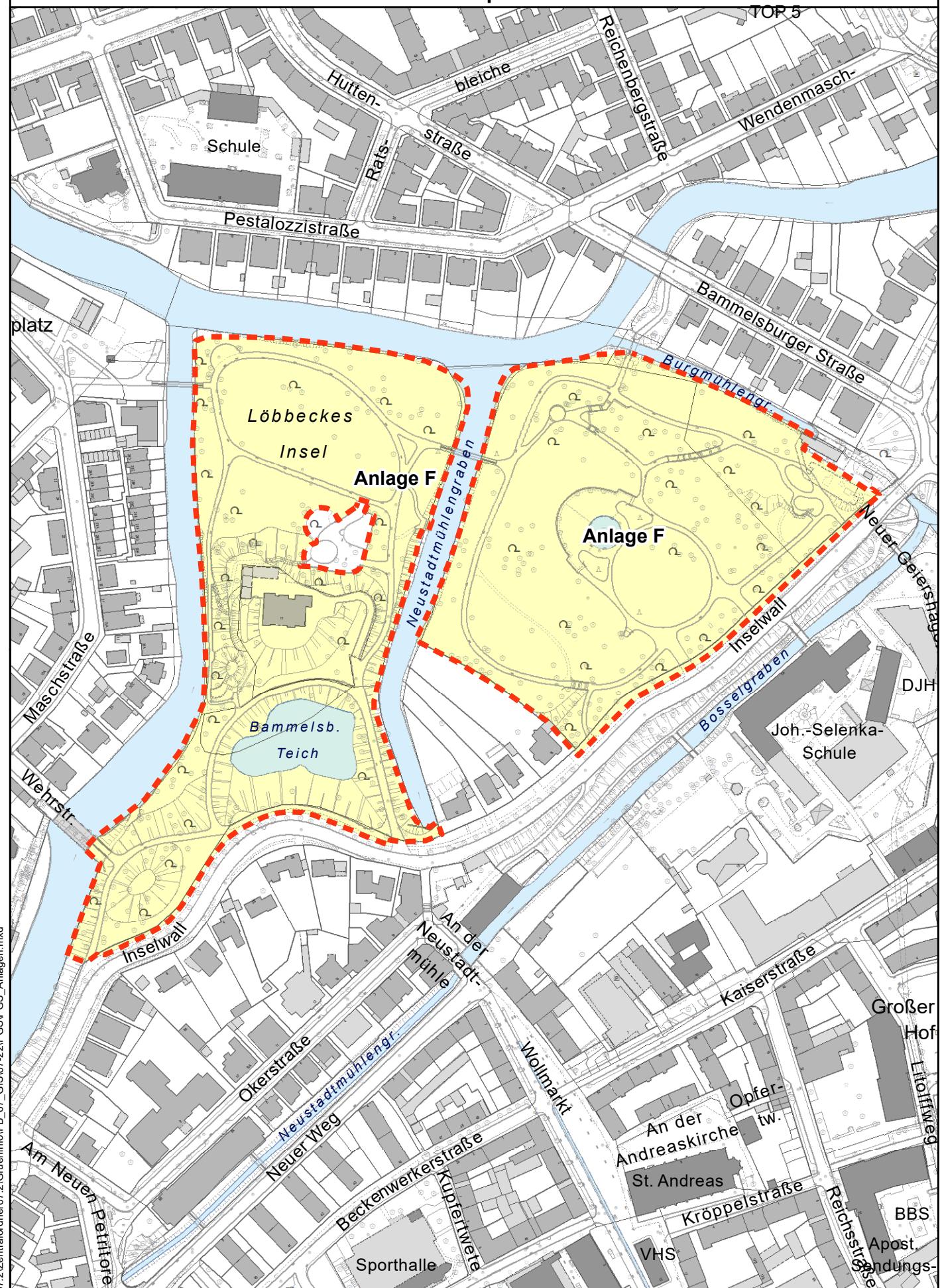


Maßstab:
1 : 5.500

Anlage E
Kiryat-Tivon-Park u. Bürgerpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Inselwallpark



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\GrueninfoFB_67_GIS67-22\PGSIPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 20 40 80 120 160 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

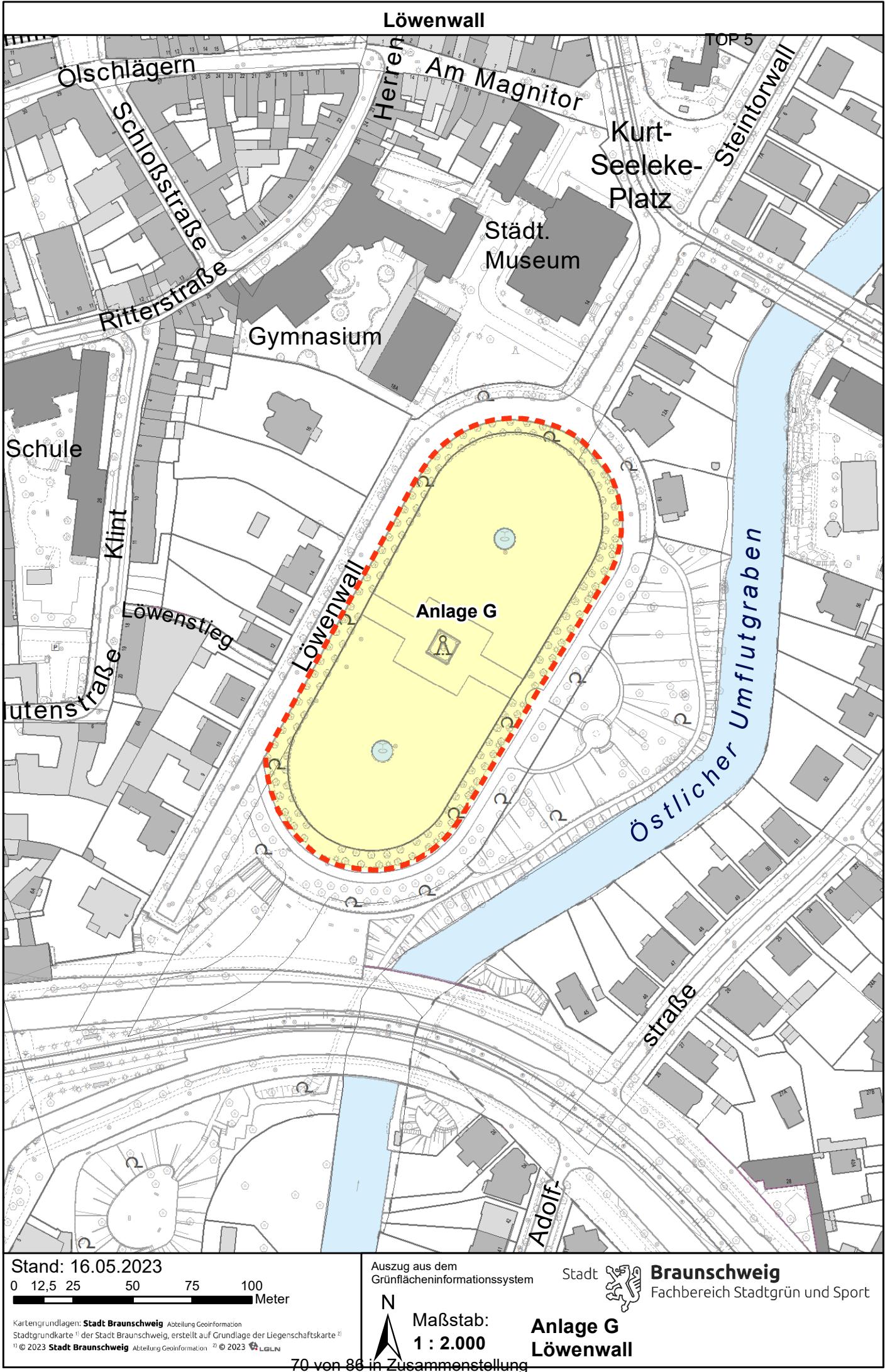
N



Maßstab:
1 : 3.000

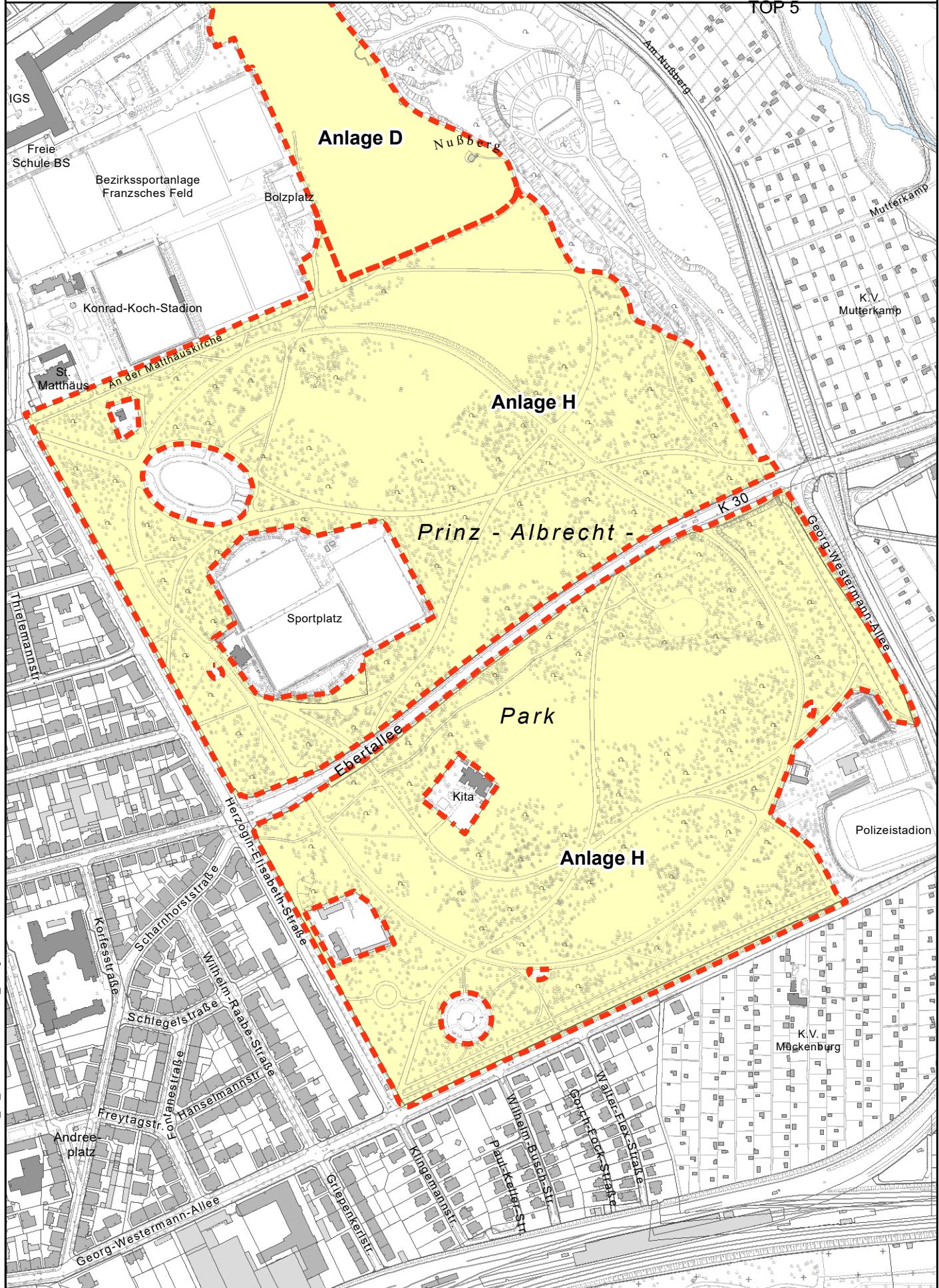
Anlage F
Inselwallpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023



Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsches Feld / Nußberg

TOP 5



V:\Dez_8\FB67Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 40 80 160 240 320 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

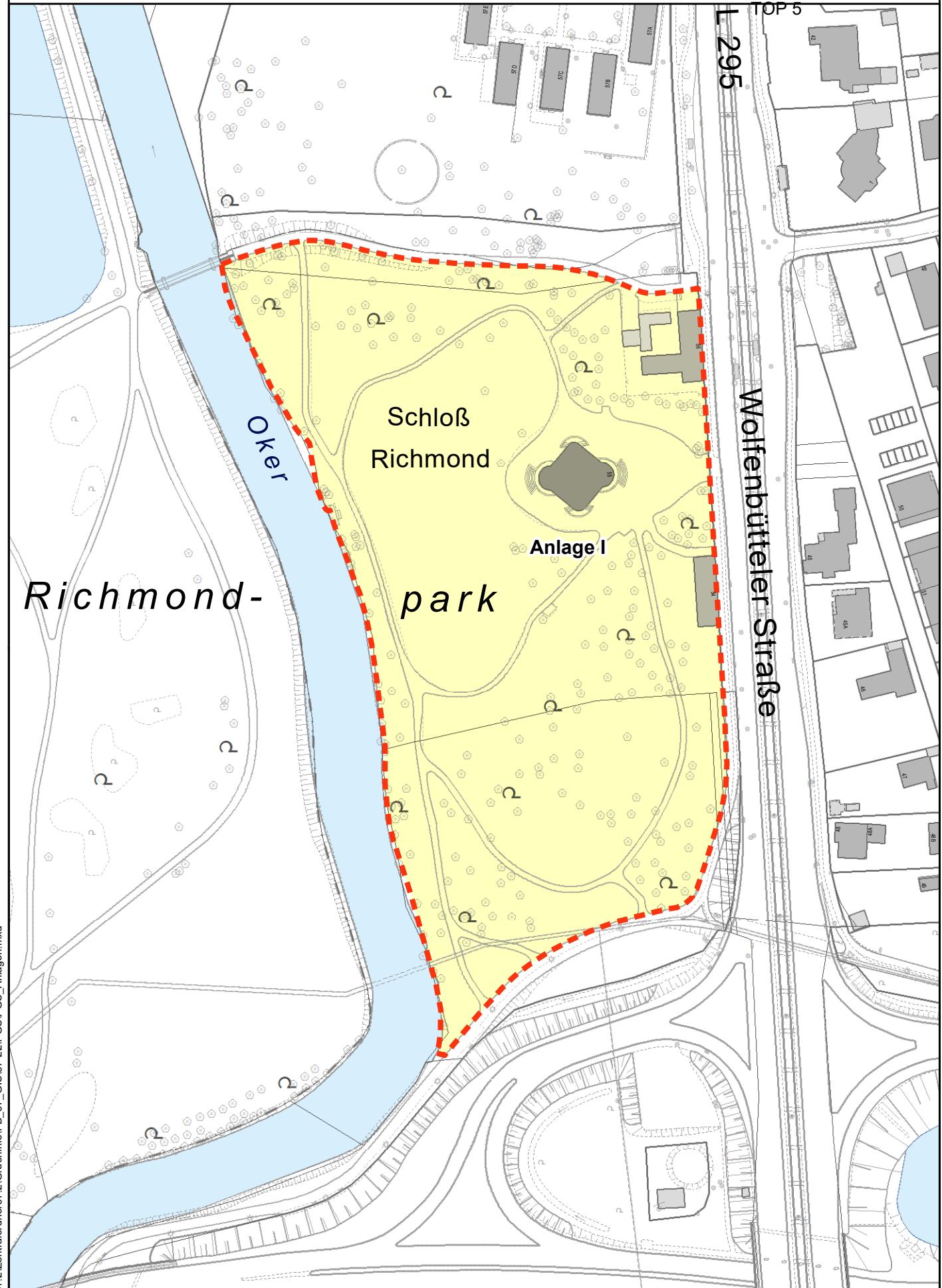


Maßstab:
1 : 5.500

Anlage H
Prinz-Albrecht-Park

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Richmondpark - Ostteil



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

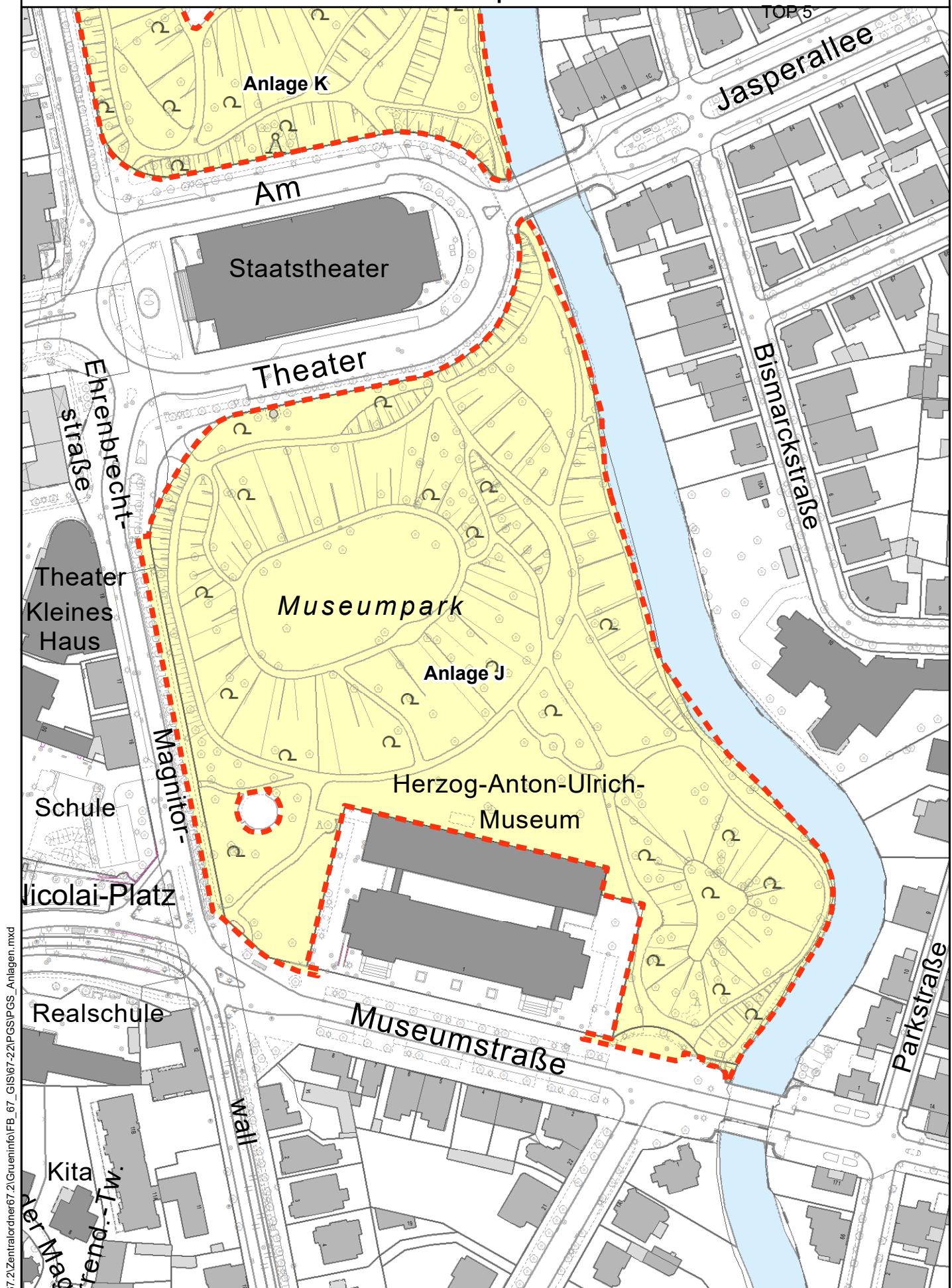


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage I
Richmondpark

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Museumpark



V:\Dez_8\FB67\Aamt_67\67.2\Zentralordnungen67.2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

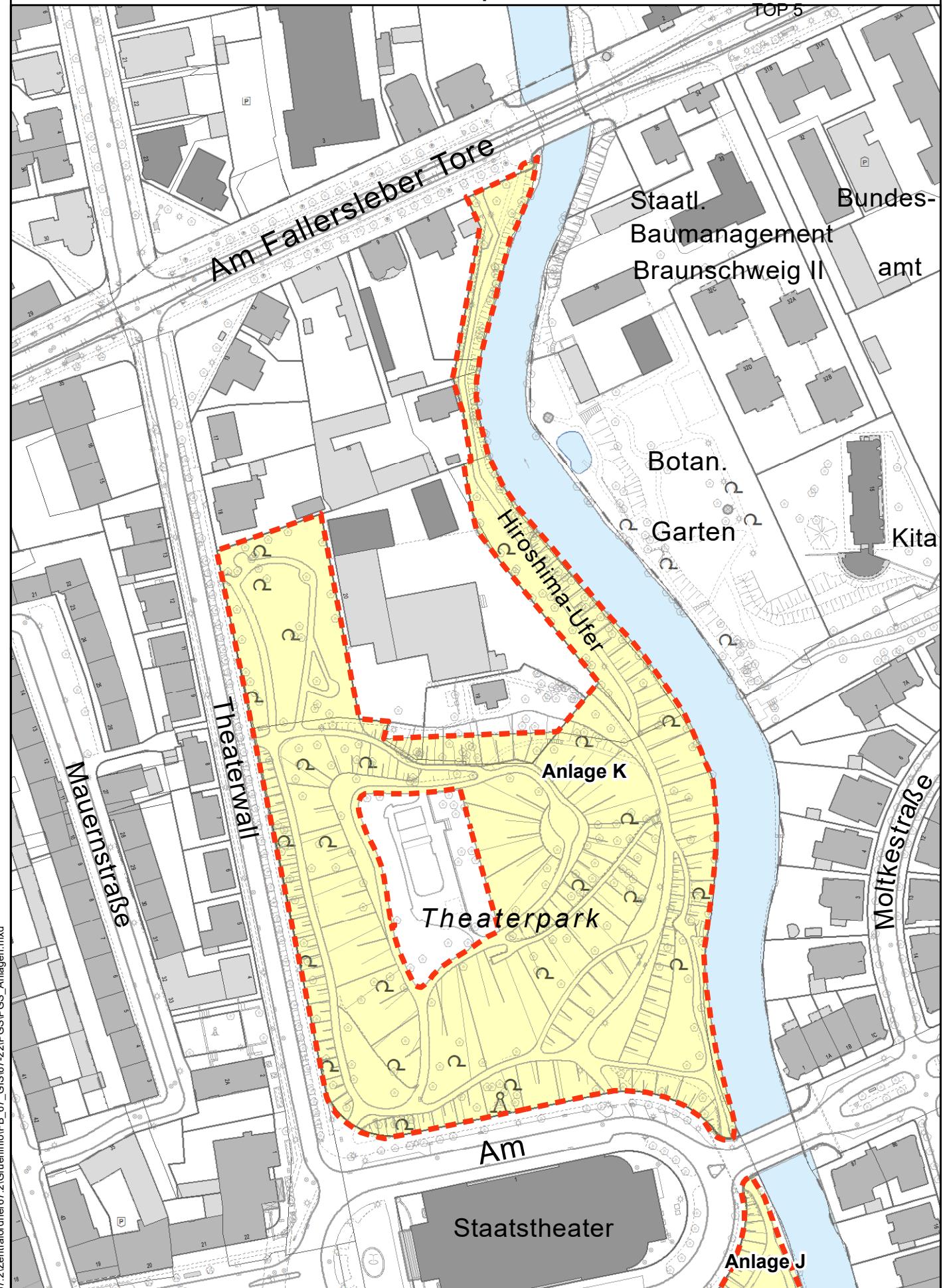


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage J
Museumpark

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Theaterpark



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordner67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

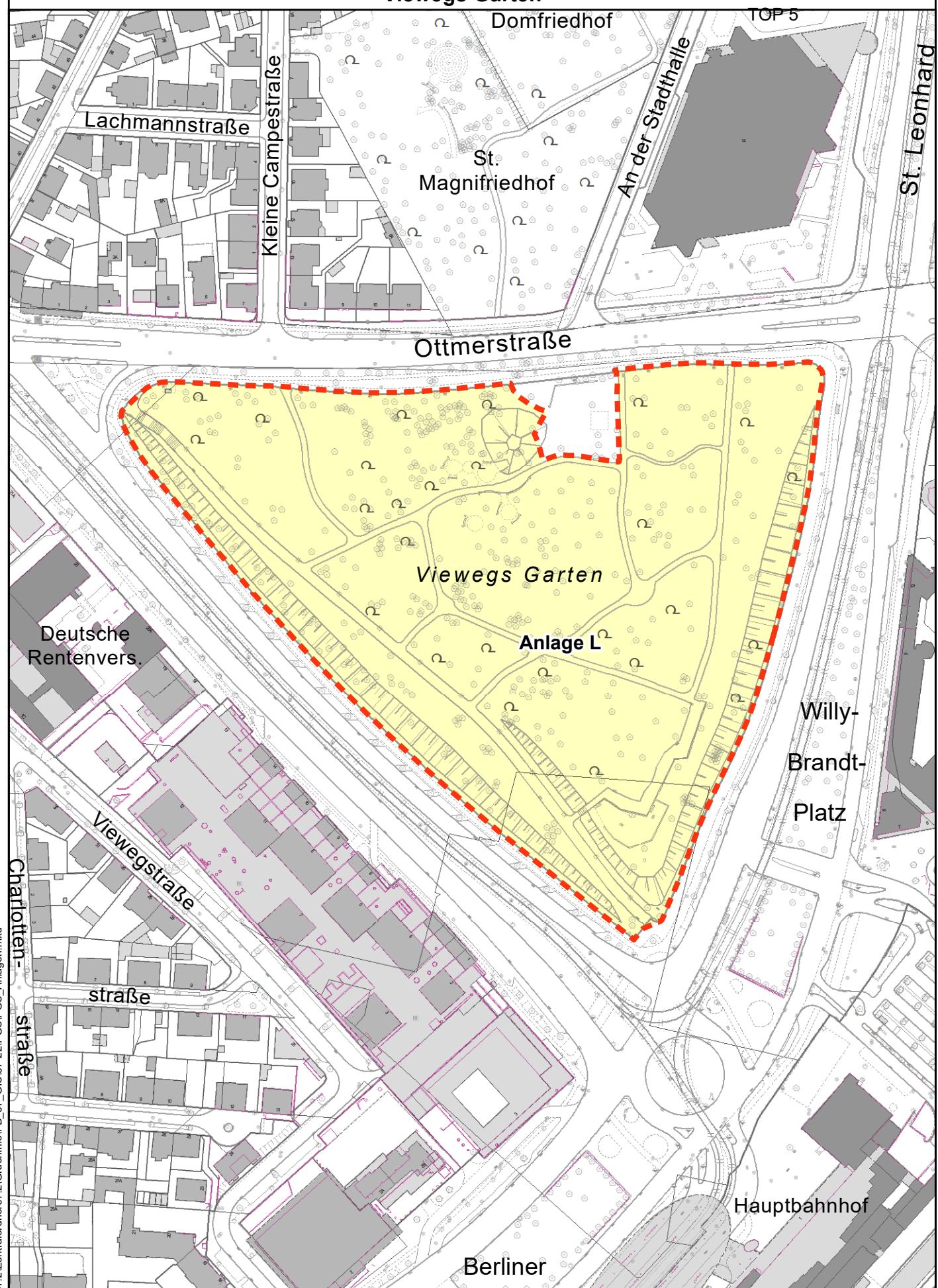


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage K
Theaterpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Viewegs Garten



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordnungen67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 15 30 60 90 120 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N



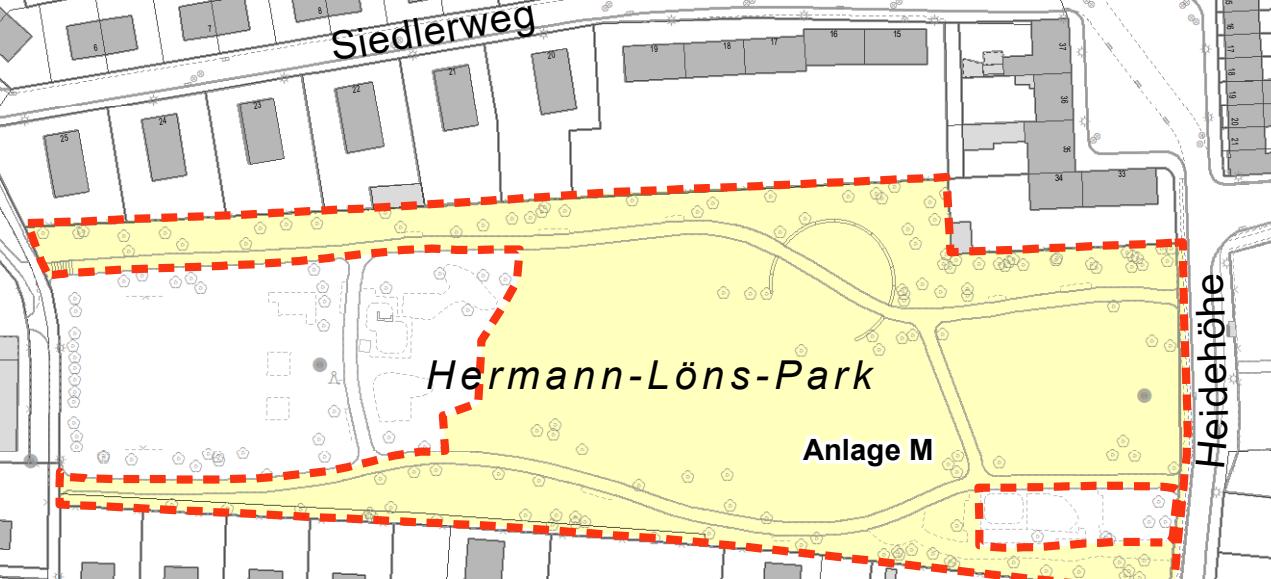
Maßstab:
1 : 2.500

Anlage L
Viewegs Garten

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Hermann-Löns-Park

TOP 5



Karrenkamp

Schlosserweg

Klempnerweg

Glaserweg

Engelsstraße

Welfenplatz

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N



Maßstab:
1 : 2.000

Anlage M
Hermann-Löns-Park

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Schul- und Bürgergarten

TOP 5

K.V. Nibelungen

Dowesee

Anlage N

Schul- und
Bürgergarten

Dowseeweg

Bullenteich

V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS\67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

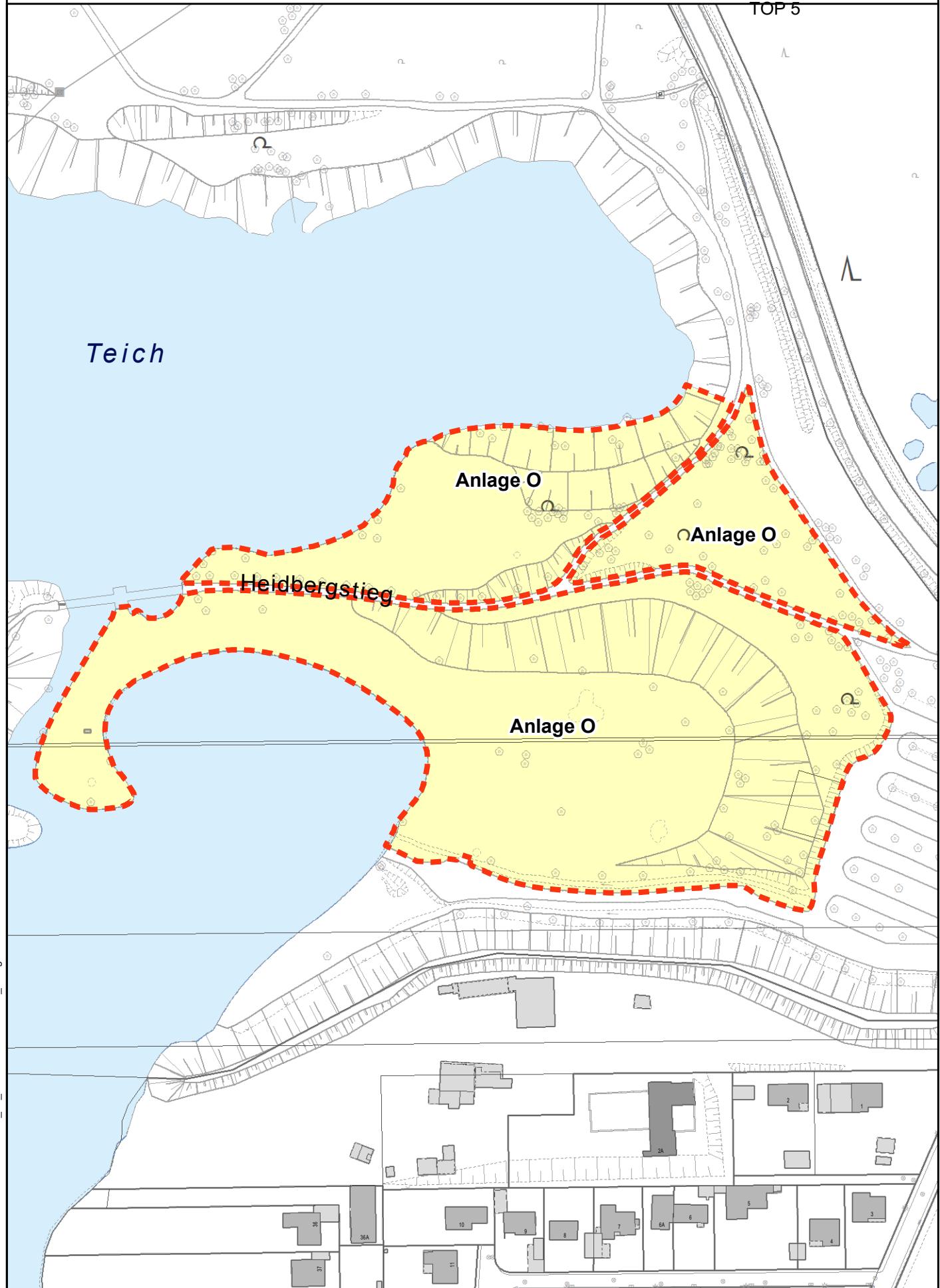


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage N
Schul- und Bürgergarten

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGU

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

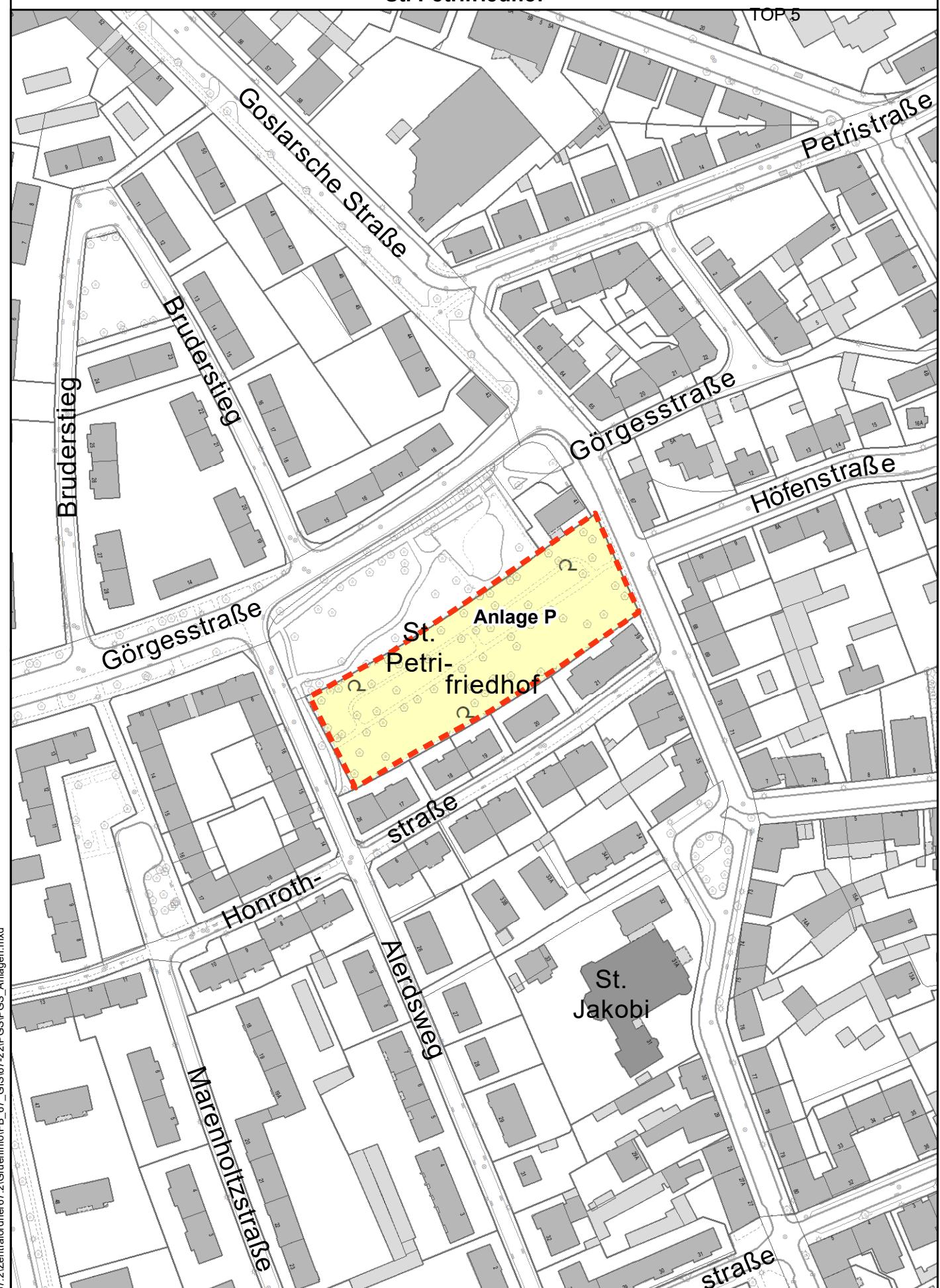
N



Maßstab:
1 : 2.000

Anlage O
Heidbergpark

St. Petrifriedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

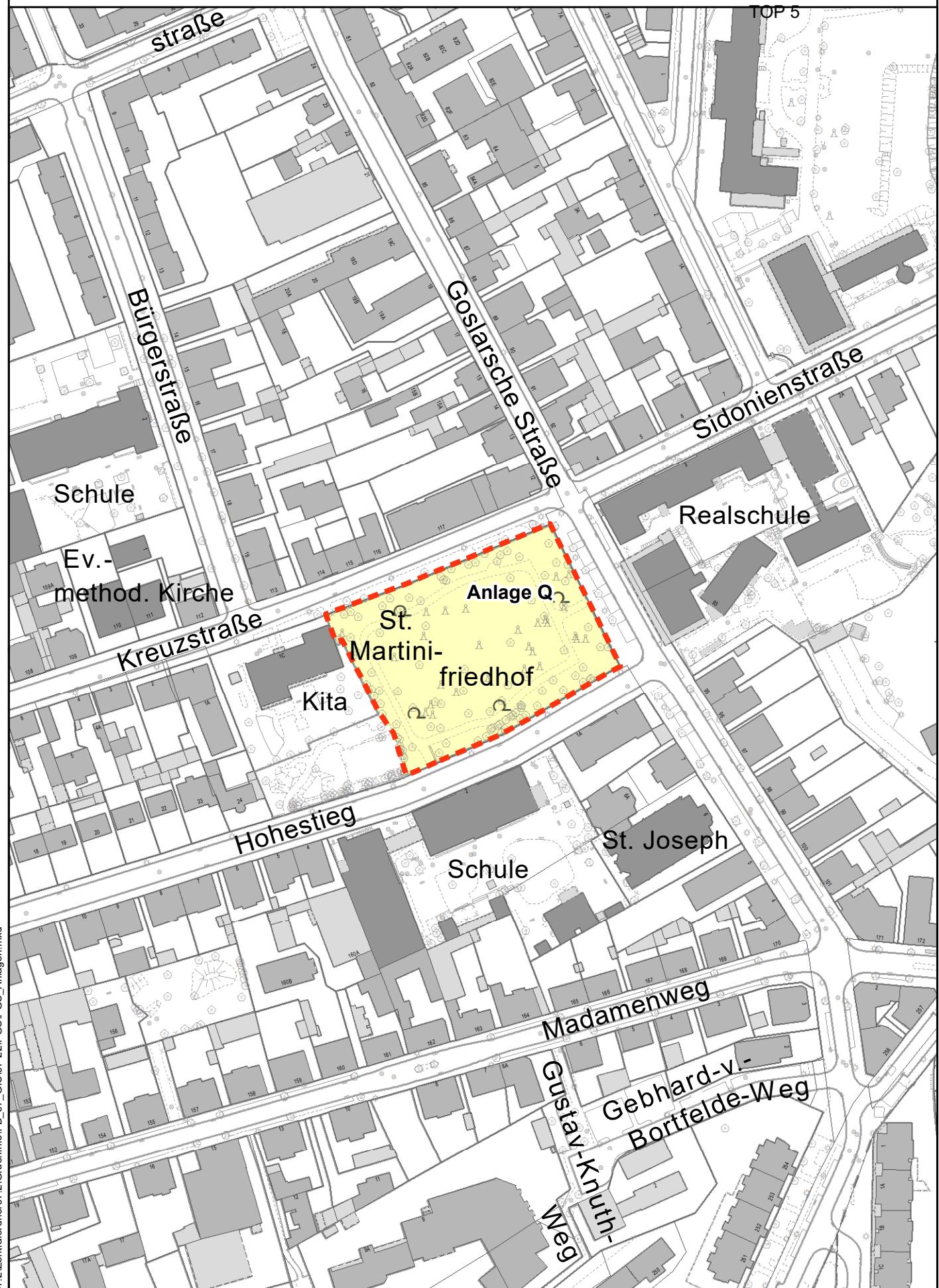


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage P
St. Petrifriedhof

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

St. Martinifriedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordner67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

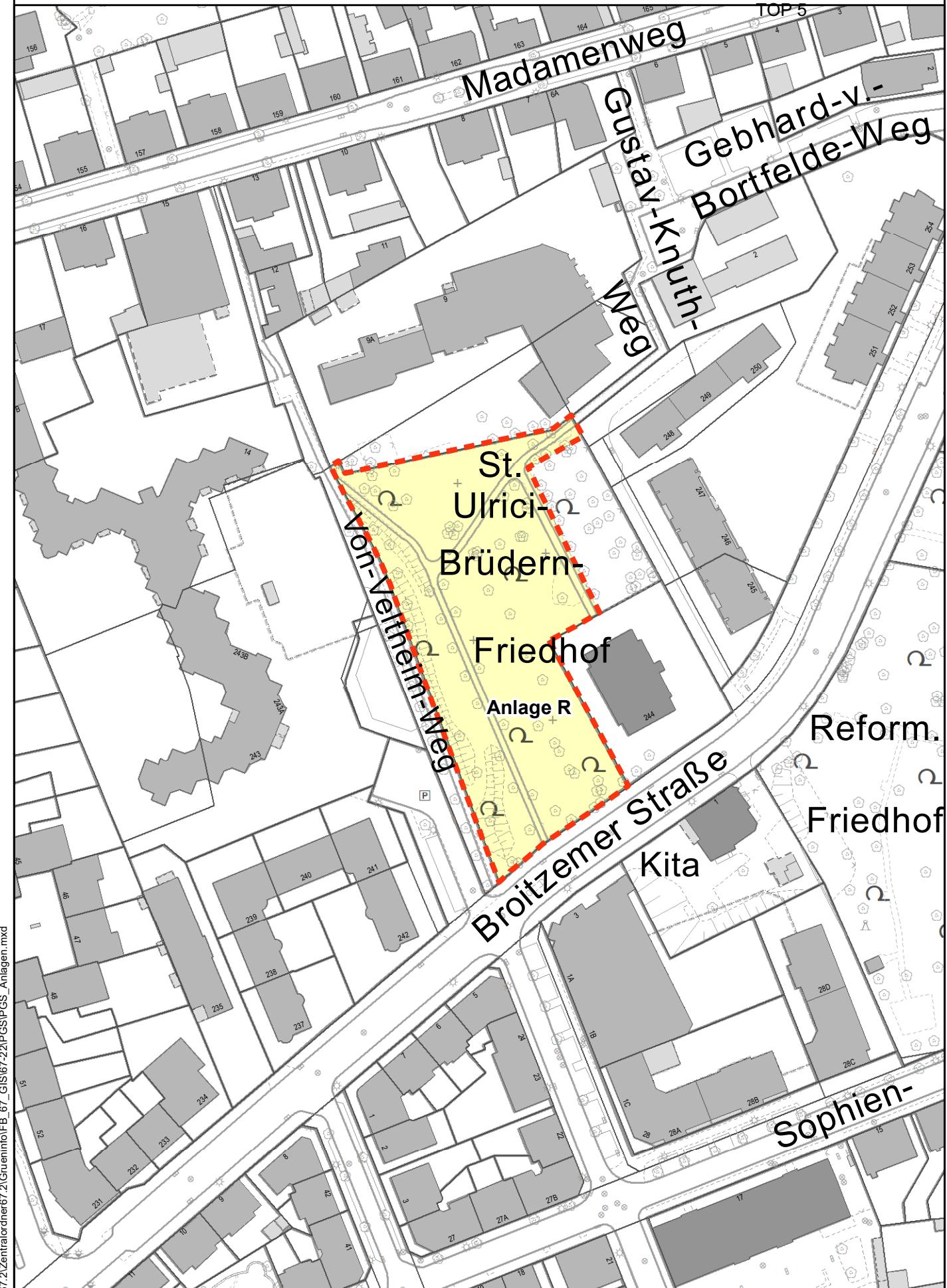


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage Q
St. Martinifriedhof

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

St. Ulrici-Brüdern-Friedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

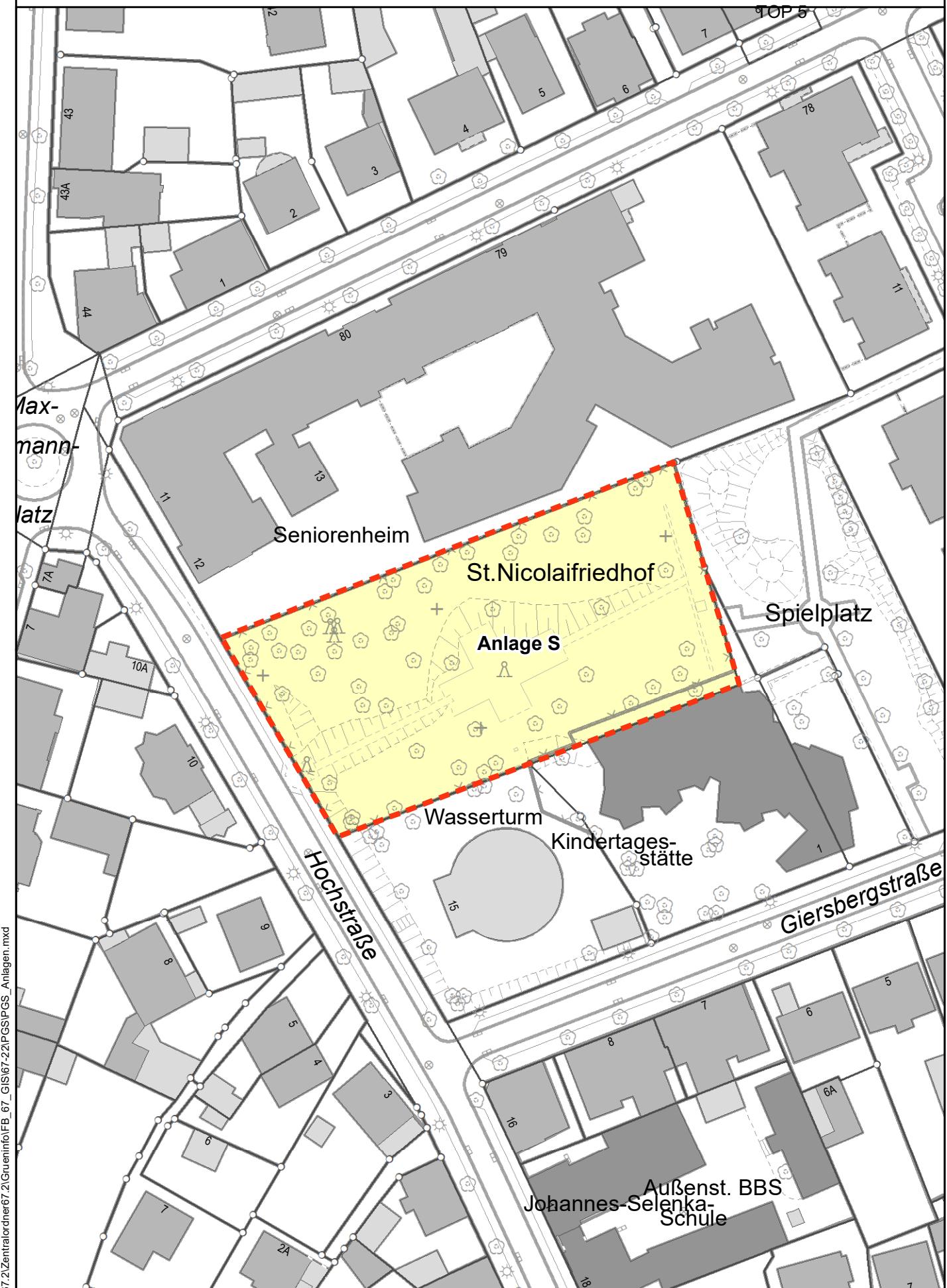


Maßstab:
1 : 1.500

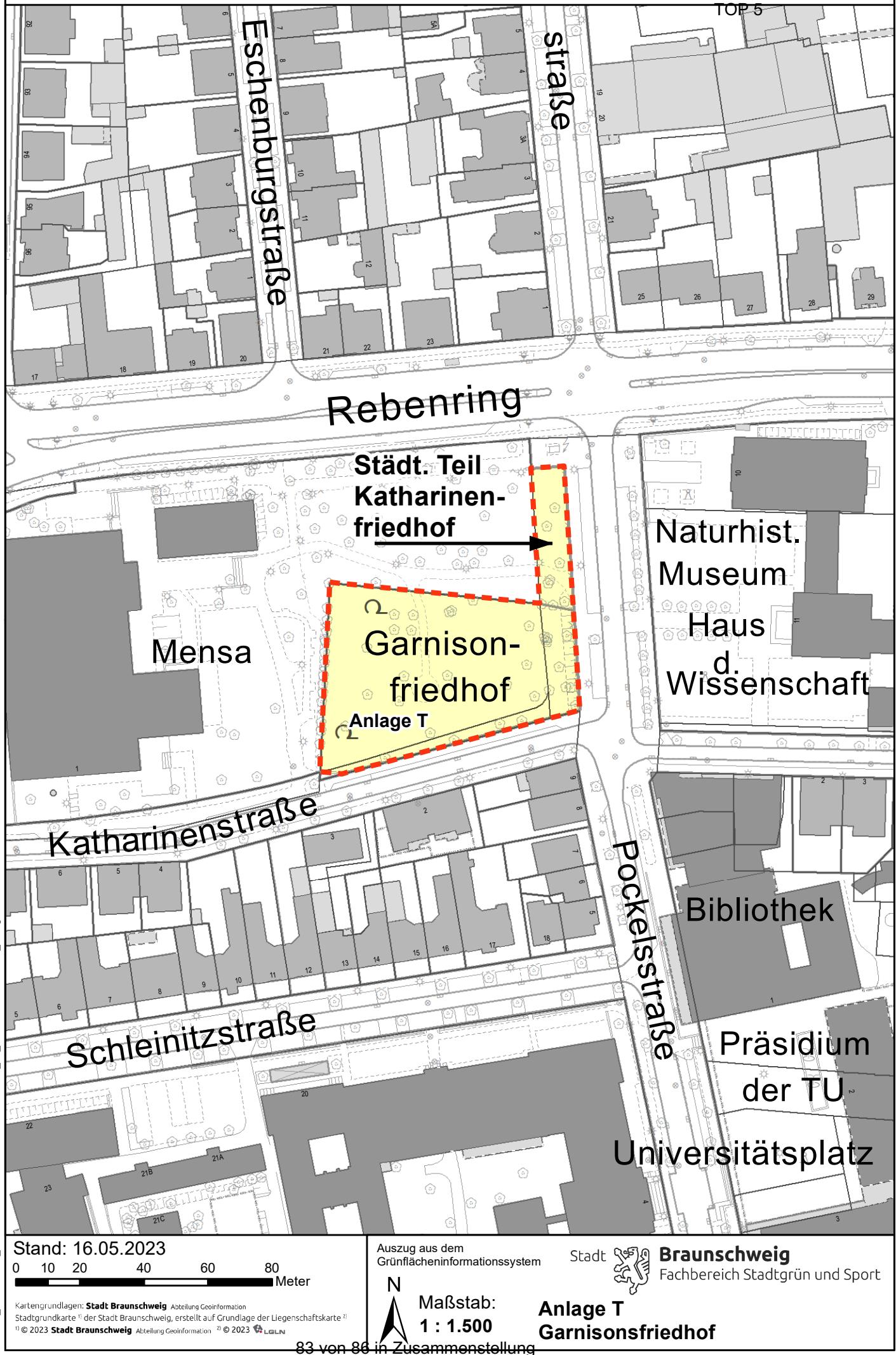
Anlage R
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

St. Nicolaifriedhof



Garnisonsfriedhof und städtischer Teil des Katharinenfriedhofs



Betreff:

Sachstand: Erstellung eines Katastrophenschutzkonzepts für die Stadt Braunschweig

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 01.04.2023

Beratungsfolge:	Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)	26.04.2023	Status Ö
-----------------	--	------------	-------------

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Verwaltungsausschuss am 07.07.2020 beschlossen, ein Katastrophenschutzkonzept für die Stadt Braunschweig zu erstellen. Die Bedeutung eines solchen Konzeptes wurde durch die aktuellen Krisen nicht nur bekräftigt, durch die erforderlichen Ressourcen zu deren Bewältigung wurde die Erstellung des Konzepts auch verzögert. Aufgrund der Bedeutung des Katastrophenschutzkonzeptes für die mögliche zukünftige Reaktion auf verschiedenste Extremsituationen darf die Fertigstellung aber nicht aus den Augen verloren werden.

Aus diesem Grund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Sachstand beim erreichbaren Fachpersonal und den Versorgungsplänen bei Notfällen?
2. Welche Maßnahmen konnten zu den 81 aufgeführten Katastrophenfällen bis heute hinterlegt werden?
3. Wann ist mit der Fertigstellung des Katastrophenschutzkonzeptes zu rechnen?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****23-20561****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Brandverhütungsschau Zwischenlager PTB***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.02.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In der PTB existiert ein Zwischenlager für radioaktiven Abfall. Seit Jahren werden dort 161 Tonnen des Abfalls in einem gesonderten Gebäude so lange aufbewahrt, bis sie in ein Endlager verbracht werden können. Kommt es zu einem Brand im Zwischenlager, ist zunächst die Werksfeuerwehr zuständig. Bei größeren Einsätzen, etwa infolge eines Flugzeugabsturzes oder eines anderen schwerwiegenden Unfalles, muss jedoch die Feuerwehr der Stadt eingesetzt werden. Sie würde dann auch die Leitung des Einsatzes übernehmen.

Um darauf vorbereitet zu sein, müssen regelmäßig Brandverhütungsschauen in der PTB durchgeführt werden. Bei der letzten Brandverhütungsschau im Jahre 2013 wurde aber das Zwischenlager nicht einbezogen.

In der Antwort der Stadt (Mitteilung 22-18143-01) auf eine Anfrage der BIBS vom 24.2.22 wurde angekündigt, dass noch im Jahr 2022 eine Brandverhütungsschau durchgeführt und danach alle fünf Jahre wiederholt werde.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die Ergebnisse der Brandverhütungsschau in einer brandschutztechnischen Stellungnahme festgehalten?
2. Gab es Beanstandungen bzw. Verbesserungsvorschläge seitens der Feuerwehr?
3. Wurde eine Übung vereinbart, in der das Zusammenspiel von Werksfeuerwehr und der Feuerwehr der Stadt für den Ernstfall geprobt wird?

Anlagen:

keine

Betreff:**Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

01.04.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung) 26.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach Medienberichten gab es in verschiedenen Städten, wie in Hamburg im Sommer 2022 und in Berlin im Dezember 2022, in den Abendstunden bereits Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Rettungswagen, Notärzten oder Fachpersonal. Die Ursachen sind sowohl Personalmangel, überlastete Notaufnahmen aber auch Bagatelleinsätze.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig aufgestellt?
2. Wie sind die Hilfsfristen in der Stadt Braunschweig und hatte insbesondere die Verfügbarkeit von Rettungswagen und Rettungskräften bereits Auswirkungen auf diese Hilfsfristen?
3. Wo sind Rettungsfahrzeuge im Stadtgebiet stationiert und wie oft gibt es Unterstützung aus der Region?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine